

Sammeldatei der Drucksachen
zur
14. Tagung der XII. Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom
12. März 2022

Versand am:	Drucksachen-Nr.	14. Tagung der Zwölften Kirchensynode am 12.03.2022 in Frankfurt (digital)
28.01.2022	01/22	Tagesordnung
03.03.2022	02/22	Ergänzung der Tagesordnung
Tischvorlage	03/22	Bericht des Präses
11.02.2022	04/22	ekhn 2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN
11.02.2022	04-01/22	ekhn2030 - Beschluss zum Arbeitspaket 4 Kindertagesstätten - Qualitativer Konzentrationsprozess i.S.d. Drucksache 04/22
11.02.2022	04-02/22	ekhn2030 - Beschluss zu den finanziellen Planungen in ekhn2030 i.S.d. Drucksache 04/22
Keine Drucksache	05/22	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen
17.02.2022	06/22	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
---	---	Kirchengesetze
11.02.2022	07/22	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (2. und 3. Lesung)
17.02.2022	08/22	Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (2. und 3. Lesung)
11.02.2022	09/22	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2. und 3. Lesung)
---	---	Beschlüsse
11.02.2022	10/22	ekhn2030 - Abschlussbericht des Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“
11.02.2022	10-1/22	ekhn2030 - Richtungsbeschlüsse zum Abschlussbericht des Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“
Keine Drucksache	---	Fragestunde
	---	Anträge von Dekanatssynoden
03.03.2022	11/22	Antrag der Dekanatssynode Odenwald auf weitere Förderung der GüT
03.03.2022	12/22	Antrag der Dekanatssynode Bergstraße auf Einsetzung einer externen Wahrheitskommission auf Ebene der EKD
Tischvorlage	13/22	Beschlussvorlage zur Aufstockung des Flüchtlingsfonds der EKHN aus Anlass des Krieges Russlands in der Ukraine

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

☎ (06151) 405-308/307
☎ (06151) 405-304

E-Mail: Synodalbuero@ekhn.de
ulrich.gross@ekhn.de

12. Januar 2022

An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung findet als Videokonferenz statt und beginnt am

Samstag, 12. März 2022, um 8:30 Uhr,

mit einem digitalen Eröffnungsgottesdienst.

Den Link zur Videokonferenz sowie den technischen Zugang für geheime digitale Abstimmungen und Wahlen erhalten Sie mit gesonderter Post.

Vertretung / Beurlaubung:

Wenn Sie nicht teilnehmen können sollten, bitten wir Sie um eine Email, um Ihre*n Stellvertreter*in zu benachrichtigen. Während der Tagung bedürfen Synodale, die zeitweise verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Diese stellen Sie bitte schriftlich an die Email-Adresse synodalbuero@ekhn.de.

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses (Drucksache **Nr. 03/22**)
2. Berichte der Kirchenleitung
3. Kirchengesetze
 - 3.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (2. und 3. Lesung) (Drucksache **Nr. 07/22**)
 - 3.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (2. und 3. Lesung) (Drucksache **Nr. 08/22**)
 - 3.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2. und 3. Lesung) (Drucksache **Nr. 09/22**)
4. Beschlüsse
 - 4.1 ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN mit Richtungsbeschlüssen (Drucksache **Nr. 04/22**)
 - 4.2 ekhn2030 – Arbeitspaket 5 „Beihilfe und Versorgung“ Bericht mit Richtungsbeschlüssen (Drucksache **Nr. 10/22**)

5. Fragestunde
6. Anträge von Dekanatssynoden

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 05/22** (Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen) und **Nr. 06/22** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode).

Verschiedenes:

Weitere Informationen zum Ablauf der Tagung erhalten Sie zu gegebener Zeit auf dem von Ihnen bevorzugten Weg. Bitte nutzen Sie zu Ihrer Information auch immer das Angebot der Synodencloud unter <https://synode.ekhn.de/>

Auch die Drucksachen werden nach Freigabe umgehend dort veröffentlicht. Falls Sie noch kein Nutzerkonto für die Synodencloud haben (oder das Passwort vergessen haben), melden Sie sich bitte bei der Email-Adresse synodalbuero@ekhn.de.

Hinweis zu den Drucksachen

Abweichend von der bisherigen Praxis werden die Drucksachenummern dieser Tagung nach Anmeldung beim Kirchensynodalvorstand vergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand





(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen
(die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307

 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn.de

*An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau*

Darmstadt, 2. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 01/22**) der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode bekannt:

6. Dekanatsanträge
 - 6.1 Antrag des Ev. Dekanats Odenwald auf weitere Förderung der GüT (Drucksache **Nr. 11/22**)
 - 6.2 Antrag des Ev. Dekanats Bergstraße auf Einsetzung einer externen Wahrheitskommission auf Ebene der EKD (Drucksache **Nr. 12/22**)
7. Zur Lage in Osteuropa angesichts des Krieges in der Ukraine
8. Verabschiedung von OKR Heine

Hinweis:

Die in der Drucksachenliste geplante Drucksache Nr. 05/22 Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen entfällt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand

gez. Dr. Oelschläger
Präses

BERICHT DES PRÄSES

I. Beschlüsse

Die Beschlüsse der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 12/2021 veröffentlicht.

II. Ausgeschiedene Synodale

Werner Hahl
68623 Lampertheim

Nachfolge

Dr. Peter Thoele
68519 Viernheim

II. Aus dem Kreis der ehemaligen Synodalen verstorben

Am 11. Dezember 2021 verstarb Erika Görke, Pfarrerin i. R. und stellvertretende Präses a. D. im Alter von 84 Jahren. Pfarrerin Erika Görke war von 1992 bis 2004 Stellvertretende Präses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Ihre ökumenische Erfahrung aus 13 Jahren im Libanon sowie die Tätigkeit als geschäftsführende Pfarrerin der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau (1989-1999) machten sie auch über die Grenzen der evangelischen Kirche hinaus bekannt.

Am 13. Januar 2022 verstarb Dr. Eva Renate Schmidt, Pfarrerin i. R. und stellvertretende Präses a. D. im 93. Lebensjahr. Sie war von 1986 bis zu ihrem Ruhestand berufenes Mitglied der 7. Kirchensynode der EKHN und zugleich deren stellvertretende Präses. Die vielseitig engagierte feministische Theologin hatte zuvor das Burckhardthaus in Gelnhausen geleitet sowie die Gemeindeberatung in der EKHN gegründet und aufgebaut. Neben einem Standardwerk zur Gemeindeberatung sowie Veröffentlichungen zur feministischen Bibellexegese hat sie die Bibel in gerechter Sprache mitherausgegeben. Ihrer kritischen Analyse, dass „die Frauen die Kirche tragen, und die Männer leiten sie“, sowie ihrem großen Engagement für die Gleichberechtigung der Geschlechter verdankt die Kirche viel.

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode im November 2021 zu zwei Sitzungen und drei Videokonferenzen zusammen. Dabei stand die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens im Rahmen des Prozesses ekhn2030 und die Vorbereitung der 14. Tagung im Vordergrund.
- reguläre Sitzung des Ältestenrates am 11. März 2022
- Teilnahme an den Sitzungen der synodalen Ausschüsse
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Teilnahme und Leitung des Kooperationsrates EKHN und EKKW (Vorsitz)
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Teilnahme an der Steuerungsgruppe ekhn2030
- Teilnahme an den drei Sitzungen der Kindertagesstätten-Kommission

IV. Rechnungsprüfungsamt der EKHN

Regelmäßige Dienstgespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

V. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Verabschiedung der Pröpstin Held und Einführung des Propstes für Starkenburg Arras
- Förderverein Alter Dom Mainz
- Grußwort an die Diözesanversammlung des Bistums Limburg
- Jahresempfang der Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz
- Führung des kirchengeschichtlichen Hauptseminars von Prof Thomas Kaufmann (Göttingen) durch Worms
- Führung des Jüdisch- Kirchengeschichtlichen Seminars MZ durch das jüdische Worms

- Vortag vor dem Judaistisch- Kirchengeschichtlichen Seminar MZ zu Genese und Substanz der Erweiterung unseres Grundartikels
- Verleihung Marie-Juchacz-Frauenpreis 2022, Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
- Einführung neuer Synodaler in die Gesetzgebungsarbeit der Kirchensynode

VI. Behandlung der Aufträge an den KSV aus der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode

Weiterbearbeitung der Anträge zu ekhn2030-Themen in den Ausschüssen; Sammlung der Rückmeldungen und Weiterleitung an die Steuerungsgruppe; Vernetzung der Ausschüsse untereinander.

VII. Wahlen

- Auf Vorschlag der EJHN bestimmt der KSV Frau Sabrina Schrade, Frau Sophia Dörfler und Herrn Felix Wagner zu Jugenddelegierten der Dreizehnten Kirchensynode.
- Zusammen mit dem Personaldezernenten bereitet der KSV das Ausschreibungsverfahren für die Stelle der Leitung der Kirchenverwaltung vor. Die Wahl ist vorgesehen für die Herbsttagung 2022.

VIII. Kirchengesetze und Beschlüsse

- Die Resolution „Menschen dürfen niemals zum Spielball von Politik gemacht werden.“ wurde vom KSV an die Bundes- und Landtagsabgeordneten aus und in Rheinland-Pfalz und Hessen weitergegeben; die EKD und die Diakonie Hessen wurden in Kenntnis gesetzt. Es gab zustimmende Rückmeldungen aus Politik und Verbänden. Die Rückmeldungen wurden an die Diakonie Hessen/FIAM und ADGV weitergegeben.
- Die Resolution „Krankenhäuser sicher finanzieren, medizinische Versorgung entbürokratisieren und Gesundheit auf dem Land dauerhaft gewährleisten“ wurde vom KSV an die Landtagsfraktionen in den Landtagen Rheinland-Pfalz und Hessen sowie im Deutschen Bundestag gegeben, ebenso der Diakonie Deutschland und EKD sowie den Spitzenverbänden der Kassenärztlichen Vereinigungen übermittelt. Es gab zustimmende Rückmeldungen von Seiten der Verbände und Fraktionen.

IX. Rechtsverordnungen

- Der KSV hat der RVO zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen kirchlichen Haushaltsordnung nach Beratung in Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss zugestimmt.
- Der KSV hat der RVO zur Änderung der Propsteibereicheverordnung und der Regionalverwaltungsverordnung zugestimmt.

X. Überweisungen an die Dreizehnte Kirchensynode

- Der KSV überweist die Frage zum Verfahren zur Wahl der Pröpste und Pröpstinnen an die Dreizehnte Kirchensynode. Die Beteiligung der KL im Verfahren soll rechtlich verankert werden.
- Der KSV überweist die Frage zum Verfahren der Wahl der Gemeindeglieder in die Kirchenleitung an den BenA der Dreizehnte Kirchensynode. Als einziges formales Kriterium für die Wahl eines Gemeindegliedes in die KL gilt derzeit die Wählbarkeit für den KV.

XI. Behandlung weiterer Themen durch den KSV

- Gespräch mit den Jugenddelegierten wegen der zukünftigen Partizipation in der Synode. Der KSV unterstützt die Bestrebungen zu einer vollen Gleichstellung der Jugenddelegierten mit Synodalen durch eine entsprechende gesetzliche Regelung.
- Der KSV unterstützt Überlegung zu einem Klimaschutzgesetz der EKHN.
- Der Eröffnungsgottesdienst der Dreizehnten Kirchensynode findet in der Paulskirche statt.

XII. Webinar und Seminar für neue Synodale

Der KSV und die Ehrenamtsakademie bieten Synodalen, die erstmals in die Kirchensynode gewählt wurden, wieder eine Einführung. Die erste Veranstaltung fand am 9. März 2022 statt. Die Ehrenamtsakademie begleitet Interessierte heute beim virtuellen Besuch der 14. Tagung. Weitere Angebote finden am 29. April, am 7. Mai und im Herbst statt.

XIII. Buch über Alt-Präses Gärtner

Der ehemalige Präses Dr. Karl Heinrich Schäfer hat ein Buch über seinen Vorgänger im Amt Prof. Dr. elmut Gärtner vorgelegt. Der KSV hat die Herausgabe finanziell unterstützt und den Synodalen zukommen lassen.

XIV. Kollekte der 13. Tagung

Die Kollekte der 13. Tagung der Synode ergab 465 Euro zugunsten der Telefonseelsorge.

XV. Vorläufige Termine der ersten vier Tagungen der Dreizehnten Kirchensynode

DREIZEHNTE Kirchensynode	(2022 bis 2028)
1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	19.05. – 21.05.2022
2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	23.11. – 26.11.2022
3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	27.04. – 29.04.2023
4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	29.11. – 02.12.2023



Beschluss zum Arbeitspaket 4 Kindertagesstätten - Qualitativer Konzentrationsprozess i.S.d. Drucksache 04/22

Stand: 27.01.2022

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgenden Beschluss vor:

Die Synode beschließt, dass für Kindertagesstätten mit bestehender kirchlicher Betriebskostenbeteiligung bis zum Jahre 2030 sukzessiv neue Betriebsverträge mit den kommunalen Partnern geschlossen werden sollen. Die finanzielle Beteiligung soll darin in Form von pauschalisierten Zuschüssen der EKHN geregelt werden, mit dem Ziel, durch entsprechende Betriebsverträge bis zum Jahr 2030 eine Kostenreduktion um 10 Mio. EUR (Bezugsgröße Haushalt 2021) zu erreichen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung unter Beteiligung der Kitakommission.

Begründung: Eine Erläuterung des Vorgehens finden Sie in Kapitel 2 (Drucksache 04/22).



Beschluss zu den finanziellen Planungen in ekhn2030 i.S.d. Drucksache 04/22

Stand: 27.01.2022

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgenden Beschluss vor:

- 1.1. Die Synode nimmt die Überlegungen der Kirchenleitung zu den erforderlichen Einsparungen und zur Festlegung von Meilensteinjahren zustimmend zur Kenntnis.
- 1.2. Die Synode beschließt:

Die aus der Eröffnungsbilanz gebildete Sonderrücklage (Umstellungsrücklage) in Höhe von 78,4 Mio. Euro wird in Höhe von 52,2 Mio. Euro aufgelöst.

 - a. 39,2 Mio. Euro (50% der Sonderrücklage) werden zur Stärkung der Finanzdeckung künftiger Verpflichtungen dem Vermögensgrundbestand zugeführt.
 - b. In Höhe von 13 Mio. Euro wird zur Finanzierung der in der Drucksache Nr. 04/22 dargestellten Unterstützungssysteme im Prozess ekhn2030 eine neue zweckgebundene Rücklage gebildet, die von der Kirchenleitung zweckentsprechend zu bewirtschaften ist. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist die Verwendung der Rücklage in der Haushalts- und Stellenplanung auszuweisen.
- 1.3. Über die weitere Verwendung der verbleibenden Sonderrücklage in Höhe von 26,2 Mio. Euro wird die Kirchenleitung gebeten, der Synode im Rahmen der Haushaltseinbringung 2023 Vorschläge, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie für innovative Projekte kirchlichen Lebens in Kirchengemeinden, Nachbarschaftsräumen und Dekanaten zu unterbreiten.



Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN

Informationen zum Projekt – Weiterentwicklung seit der Herbstsynode 2021

Stand: 08.02.2022

Mitglieder der Steuerungsgruppe:

- Kirchenpräsident Dr. Volker Jung
- Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf
- Ltd. OKR Heinz Thomas Striegler
- OKRin Dr. Melanie Beiner
- OKR Jens Böhm
- OKR Wolfgang Heine
- Gabriele Schmidt
- Propst Oliver Albrecht
- Christine Schreiber
- Wolfgang Prawitz
- Sylvia Bräuning
- Volkhard Guth
- Noah Kretzschel (EJHN) (bis 25.01.22)
- Cornelia Gutenstein (EJHN)
- René Muhn (EJHN)

Inhalt

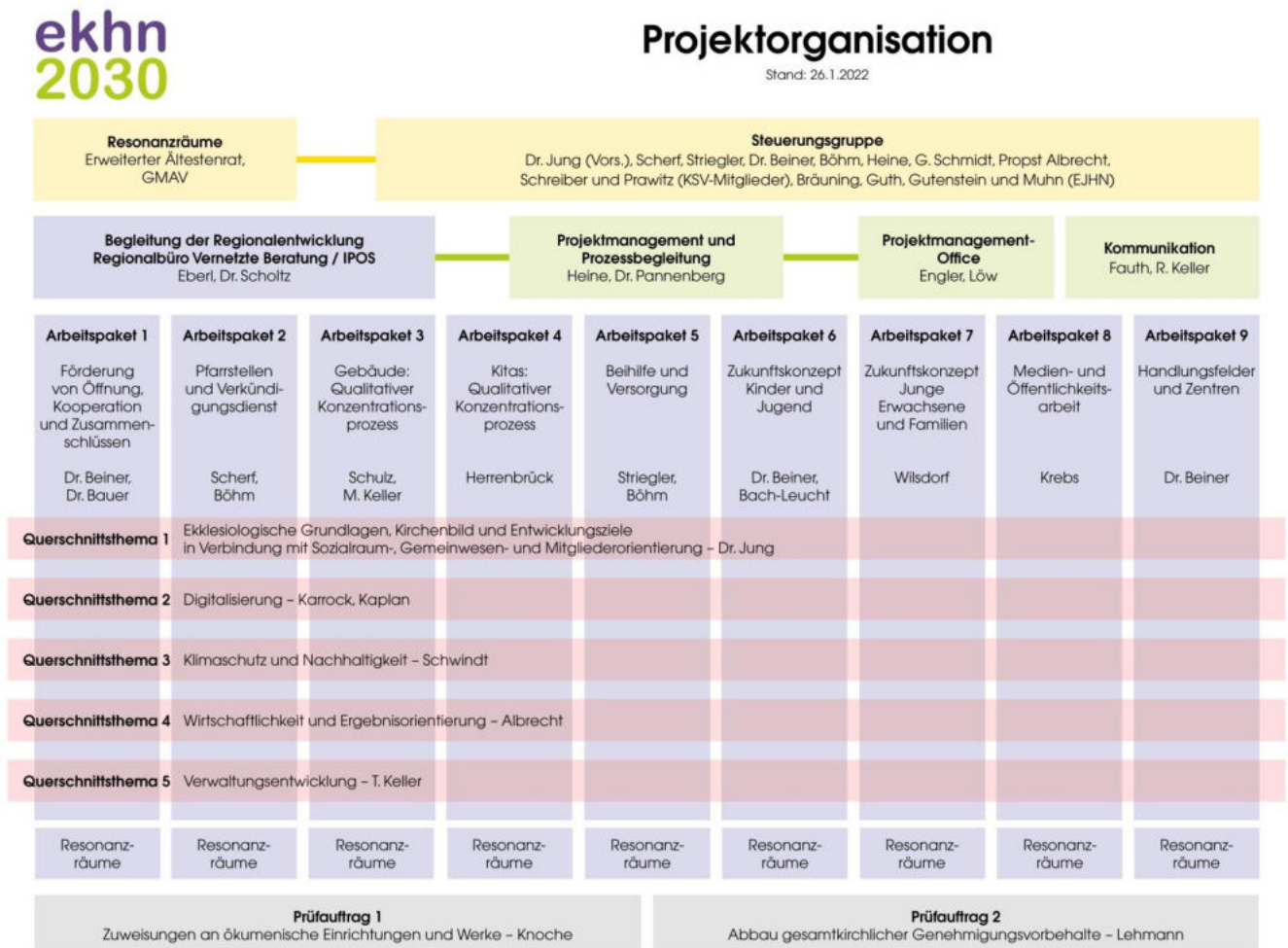
1. Anlass, Rahmenbedingungen und Organisation des Prozesses ekhn2030
2. Sachstandsberichte aus den Arbeitspaketen und Prüfaufträgen, für die keine eigene Drucksache vorgelegt wird
3. Unterstützungssysteme zur Begleitung des Entwicklungsprozesses in der EKHN
4. Zum weiteren Umgang mit den Einsparerfordernissen
5. Weitere Zeitplanung

1. Anlass, Rahmenbedingungen und Organisation des Prozesses ekhn2030

Der Anlass und die Rahmenbedingungen sind in **Drucksache 51/21** aktuell beschrieben. Dieser Stand wird in Dekanatsynoden, Dekanatskonferenzen und Webinaren Haupt- und Ehrenamtlichen vorgetragen und mit ihnen diskutiert.

Vor dem Hintergrund der Hinweise aus der 13. Tagung der Zwölften Synode liegt der Schwerpunkt dieses Berichts auf der Frage der Unterstützungssysteme zur Begleitung des Entwicklungsprozesses in der EKHN und den Einsparüberlegungen.

Die **Projektorganisation** wurde weiterentwickelt. Mit der geplanten Ergänzung des Regionalgesetzes durch Regelungen zu einer verbindlichen Zusammenarbeit in Nachbarschaftsräumen verändern sich die Rahmenbedingungen für kirchengemeindliche Kooperationen. Die Weiterentwicklung des Auftrags der Vernetzten Beratung zu einem zentralen, gesamtkirchlichen Unterstützungsinstrument für die Umsetzung von ekhn2030 (wie in Kapitel 3 vorgeschlagen) legt es nahe, die strategische Funktion der Steuerungsgruppe „Vernetzte Beratung“ auf die Steuerungsgruppe ekhn2030 zu übertragen und die Mitglieder der Steuerungsgruppe „Vernetzte Beratung“, die nicht bereits Mitglieder der Steuerungsgruppe ekhn2030 sind, in diese aufzunehmen. Die veränderte Projektorganisation ergibt sich daraus wie folgend:



2. Sachstandsberichte aus den Arbeitspaketen und Prüfaufträgen, für die keine eigene Drucksache vorgelegt wird

Arbeitspakete 1, 2 und 3

Förderung und Öffnung von Kooperation und Zusammenschlüssen

Pfarrstellen und Verkündigungsdienst

Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess

Anhand der Drucksachen

Nr. 32/21 ekhn2030: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen

Nr. 35/21 ekhn2030 Arbeitspaket 2: Pfarrdienst und Verkündigung – Sachstandsbericht und Beschlussvorschläge und

Nr. 33/21 ekhn2030: Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden

werden derzeit die Grundlagen für die Regionalentwicklung in den Ausschüssen beraten, deren Ergebnisse in diese 14. Synodentagung der Zwölften Synode einfließen.

Im Sinne der Drucksache 35/21 wurden Richtungsbeschlüsse für Arbeitspaket 2 von der Synode gefasst und durch einen weiteren Beschluss ergänzt, der die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in Verkündigungsteams in den Blick nimmt. Anhand der Richtungsbeschlüsse wird weitergearbeitet und im stetigen Abgleich mit den oben genannten Gesetzesgrundlagen wird der Dreizehnten Synode im Mai 2022 die Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes 2025-2029 eingebracht.

Arbeitspaket 4

Kindertagesstätten: Qualitativer Konzentrationsprozess; Finanzierungskonzept

Die Zwölfte Kirchensynode hat auf ihrer 5. Tagung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreterinnen und Vertreter der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kita-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll.“

Die Kita-Kommission wurde im weiteren Verlauf mit der Übernahme des Arbeitspakets 4 „Kindertagesstätten – Qualitativer Konzentrationsprozess“ im Rahmen von ekhn2030 betraut. Ein Zwischen- und ein Abschlussbericht der Kita-Kommission inklusive der Beschlussvorschläge wurden der Synode auf ihrer 8. und 10. Tagung vorgelegt (Drucksachen 48-4/20 und 56/19). Außer der fachlichen Festlegung auf die Betonung des evangelischen Profils und der Qualität evangelischer Kindertagesstätten wurde in dem Bericht vorgeschlagen, unterschiedliche Finanzströme zu analysieren, um eine effektive Arbeit für und mit den Kindertagesstätten zu leisten.

Die Kitakommission/AP4 hat die Finanzströme in der Zwischenzeit analysiert, ausgewertet und legt nun der Synode als Teil des Gesamtkonzeptes einen ersten Beschlussvorschlag in Drucksache 04-01/22 zur Entscheidung vor.

Es handelt sich um ein Finanzierungskonzept, das strukturelle Einsparungen in Höhe von 10 Mio. (20% des gegenwärtigen gesamtkirchlichen Kita-Budgets, Stand Haushalt 2021) generiert.

Der anvisierte Umbau des Kita-Bereiches hat zum Kernstück, dass die prozentuale und damit dynamische Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten aus Kirchensteuermitteln bis 2030 umgestellt wird. Die EKHN würde ihren finanziellen Beitrag über vertraglich ausgehandelte pauschalierte Zu-

schüsse erbringen. Diese werden für einen festen Zeitraum fixiert und unterliegen keiner automatischen Dynamik.

Die Umsteuerung der Kita-Finanzierung soll eine Einsparung im Sinne des Konzentrationsprozesses und die Ressourcen für die Umsetzung und die Begleitung des weiteren Umbaus des Arbeitsbereiches Kindertagesstätten erbringen.

Ein Umstellungsprozess in dem vorgeschlagenen Umfang wird innerkirchlich und öffentlich Aufsehen erregen. Er benötigt Unterstützung durch wirksame Öffentlichkeitsarbeit und ein abgestimmtes Vorgehen mit den katholischen Bistümern und weiteren freien Trägern, die im Gebiet der EKHN in den nächsten Jahren ebenfalls neue Verträge verhandeln werden. In ersten Gesprächen mit den Kirchen in Hessen wurde deutlich, dass dort ähnliche Überlegungen wie in der EKHN im Bereich Kita stattfinden und dass über alle Kirchen hinweg ein gemeinsames Vorgehen gewünscht ist. Der geplante Veränderungsprozess muss daher mit der Öffentlichkeit in Kirche, Kommune und Gesellschaft sowie den kommunalen Spitzenverbänden proaktiv abgestimmt und professionell kommuniziert werden, damit entstehenden Narrativen wie „die Kirche zieht sich aus der Gesellschaft zurück“ bzw. „die Kirche nimmt uns etwas weg“ entgegen gewirkt wird.

Vielmehr soll deutlich werden: „Die Kirche beteiligt sich an den Herausforderungen der Zukunft, Gestaltung der Gesellschaft, der Wertevermittlung und Bildung. In diesem Sinne wirkt die EKHN trotz rückgehender Einnahmen weiterhin in erheblichem Umfang an der Finanzierung der Kindertagesstätten mit“.

Die Solidarität der Träger innerhalb der EKHN hat für den anstehenden Prozess eine große Bedeutung.

Die Zeitdimension der Umstellung der Kitafinanzierung liegt bei 7 Jahren. Es sind zunächst umfangreiche Vorarbeiten, wie die Änderung der KiTaVO als Rechtsgrundlage und die entsprechende Anpassung der Musterverträge vorzunehmen, bevor mit den Kommunen verhandelt werden kann.

Arbeitspaket 5

Beihilfe und Versorgung

Siehe Drucksache Nr. 10/22.

Arbeitspaket 6

Zukunftskonzept: Kinder- und Jugend

Mit der Drucksache Nr. 53/21 wurde der Zwölften Synode in der Herbsttagung 2021 ein Bericht vorgelegt, der die Ausrichtung der Arbeit mit, von und für Kinder- und Jugendliche anhand von Leitsätzen beschreibt. Es wurde darin herausgearbeitet, welche Ziele in dieser Arbeit künftig besonders stark gemacht werden könnten und welche Haltung das Miteinander prägt.

Die Synode verwies den Bericht zur weiteren Arbeit an das Arbeitspaket zurück. Hier greifen die Arbeitspaketverantwortlichen und Mitglieder der Arbeitsgruppe die Gedanken der synodalen Anträge auf. Nach einer Beratung mit der Steuerungsgruppe schließen sich Termine mit den Ausschüssen an, um den Bericht daran anknüpfend weiterzuentwickeln. Es wird u. a. darum gehen, ein greifbares, konkretes Bild von der möglichen Umsetzung des Zukunftskonzeptes zu zeichnen. Eine Vorlage des Berichts wird zu der Synodentagung im Herbst 2022 möglich sein.

Arbeitspaket 7

Zukunftskonzept: Junge Erwachsene und Familien

Mit der Drucksache Nr. 54/21 wurde in der 13. Tagung der Zwölften Synode ein Bericht vorgelegt, der u. a. Ergebnisse innovativer Formen der Zusammenarbeit in Workshops innerhalb der Gestaltungsräume mit jungen Erwachsenen und Familien beschreibt. Auch sind durch Befragungsergebnisse unterstützte Erkenntnisse in die Arbeit an dem Bericht eingeflossen.

Die Synode erbat einen weiteren Aufschlag des Berichts. Vor diesem Hintergrund wurden die eingebrachten synodalen Anträge unmittelbar reflektiert. Die Arbeitspaketverantwortlichen und die Steue-

rungsgruppe berieten gemeinsam ein weiteres Vorgehen. Dieses sieht vor, dass ein Austausch mit den Ausschüssen zur weiteren Orientierung in der Ausgestaltung und Konkretisierung der Gedanken des Arbeitspaketes im nächsten Schritt Priorität hat. Daneben werden die Handlungsempfehlungen weiter konkretisiert. Mit diesen Impulsen wird die Vorlage eines Berichts zu der Synodentagung im Herbst 2022 möglich sein.

Arbeitspaket 8

Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit hat mit der Drucksache 05-1/21 Entwicklungs- und Einsparfelder benannt. Vier Maßnahmen mit Sparpotenzial waren dabei empfohlen worden:

1. Gesamtorganisation: Kooperation mit dem Gemeinschaftswerk evangelischer Publizistik (GEP): organisatorische Eingliederung des Medienhauses als Tochtergesellschaft in das GEP
2. Nachrichtendienst Evangelischer Pressedienst (epd): Auflösung des epd-Landesdienstes Mitte-West als eigenständige GmbH und organisatorische Überführung in die zentrale Trägerstruktur des epd im GEP
3. Evangelische Sonntags-Zeitung: Der Erhalt eines Regionalteils für die EKHN soll durch den Ausbau der Kooperation mit anderen Landeskirchen und den Abbau eigener Ressourcen rein erlösbasiert ermöglicht werden.
4. Evangelische Medienzentrale: Zusammenschluss des Medienverleihs mit der Medienzentrale der EKKW, räumliche Zusammenführung der Medienzentrale mit der Regionalstelle des RPI in Frankfurt für eine bessere Vernetzung der medienpädagogischen Arbeit

Nachdem die Kirchenleitung und die Synode diese Vorschläge zustimmend zur Kenntnis genommen haben (ein formeller Beschluss wurde nicht gefasst) hat die Arbeit an der Umsetzung der vier Maßnahmen umgehend begonnen.

- Zu 1. Gesamtorganisation: Geplant ist eine Mutter-Tochter-Struktur an einem gemeinsamen Standort in Frankfurt mit Synergieeffekten in der redaktionellen Arbeit sowie der Verwaltung (Leitung, Finanzen, Personal, IT). Die Umsetzung soll 2022 beginnen und 2024 abgeschlossen sein.
- Zu 2. Nachrichtendienst epd: Nach dem Ausscheiden des Chefredakteurs stehen schon jetzt weniger Ressourcen für die gemeinsame Deskarbeit des Landesdienstes zur Verfügung. Die Auflösung der GmbH-Struktur ist für Ende 2022 geplant, ein weiterer Personalabbau ist durch Renteneintritte bis Ende 2023 vorgesehen. Für die strategische Begleitung und Weiterentwicklung des epd (z. B. durch epd Video) wurde ein Dienstleistungsvertrag mit dem GEP geschlossen.
- Zu 3. Evangelische Sonntags-Zeitung: Die Zeitung erscheint seit 2021 bereits im Verbund und arbeitsteilig mit fünf anderen evangelischen Wochenzeitungen. In 2021 wurde bereits mit der Auslagerung der Anzeigenabteilung begonnen, in 2022 wird die Abonnenten-Verwaltung ausgelagert. Weitere Bereiche werden innerhalb der Kooperation zusammengeführt, die ab 2023 voraussichtlich um bis zu vier weitere Titel erweitert werden kann.
- Zu 4. Medienzentrale: Verhandelt wird mit der EKKW, einen gemeinsamen Medienverleih in Kassel zu bündeln und in Frankfurt die Medienberatung enger an den medienpädagogischen Bereich anzubinden. Dazu laufen bereits Verhandlungen über die Raumfrage mit der Regionalstelle des RPI in Frankfurt.

In der Drucksache waren mit der Mitgliederkommunikation und der Social-Media-Arbeit/Beratung auch zwei Entwicklungsfelder benannt worden. Ersteres hat inzwischen mit dem Philippus-Projekt konkrete Formen angenommen. Pilot-Versuche sollen in 2022 beginnen.

Arbeitspaket 9

Handlungsfelder und Zentren

Das Arbeitspaket hat sich formiert und im frühen Sommer 2021 die Arbeit aufgenommen. Es ist wichtig, u. a. die Ergebnisse der Arbeitspakete 6 und 7 zur inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche sowie die Perspektiven junger Familien im Blick zu haben und welche Auswirkungen diese auf die Arbeit der Zentren haben. Dies wird ermöglicht, indem die Verantwortlichen dieser Arbeitspakete auch in Arbeitspaket 9 mitwirken. Das Arbeitspaket wird im Herbst 2022 einen ersten Aufschlag vorlegen, zeitgleich planen die Arbeitspakete 6 und 7 konkretere Maßnahmen vorzulegen.

Die Komplexität, Synergien in den Strukturen zu ermöglichen, um langfristig weiterhin inhaltlich gemeinsam und zukunftsorientiert Konzepte weiterzuentwickeln, wird aufbereitet und in einem moderierten Prozess miteinander bearbeitet.

Prüfauftrag 1

Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke

Die Drucksache Nr. 55/21 wurde in der Synodentagung im November 2021 entgegengenommen und beraten. Die in der Drucksache vorgelegten Beschlussvorschläge werden im Herbst 2022 im Rahmen des Arbeitspakets 9 zur Abstimmung vorgelegt werden. Weitere Richtungsbeschlüsse sind derzeit nicht notwendig.

Prüfauftrag 2

Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte

In Drucksache Nr. 31/21 wurde ein Artikelgesetz vorgelegt, das in der Herbstsynode 2021 in zweiter und dritter Lesung (Drucksache 68/21) beraten und mit einer Änderung beschlossen wurde.

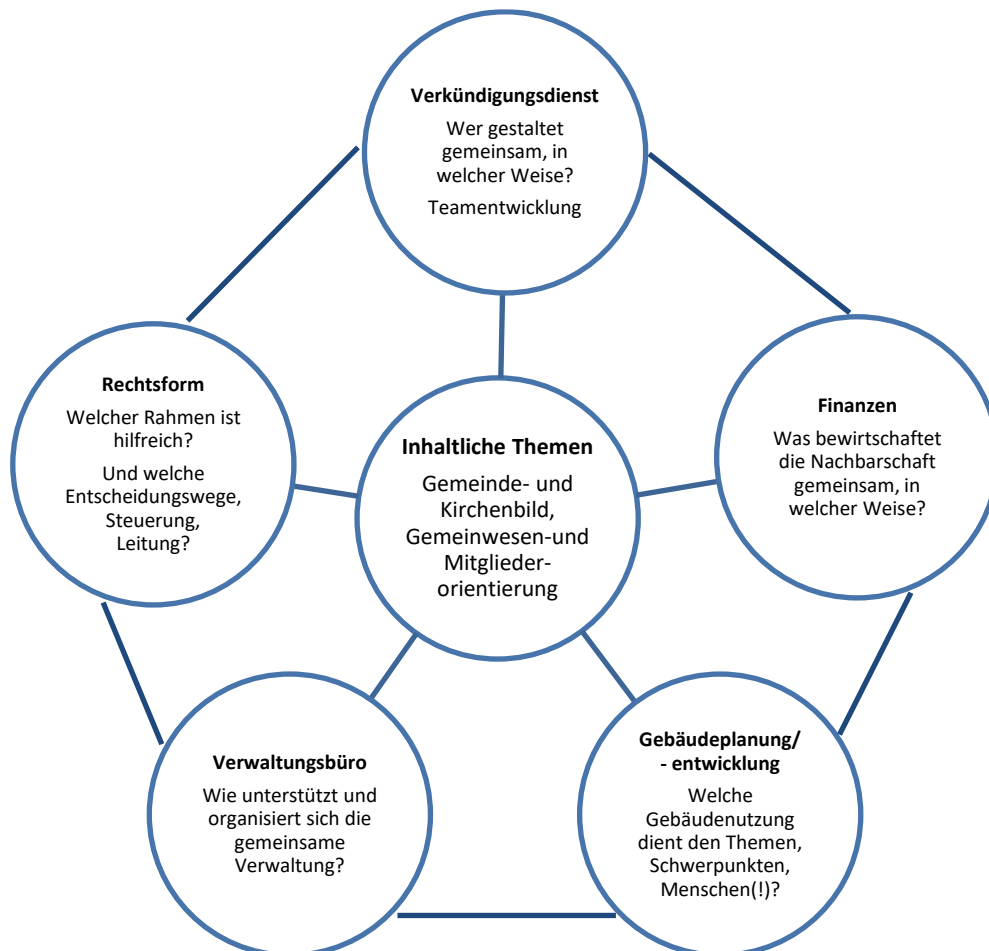
3. Unterstützungssysteme zur Begleitung des Entwicklungsprozesses in der EKHN

Herausforderungen

1. In der EKHN werden laut Gesetzesentwurf bis zum 31.12.2023 in den dann 25 Dekanaten über 200 Nachbarschaftsräume gebildet werden. Aufgrund von Interviews mit den Dekanatsleitungen ist davon auszugehen, dass gegenwärtig erst in maximal 10 der Dekanate annähernd vergleichbare Strukturen mit unterschiedlichen Bezeichnungen bestehen. In 5 Dekanaten beginnt der Diskussionsprozess erst jetzt. Die Ausgangssituationen für die Regionalentwicklung sind entsprechend sehr verschieden.
2. Zeitlich überlappend werden in allen Dekanaten ab Frühsommer 2022 intensive Überlegungen zur Gebäudekonzentration mit ersten Beschlussfassungen Ende 2024 (in 12 Dekanaten) stattfinden und ab Anfang 2023 zusätzlich die Diskussionen über die Neugestaltung des Verkündigungsdienstes, die Ende 2024 überall beschlossen sowie ab 2025 umgesetzt werden muss.
3. Um diese Transformation bewältigen zu können, braucht es zeitlich befristet vor allem auf der Ebene der Kirchengemeinden in den Nachbarschaftsräumen und auf Dekanatsebene Unterstützung in Prozess- und Fachberatung, die wiederum auf gesamtkirchlicher Ebene ebenfalls zeitlich befristet bereitgestellt werden muss.

Unterstützung bereitstellen und strukturell verankern – so kann es funktionieren!

Um gemeinsam u. a. die folgenden Fragen in einer Nachbarschaft zu beantworten, sind Arbeitsstrukturen für die gemeinsame Entwicklung der Ergebnisse notwendig.



Folgende Arbeitsstrukturen können die Kommunikation und Steuerung in den Nachbarschaftsräumen sowie Dekanaten unterstützen:

a.) NachbarschaftsAG ekhn2030 in den Nachbarschaftsräumen

In den angedachten Nachbarschaftsräumen müssen zunächst die Kirchenvorstände die Ausgestaltung des Nachbarschaftsraums planen und dabei möglicherweise verschiedene Varianten im Zusammenspiel mit dem Dekanat durchdenken. Schon dafür braucht es auf dieser Ebene eine Arbeitsstruktur, d.h. eine **NB-Arbeitsgruppe ekhn2030** bestehend aus Vertreter*innen vor allem der Kirchenvorstände.

b.) Dekanats-AG ekhn2030

Das Dekanat sollte für die neu gebildeten Nachbarschaftsräume seinerseits eine Arbeitsgruppe „**Dekanats-AG ekhn2030**“ mit Delegierten aus den beteiligten Kirchengemeinden unter Leitung des DSV installieren. Hier findet der Erfahrungsaustausch der Nachbarschaftsräume untereinander statt.

c.) Steuerungsgruppe „Dekanat“

In den 25 Dekanaten wird zeitnah eine Abstimmung über die Prozessgestaltung zur Bildung der Nachbarschaftsräume und der Beteiligung der Kirchengemeinden benötigt. Hierzu empfiehlt sich die Einrichtung einer **Steuerungsgruppe** (in die auch Diakonie, Regionalverwaltungen u. a. zu integrieren sind), wie sie mancherorts als Dekanatsarbeitsgruppe im Kontext der Gebäudeentwicklung bereits eingerichtet ist. Die Aufgabe kann auch vom DSV insgesamt wahrgenommen werden.

In ihrer Leitungsfunktion im DSV kann eine Person im Rahmen ihres Auftrags eine besondere Zuständigkeit in der Unterstützung dieser Transformationsprozesse übernehmen. Um das zu ermöglichen, sollen die stellvertretenden Dekan*innenstellen bis 2029 erhalten bleiben.

Die Rahmenbedingungen für die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume werden von den Dekanatsynoden beschlossen. Der Steuerungsgruppe „Dekanat“ bzw. dem DSV kommt in Vorbereitung der Beschlussfassung eine besondere Bedeutung zu.

Um die Prozessplanung und Gestaltung vor Ort in den Nachbarschaftsräumen und auf der Ebene des Dekanats im Austausch mit der notwendigen Fach- und Prozessexpertise der EKHN bewerkstelligen zu können, wird vorgeschlagen:

1. Zur Umsetzung der Regionalentwicklung wird ein Sockelbetrag in Höhe von 120.000 Euro allen Dekanaten gleichermaßen zugewiesen und eine zweite Summe bemisst sich nach der Gemeindemitgliederzahl. Insgesamt werden den Dekanaten 6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
2. Zusätzlich steht jedem Dekanat durchschnittlich ein Stellenanteil in Höhe von etwa 0,20 Stellen Transformationsunterstützung (gemäß der Gemeindemitgliederanzahl) zur Verfügung, der aus zentralen Mitteln finanziert und gesamtkirchlich verortet wird. Pro Stelle müssen durchschnittlich fünf Dekanate in ihrer Transformation unterstützt werden, das bedeutet eine Unterstützung und keine umfängliche Begleitung. Sie unterstützen die Dekanatsynodalvorstände bei der Planung und Begleitung der Prozesse zur Bildung und Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume in den vier zentralen Arbeitsbereichen:
 - a. strukturelle Zusammenarbeit der Kirchengemeinden,
 - b. Entwicklung von Verkündigungsteams im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2025-2029,
 - c. Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplanung,
 - d. Zusammenführung der kirchengemeindlichen Verwaltungen.
3. Die Prozessberatung ist über das eigene Dekanatsbudget zu finanzieren. Die im IPOS vorgesehenen Stellenanteile tragen den Titel „Projektstudienleitungen ekhn2030“.
 - Sie ermöglichen und koordinieren die Prozessberatungen, die die Dekanate mit ihrem dafür vorgesehenen Budget beauftragen und die von den freiberuflichen Prozessberater*innen des IPOS durchgeführt werden.
 - Sie selbst übernehmen aber nur exemplarisch eigene Prozessberatungen.

- Sie fungieren als Fachreferent*innen für die Bereiche Teamzusammenarbeit und Konfliktbearbeitungen und erarbeiten hierzu fortlaufend Methodenkoffer für die Teams in den Nachbarschaftsräumen und bieten Fortbildungen an.
- Sie sind in Fortführung des in der Vernetzten Beratung etablierten Erfolgsmodells die Schnittstelle des IPOS zum Regionalbüro „Vernetzte Beratung“ und schaffen damit die Voraussetzung, dass das IPOS sich nicht nur mit der Prozessberatung/Organisationsentwicklung, sondern auch mit seiner Fachlichkeit, Supervision, Personalberatung und in Zusammenarbeit mit P-FH auch Begleitung in Personalförderung und Teamentwicklung optimal unterstützend in den Prozess ekhn2030 einbringen kann.

Finanzierung

Als **Finanzrahmen** für das Gesamtbudget der Transformationsunterstützung werden 12.500.000 € angenommen, zzgl. 1.100.000 € aus der Rücklage der Verwaltungsunterstützung. Hiervon sollen den Dekanaten 6.000.000 Mio. Euro für die Unterstützung der Transformation zur Verfügung stehen.

Für die Ebene der Nachbarschaftsräume und des Dekanats wird jedem Dekanat ein für ekhn2030 **zweckgebundenes Finanzbudget**, das je nach Bedarf für Prozessbegleitung, Teamentwicklungsmaßnahmen, Konfliktcoaching, Supervision, Klausurtag, befristete Aufstockung der Stellen in der Dekanatsverwaltung u. a. m. verwendet werden kann. Für die Verteilung ist auf Seite 10 unter 1.) die Vorgehensweise aufgeführt. Insgesamt stehen den Dekanaten 6 Mio. Euro an Finanzmitteln zur Verfügung. Damit ließen sich finanzieren:

Position	Einsatzmöglichkeit	Gesamtbetrag	Zeitraum
Zweckgebundenes Transformationsbudget für die Dekanate	Prozessbegleitung, Teamentwicklungsmaßnahmen, Konfliktcoaching, Supervision, Klausurtag	6.000.000 €	ab 2022
Personalkosten für 5 Stellen Transformationsunterstützer*innen	Zusammenarbeit mit dem Dekanat/DSV als Fachberatung	3.800.000 €	Laufzeit von 6-7 Dienstjahren bis Ende 2029. Im ersten Jahr 2023 wird mit einer reduzierten Besetzung von 50% gerechnet.
Personalkosten für 2,5 Stellen „Projektstudienleitungen ekhn2030“	Koordination des Einsatzes der freiberuflichen Prozessberater*innen des IPOS; Fachreferentinnen Team und Konflikt; Schnittstelle zum Regionalbüro „Vernetzte Beratung“	1.900.000 €	Laufzeit von 6-7 Dienstjahren bis Ende 2029. Im ersten Jahr 2023 wird mit einer reduzierten Besetzung von 50% gerechnet. Der über die „Vernetzte Beratung“ bis Ende 2024 finanzierte 0,6 Stellenanteil „Projektstudienleitung“ wird mit eingebracht.
Personalkosten für das Regionalbüro „Vernetzte Beratung“	Vernetzung der Transformationsunterstützer*innen, Fachexpert*innen, Akteuren im Unterstützungssystem	1.150.000 €	Weiterführung der „Vernetzten Beratung“ über 2024 hinaus bis Ende 2029
Fachberatung Büroorganisation	Zur Unterstützung der Fachberatungen in den Verwaltungseinheiten der Nachbarschaftsräume zur Büroorganisation	500.000 €	2023 – 2027
Stellenbezogene Sachkostenbudgets	Transformationsunterstützer*innen, Projektstudienleitungen und das Regionalbüro „Vernetzte Beratung“	210.000 €	kalkuliert bis Ende 2027 i.S.d. Sachkostenpauschalen

Bei dem hier kalkulierten Bedarf von 13.560.000 € (Personal- und Sachkosten) bliebe ein Betrag von 40.000 € als gesamtkirchliches Restbudget zur Verfügung.

Vorteile	Nachteile
Den Dekanaten wird zur Umsetzung der Regionalentwicklung ein Budget zur Verfügung gestellt, das Gestaltungsfreiraum in der verantwortlichen Rolle ermöglicht.	Die Transformation kann so nur unterstützt, aber nicht begleitet werden. Das hat Auswirkungen auf den Wissenstransfer und das Zusammenwirken der Nachbarschaften, Dekanate und Gesamtkirche. Z. B. die stellvertretenden Dekan*innen oder eine andere Person aus dem DSV werden dadurch mehr an Koordination und Steuerung übernehmen müssen. Das kann zu Rollenkonflikten (Kollege, Kollegin im Nachbarschaftsraum und zugleich Leitung auf Dekanatebene) führen.
Die Verschiedenheit der Situation in den Dekanaten wird berücksichtigt. Der Leitsatz lautet. Dekanate sind nicht gleich und werden auch nicht gleich behandelt.	Im IPOS wird wenig Ressource für Prozessberatung aufgebaut. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das IPOS nicht alle Beratungsanfragen aus den Nachbarschaftsräumen annehmen kann, so dass die Akteur*innen in der Region auf dem freien Markt Beratungsleistungen beauftragen müssen (mehr Aufwand, höhere Kosten).
Die Dekanate selbst steuern ihren Prozess und führen ihn weitgehend eigenständig durch.	Dekanat/DSV werden selbst ein stärkeres Zeitkontingent zur Begleitung der Regionalentwicklung aufwenden müssen.
Ein langer Zeitraum wird begleitet.	

d.) Gesamtkirchliche Ebene

Auf gesamtkirchlicher Ebene wird es zwei Arbeitsstrukturen geben:

- Eingerichtet wird eine **Arbeitsgruppe ekhn2030 der Transformationsunterstützer*innen** im Kontext des wechselseitigen Austauschs der vernetzten Beratung unter Federführung des Regionalbüros „Vernetzte Beratung“: Das Regionalbüro „Vernetzte Beratung“ bündelt das Monitoring der Prozesse in den Nachbarschaftsräumen und hat also einen Überblick über alle Dekanate.
- Die Transformationsunterstützer*innen aus den Dekanaten werden auf Ebene der Gesamtkirche über die Arbeit der Fachstellen, Zentren und Referate informiert, geben Impulse zu den Bedarfen vor Ort und werden mit „Materialien versorgt“, die sie in den Dekanaten brauchen können. Eventuell bedarf es hier (teilweise) der organisatorischen Unterstützung durch eine Person aus dem DSV.
- Die Fachstellen, Zentren und die Referate auf gesamtkirchlicher Ebene der EKHN werden in der Regel von den Transformationsunterstützer*innen direkt angefragt (und nicht von über 200 Nachbarschaftsräumen). Eventuell bedarf es auch hier (teilweise) der organisatorischen Unterstützung durch eine Person aus dem DSV. Die Fachstellen, Zentren und die Referate bleiben in Selbstverantwortung, wie sie ihre Unterstützung organisieren.
- Der notwendige Austausch und die Vernetzung zwischen den Prozessberater*innen, dem IPOS, den Zentren und Fachreferaten findet regelmäßig netzwerkartig als Koordinationstreffen **Fachkonferenz ekhn2030** statt. Das Regionalbüro „Vernetzte Beratung“ sowie mindestens zwei Transformationsbegleiter*innen sind ebenfalls dabei. Weitere Fachlichkeit wird nach Bedarf eingebunden.

Die Fachkonferenz ekhn2030 ist der **Steuerungsgruppe ekhn2030** berichtspflichtig und ist dort angebunden. Zur Sicherung einer gemeinsamen Kommunikationsgrundlage für Erfahrungsimpulse zur Verbindung von Strategie und Umsetzung wird ein regelmäßiger Jour fixe zwischen dem Regionalbüro „Vernetzte Beratung“ und dem Projektmanagement ekhn2030 eingerichtet.

Darüber hinausgehende zusätzliche Bedarfe sind derzeit valide nicht kalkulierbar, insbesondere für die Stabilisierungsphase ab 2027/28, in der insbesondere die Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2025-2029 zu gestalten sein wird. Mit dem der Berechnung zugrunde liegenden Finanzrahmen lässt sich eine personelle Vollaussstattung über die Gesamtlaufzeit bis 2030 nicht finanzieren. Wichtig dürfte es sein, den Einstieg nicht mit personeller Unterausstattung zu gestalten. Für gelingende Transformationsprozesse in den Dekanaten und Nachbarschaftsbereichen ist die Qualität des Anfangs von entscheidender Bedeutung für den späteren Erfolg. Für die strategische Entscheidung, wie viel Finanzmittel in der Stabilisierungsphase ab 2028 zur Verfügung stehen sollen, braucht es dann zu gegebener Zeit ggfs. ein Nachsteuern.

In den Kontext der Unterstützungsleistungen gehört zudem die Überführung des derzeitigen Anreizsystems der Verwaltungskooperationen in eine Unterstützung der gemeinsamen Verwaltungseinheiten in Nachbarschaftsräumen. Derzeit stehen hierfür jährlich 2,0 Mio. € zur Verfügung, die zu einem großen Teil in konkreten dauerhaften Zusagen gebunden sind. Kirchenleitend beabsichtigt ist, dieses Budget bis auf 5,0 Mio. € aufzustocken. Hier braucht es neue Kriterien für die Bewirtschaftung.

Bereitstellung von Materialien zum Transformationsprozess

Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes (12. März 2022) wird eine eigene Homepage ekhn2030 bereitgestellt, in der Materialien für den Transformationsprozess digital angeboten und fortwährend entsprechend dem Bedarf der Dekanate, Nachbarschaftsräume und Gemeinden ergänzt und weiter ausgearbeitet werden. Die ersten vier Aspekte werden unmittelbar nach Verabschiedung der Gesetze gebraucht:

- **Handreichung für Dekanate zur Bildung von Nachbarschaftsräumen:** Schritt für Schritt Prozessbeschreibung zur Bildung von NR mit guten Beispielen
- **Handreichungen für Kirchengemeinden zur inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung der Nachbarschaftsbereiche**
- **Organisationsformen für die Nachbarschaftsräume** (Rahmenbedingungen und Muster)
- **Gemeinsames Gemeindebüro** (Schritt-für-Schritt-Prozessbeschreibung)

Für folgende Themenbereiche werden in einer dezernats- und referatsübergreifenden Zusammenarbeit Materialien nach und nach entwickelt und eingestellt:

- Gemeinwesenorientierung leben, Diakonie, Geo-Informationssystem
- Mitgliederorientierung
- Regionale Gottesdienstkonzepte im Nachbarschaftsraum
- Kirchenvorstandarbeit im Nachbarschaftsraum
- Seelsorge im NR (Rufbereitschaft, Alten-, Pflegeheime)
- RU Deputate bündeln
- Kirchenmusik (Anstellung nebenamtlicher Kirchenmusiker*innen)
- Kinder- und Jugend
- Kitas
- Fundraising
- Bildung Verkündigungsteam
- Selbststeuerung und Organisation der interprofessionellen Teams IPOS
- Versammelte Berufe
- Lektor*innen, Prädikant*innen
- Ausgestaltung gemeinsamer Dienstordnungen im Nachbarschaftsraum
- Teamentwicklung
- Bau
- Gemeinde- und Kirchenbild, Reflektion, Weiterentwicklungsmöglichkeiten
-

4. Zum weiteren Umgang mit den Einsparerfordernissen: Auf dem Weg zu einer finanziellen Planungsperspektive für das Jahr 2030

- Aktualisierter und fortgeschriebener Text aus Drucksache Nr. 05/21

Steuerungsgruppe und Kirchenleitung haben sich weiter intensiv mit der Frage befasst, welche Vorschläge sie der Kirchensynode im Zusammenhang mit der angestrebten finanziellen Planungsperspektive für das Jahr 2030 vorlegen können. Der folgende Text stellt daher eine Aktualisierung und Fortschreibung der Ausführungen in Drucksache Nr. 05/21 dar.

Vorangestellt bestätigt die Kirchenleitung ihre **grundsätzlichen Überlegungen**, von denen sie sich leiten lässt:

1. Von den Veränderungen, die mit der Anforderung einhergehen, die Aufwandsseite der EKHN bis zum Jahr 2030 um € 140 Mio. zu entlasten, können grundsätzlich **keine Arbeitsfelder ausgenommen** werden. Allerdings sind die finanziellen Herausforderungen so groß, dass bisher angewandte Mechanismen pauschaler flächendeckender Einsparungen nicht mehr möglich sind. Im Einzelfall müssen daher auch bislang kirchlich (mit)finanzierte Arbeitsbereiche in Frage gestellt werden.
2. Bei alledem ist es sinnvoll, **in Szenarien zu denken**, die Kirchensynode und Kirchenleitung Entscheidungsspielräume und Handlungsoptionen eröffnen. Nicht alle Entscheidungen müssen unmittelbar in der Gegenwart getroffen werden. Es wird die Notwendigkeit geben, in den Jahren bis 2030 **nachsteuern zu können** und ggf. neue Entscheidungen zu treffen. Gleichwohl bedarf es einer Reihe von Richtungsentscheidungen, die in Bereichen mit langen Anpassungs- und Übergangszeiträumen **bereits in der Gegenwart den Weg vorzeichnen** und für die grundsätzliche Möglichkeit stehen, der Aufwandsreduktion im geforderten Maße zu entsprechen.
3. Die EKHN soll weiterhin eine **attraktive und zuverlässige Arbeitgeberin und Dienstherrin** sein, die ihre haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wertschätzt. Dies bedeutet, dass die finanziellen und organisationalen Rahmenbedingungen für hauptamtlich Beschäftigte nicht substantiell verschlechtert werden sollen. Konkret: Gehälter, Besoldungs- und Versorgungsfragen stehen nicht im Vordergrund der Überlegungen, hier steht die EKHN im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern und Dienstherrn. Maßvolle Einschnitte müssen aber im Rahmen einer Abwägung der Verhältnismäßigkeit gegenüber anderen Handlungsoptionen möglich bleiben, um das erforderliche Einsparziel zu erreichen.
4. Substantielle Aufwandsreduktionen oder zusätzliche Leistungen müssen in erster Linie über einen **Wegfall bisheriger Aufgaben, den Abbau von Personalstellen, Einschnitte bei Zuschussempfängern oder die signifikante Erhöhung von Refinanzierungen** in Arbeitsfeldern, wo dies möglich ist, erreicht werden. Letzteres ist vor tiefgreifenden Einschnitten anderer Art stets vorzuziehen.
5. Bei allen Überlegungen darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die EKHN für ihre Ehrenamtlichen ausreichend **professionelle Unterstützungssysteme** bereithalten muss.
6. Zudem besteht die zusätzliche Herausforderung, **finanzielle Handlungsspielräume** zu schaffen für erforderliche neue, **an den Impulspapieren orientierte Schwerpunktsetzungen** oder dringend benötigte **Investitionen**.

Vor diesem Hintergrund haben Steuerungsgruppe und Kirchenleitung ihre in Drucksache Nr. 05/21 enthaltene Übersicht denkbarer Maßnahmen überarbeitet und erweitert, um die Möglichkeiten zur Erreichung der erforderliche **Aufwandsreduktion von € 140 Mio.** und darüber hinaus anzustrebende Aufwandsumschichtungen bis zum Jahr 2030 aufzuzeigen. Nach wie vor gilt, dass es für die Mehrzahl der potenziellen Maßnahmen noch keine fertigen Pläne gibt. Vielmehr handelt es sich um **Bausteine**, an deren Operationalisierung in Arbeitspaketen und Querschnittsthemen gearbeitet wird. Sie vermitteln aber nun ein erstes Gesamtbild.

Die folgende Übersicht enthält die erwarteten **Aufwandsreduktionen**, die sich **durch den Rückgang der Gemeindegliederzahlen und weitere absehbare Entwicklungen** ergeben oder durch **bisherige Vorgaben** im Prozess ekhn2030, die bereits **in synodalen Drucksachen veröffentlicht** wurden (Abweichungen gegenüber der Darstellung in Drucksache Nr. 05/21 sind unterstrichen gekennzeichnet):

Tabelle 1: Übersicht erwarteter Aufwandsreduktionen und bisher in synodalen Drucksachen veröffentlichter Vorgaben (Bezugsgröße: Haushalt 2021)		
Budgetbereich / Maßnahme	Geschätzter Minder-aufwand	Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive
Anpassung der gemeindegliederbezogenen Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Dekanate <u>und Wegfall der Pauschale für zusätzliche Predigtstätten</u> Drucksache Nr. 48-1/20	€ <u>10,6 Mio.</u>	Anpassung erfolgt schrittweise im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung; Zuweisung für zusätzliche Predigtstätten entfällt, ansonsten Beibehaltung der Zuweisungsfaktoren; <u>die Abschmelzung der Höhe des gemeindegliederbezogenen Finanzausgleichs wurde in Tabelle 2 „Zuweisungen an Dekanate“ berücksichtigt.</u>
Pfarrstellen und Verkündigungsdienst Drucksache Nr. 48-2/20 <u>sowie für die synodale Drucksache im Mai 2022 geplante Bemessung im Verkündigungsdienst</u>	€ <u>58,0 Mio. (29%)</u> ./ € 5 Mio. für Professionenmix ./ € 5 Mio. für Verwaltungsunterstützung ./ ggf. weitere € 6 Mio. für o.g. Positionen = € <u>42,0 – 48,0 Mio.</u>	Anpassung um <u>496 auf 950</u> Pfarrstellen erfolgt <u>seit 2020</u> schrittweise unter Beibehaltung des Verhältnisses von 1 Gemeindepfarrstelle zu 1.600 bis 1.800 Gemeindegliedern im Rahmen der Stellenplanung im Verkündigungsdienst; Umwidmung von € 10 bis € 16 Mio. für Professionenmix und Verwaltungsunterstützung. <u>Bei der Kalkulation wurde auch der Wegfall von Refinanzierungen bei Schulpfarrstellen berücksichtigt.</u>
EKD-Umlagen, einschließlich Evangelischer Entwicklungsdienst und Finanzausgleich	€ 8,0 Mio. (20%)	Reduktion erfolgt schrittweise, Einsparprozess ist auf EKD-Ebene eingeleitet.
Gesamtkirchliche Immobilien: Bauunterhaltung, Mieten und Betriebskosten	€ 1,3 Mio. (30%)	Reduktion bei Abgabe der Tagungshäuser Höchst und Hohensolms, Aufgabe angemieteter Flächen und im Einzelfall Veräußerungen.
Schuldendienst	€ 1,0 Mio. (100%)	Entfällt bis 2030 durch vollständige Tilgung der Darlehen im Zusammenhang mit dem BfA-Ausstieg
Gebäude <u>der Kirchengemeinden</u> : Investitionsmittel und laufende Zuweisung für Bauunterhaltung, Bewirtschaftung und Mieten Drucksache Nr. 48-3/20	€ 10,0 – 15,0 Mio. (15% - 20%) <u>./ ggf. übergangsweise Zusatzinvestitionen</u>	Vorgabe: Reduktion <u>schrittweise bis</u> Haushalt 2030 nach vorauslaufender Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung; <u>flankierend sind ggf. zusätzliche Investitionszuschüsse erforderlich, einzupassen in Einsparprozess und Rücklagenplanung. Umfang z.Zt. noch offen.</u>
Kindertagesstätten: Reduktion der kirchlichen Kostenbeteiligung an den Betriebskosten Drucksache Nr. 05/20, sowie eingeschränkt Nr. 48-4/20	€ 10,0 Mio. (20%)	Vorgabe: Reduktion schrittweise bis 2030 nach vorauslaufenden Vertragsverhandlungen mit Kommunen, Ziel: Umstellung der Finanzierung auf Festbeträge und <u>Übernahme</u> der Gebäudekosten <u>durch</u> die Kommunen.
Arbeitspaket 9: Handlungsfelder und Zentren, einschl. Religionspädagogisches Institut, Kirchliche Schulämter und Zuschussempfänger <u>ohne IPOS (enthalten bei Aus-, Fort- und Weiterbildung) und Evangelischen Entwicklungsdienst (enthalten bei EKD-Umlagen)</u> Drucksache Nr. 05/21	€ <u>7,0 – 14,0 Mio.</u> (15 - 30%)	Vorgabe im Rahmen der Beauftragung des Arbeitspakets; <u>bereinigt um Pfarrbesoldung und entsprechende Erstattungen, ohne Zuschüsse für das Diakonische Werk des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach in Höhe von rund € 4 Mio., die Bestandteil des Budgets der Kirchengemeinden sind.</u> <u>Zur Umsetzung werden auch Überlegungen zu Veränderungen von Zentrumsstrukturen, Kooperationen und ggf. zur Zusammenführung von Fachbereichen, Kürzungen in einzelnen Arbeitsbereichen und bei Zuschussempfängern sowie die mittelfristige Schließung von Einrichtungen einbezogen.</u>
Arbeitspaket 8: Medien- und Öffentlichkeitsarbeit Drucksache Nr. 05-1/21	€ 0,9 – 2,0 Mio. (14%)	Handlungsoptionen liegen ausgearbeitet vor. An der Umsetzung der Vorschläge, die aus Sicht der Kirchenleitung und im Lichte der synodalen Debatte vertretbar sind, wird gearbeitet. <u>Die Maximalreduktion von € 2 Mio. wird hier zunächst nicht verfolgt.</u>

<p>Querschnittsthema Verwaltungsentwicklung: <u>Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen</u> Drucksache Nr. 05-3/21</p> <p><u>Verwaltungsstellen in Gemeinden und Dekanaten, Verwaltungsassistenz</u></p>	<p>€ 4,8 – 9,6 Mio. (15% - 30%)</p>	<p>Vorgabe im Rahmen der Beauftragung; <u>bereinigt um Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit sowie Pfarrbesoldung und entsprechende Erstattungen; ohne Psychologische Beratungsstellen und ohne Berücksichtigung der Ausgaben für Verwaltungskräfte in Kirchengemeinden und Dekanaten und Kosten der Verwaltungsunterstützung.</u></p> <p><u>Die Umsetzung erfolgt durch strukturelle und prozessuale Maßnahmen, damit verbundene Standardisierung, Automatisierung und Digitalisierung von Abläufen, durch die Einstellung von Aufgaben in Folge einer Aufgabenkritik und durch einen Stellenabbau im Rahmen der „natürlichen Fluktuation“, insbesondere durch Renteneintritte und Pensionierungen. Die Maßnahmen sollen in Szenarien dargestellt werden.</u></p> <p>Annahmen: <u>Die Personalkosten für Verwaltungsstellen in Kirchengemeinden und Dekanaten belaufen sich 2021 auf etwa € 20,6 Mio. Mit Blick auf die Herausforderungen und die meist als zu gering anzusehende Personalausstattung in diesem Bereich wird auf Kürzungsaufgaben verzichtet, zumal dies bei den Kirchengemeinden einer Kürzung der Zuweisung gleichkäme, die sich zudem sehr unterschiedlich auswirken würde.</u></p> <p><u>Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen für Verwaltungsunterstützung um € 5 - 11 Mio. erhöht werden, die in Tabelle 1 bereits ausgewiesen und in Abzug gebracht wurden. Daher erfolgt der Ausweis an dieser Stelle nur nachrichtlich.</u></p>
<p>Zwischensumme Tabelle 1</p>	<p>€ 95,6 – 119,5 Mio.</p>	

Die Übersicht im **Gesamtvolumen** mit unterschiedlicher Validität **von bisher etwa € 95,6 Mio. bis € 119,5 Mio.** zeigt deutlich, dass **weitere strukturelle Eingriffe erforderlich** sind, um die erwartete Einnahmelücke von € 140 Mio. zu decken und darüber hinaus freie Mittel für neue Schwerpunktsetzungen und innovative Aufgaben zu gewinnen. Welche Optionen Steuerungsgruppe und Kirchenleitung in diesem Zusammenhang sehen, ergibt sich aus folgender Übersicht:

Tabelle 2: Weitere Optionen zur Verringerung des Aufwands (Bezugsgröße Haushalt 2021)		
Budgetbereich / Maßnahme	Geschätzter Minderaufwand	Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive
<p>Beihilfe: Kranken- und Pflegeversicherung für Neueinstellungen im Pfarrdienst (alternativ) über Beiträge zur GKV, ohne Beihilfeanspruch</p>	<p>€ 2,7 - 5,5 Mio.</p>	<p>Die niedrige Kalkulation beruht auf der Annahme, dass künftige Vikar*innen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne Anspruch auf Beihilfe eingestellt werden und sie zum Beginn des Probendienstes entscheiden können, ob sie in der GKV bleiben oder in die PKV mit Beihilfe wechseln. Dabei gehen wir von einem Verhältnis 50:50 aus.</p> <p>Die höhere Kalkulation beruht auf der Annahme, dass über eine bis 2030 erreichte Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD für alle Neueinstellungen die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung verbindlich greift. Der Betrag ist der Saldo aus Entlastungen bei der Bildung von Rückstellungen und den Beihilfekosten sowie dem Mehraufwand für GKV-Zuschüsse, in heutigen Preisen, Entlastungseffekt ansteigend.</p>

Budgetbereich / Maßnahme	Geschätzter Minderaufwand	Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive
Reduktion der Zahl der Fachstellen	€ 2,0 Mio. (30%)	Kalkulation beruht auf der Annahme, dass die Zahl der Fachstellen von 44 auf 25 reduziert wird und mit weiteren 25 Profilstellen ab 2030 pro Dekanat durchschnittlich noch 2,0 Fach- und Profilstellen zur Verfügung gestellt werden können.
Sonstige gesamtkirchliche Leitung und Verwaltung: Synode, Kirchenleitung, Verbindungsstellen, Arbeitsschutz, Datenschutz, Arbeitsrechtliche Kommission, Rechnungsprüfung, Gerichtsbarkeit	€ 1,0 – 2,0 Mio. (15 - 30%)	Vorgabe , nicht bereinigt um Pfarrbesoldung und entsprechende Erstattungen; Umsetzung unter anderem durch eine Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche und damit einer Verkleinerung der Kirchenleitung sowie Einsparungen durch angestrebte Kooperationen mit der EKKW
Zuweisungen an Dekanate und Kirchengemeinden für besondere Aufgaben (einschl. Psychologische Beratungsstellen, Familienbildungsstätten, Gemeindepädagogischer und Kirchenmusikalischer Dienst, MAV-Kosten und Finanzausgleich)	€ 2,3 Mio.	Annahmen: Mit Blick auf die inhaltliche Ausrichtung in ekhn2030 erfolgt keine Kürzung bei Familienbildungsstätten, Gemeindepädagogischen und Kirchenmusikalischen Dienst. Die Gesamtposition beläuft sich auf € 25,9 Mio. Dazu kommen MAV-Kosten (€ 2,5 Mio.), Mittel für den Finanzausgleich (€ 1,5 Mio.) sowie Mittel für Psychologische Beratungsstellen (€ 1,28 Mio.). Diese Mittel sollen insgesamt um 25%, d.h. € 1,3 Mio. reduziert werden. Dekanate und Kirchengemeinden erhalten weitere rd. € 5 Mio. p. a. für besondere Aufgaben, Schwerpunkt ist ein umfassender Einrichtungskatalog des ERV Frankfurt und Offenbach. Annahme ist eine Einsparung von 20 %, d.h. € 1 Mio.
Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschl. Theologisches Seminar Herborn, Ev. Hochschule Darmstadt, Pädagogische Akademie und IPOS	€ 0,9 - 1,9 Mio. (15 - 30%)	Vorgabe , bereinigt um Pfarrbesoldung und entsprechende Erstattungen; Umsetzung durch eine deutlich verbesserte Refinanzierung der Hochschulaufwendungen und angestrebte Kooperationen mit der EKKW
Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen um 5%	€ 9,0 Mio.	Annahmen: Besitzstandswahrung und Abschmelzung über mehrere Jahre. Von den errechneten € 9 Mio. entfallen € 4 Mio. auf die Besoldung und € 5 Mio. auf die Versorgung. Die Kalkulation berücksichtigt die reduzierten Rückstellungen. Der Aspekt der Generationengerechtigkeit (Versorgungsempfänger*innen vs. junge Anwärter*innen und Neuzugänge) bei der Verteilung von Lasten sollte beachtet werden. Gleichwohl ultima ratio und nur in enger Abstimmung auf EKD-Ebene zu empfehlen.
Kürzung der Grundzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate	€ 5,0 – 10 Mio.	Annahmen: Kürzung der Grundzuweisungsfaktoren oder Verzicht auf einen (vollen) Ausgleich der Preissteigerung bei den Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate. Unter Einbeziehung aller gemeinde- und dekanatsbezogenen Zuweisungen (ohne Kita-Mittel, gemeindepädagogischer/ kirchenmusikalischer Dienst und Fachstellen) würde dies einer Gesamteinsparung bei den Zuweisungen an Gemeinden und Dekanate von rd. 21% bis 27 % entsprechen - ultima ratio.
Zwischensumme Tabelle 2	€ 22,9 – 32,7 Mio.	
Gesamtvolumen Tab. 1 und 2	€ 118,5 – 152,2 Mio.	

Der Stand dieser Überlegungen zeigt, dass eine Aufwandsreduktion um € 140 Mio. nur unter großen Anstrengungen erreichbar ist. In Tabelle 3 wird daher zusätzlich die Option einer Verringerung des Einsparzieles durch die Beibehaltung des besonderen Kirchgeldes aufgezeigt.

Tabelle 3: Option zur Verringerung des Einsparzieles (Bezugsgröße Haushalt 2021)		
Budgetbereich/Maßnahme	Geschätzte Mehreinnahme	Hinweise und zeitliche Umsetzungsperspektive
Beibehaltung des besonderen Kirchgeldes	€ 7,0 Mio.	Annahmen: Bei der Berechnung des Einsparzieles wurde ein Einnahmefall in Höhe von € 10 Mio. durch die Abschaffung des besonderen Kirchgeldes berücksichtigt. Eine Beibehaltung würde nach Inkrafttreten der neuen Kirchgeldtabelle zum 01.01.2022 lediglich zu den geschätzten € 7 Mio. Einnahmeerhalt führen. Allerdings unterliegt dieser Ertrag hohen Unsicherheiten angesichts der zum Teil problematischen Wahrnehmung dieser Zahlungen seitens zahlreicher Steuerpflichtiger und möglicher Auswirkungen auf die Kirchenmitgliedschaft.

Die Ausführungen zeigen dennoch deutlich, dass es erforderlich ist, in den Arbeitspaketen und im Querschnittsthema Verwaltungsentwicklung **jeweils die höchsten Einsparvorgaben umzusetzen** und damit stärker in den Bestand von Aufgaben und Strukturen einzugreifen – bis hin zur Aufgabe einzelner Arbeitsbereiche.

Bildung von Meilensteinjahren

Steuerungsgruppe und Kirchenleitung haben sich vorgenommen, auf dem Weg bis zum Jahr 2030 die erforderlichen Ausgabenreduktionen kontinuierlich, mindestens aber mit zwei Zwischenschritten zu erbringen. So sollen die **Haushalte für die Jahre 2025 und 2028 als Meilensteinjahre** dienen, zu denen jeweils eine **Zwischenbilanz** der getroffenen Maßnahmen der damit verbundenen Einsparungen erfolgt. Steuerungsgruppe und Kirchenleitung streben dabei an, jeweils 1/3 der erforderlichen Ausgabenreduktion bis zu den Haushalten der Jahre 2025, 2028 und 2030 zu erbringen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass es im Zuge der weiteren Konkretisierung von Maßnahmen im Umfang der erbringbaren Einsparungen zwischen den Meilensteinjahren Verschiebungen geben kann. Der Zeitraum bis zum Jahr 2025 ist bewusst etwas länger gefasst, um den herbeizuführenden synodalen Entscheidungen sowie den notwendigen Planungs- und Vorlaufzeiten Raum zu geben.

Verwendung der Sonderrücklage und Bereitstellung von Investitionsmitteln

Im Rahmen der Haushalteinbringung für das Jahr 2022 wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass möglicherweise bereits ab dem Haushaltsjahr 2024 die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage nicht mehr zum Ausgleich des Bilanzergebnisses ausreichen und Umwidmungen von Rücklagen erforderlich werden könnten. Um die Ausgleichsrücklage von gegebenenfalls zusätzlichen Anforderungen im Rahmen von ekhn2030 zu entlasten, schlägt die Kirchenleitung vor, die **Sonderrücklage aus der Eröffnungsbilanz (Umstellungsrücklage) in Höhe von € 78,4 Mio.** zur Hälfte, d.h. **€ 39,2 Mio.**, einer neuen **Rücklage zum Kirchenentwicklungsprozess ekhn2030** zuzuführen.

Aus dieser Rücklage sollen **€ 13 Mio. für die geplanten Unterstützungssysteme** zur Bildung und Entwicklung der Nachbarschaftsräume bereitgestellt werden. Weitere **€ 26,2 Mio.** sollen eingesetzt werden für **Digitalisierungsprojekte**, die dringend für eine gelingende Verwaltungsentwicklung benötigt werden, für Maßnahmen in den Bereichen **Nachhaltigkeit und Klimaschutz** sowie für **innovative Projekte kirchlichen Lebens** in Kirchengemeinden, Nachbarschaftsräumen und Dekanaten.

Die verbleibende Rücklagenhälfte in Höhe von **weiteren € 39,2 Mio.** soll aufgelöst werden und damit den **Vermögensgrundbestand** erhöhen. Eine Verbesserung des derzeit negativen Vermögensgrundbestandes dient der Deckung der Zukunftslasten, insbesondere aus Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfe.

Mit dieser differenzierten Vorgehensweise und den abgewogenen Maßnahmen will die Kirchenleitung den Zeitraum bis zum Jahr 2030 aktiv gestalten und erreichen, dass sich die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben wie beabsichtigt schließt.

5. Weitere Zeitplanung

Einen Überblick über die vorläufige Planung der Themen und Drucksachen ist in der folgenden Tabelle erfasst.

Der Bericht der Kirchenleitung zu ekhn2030 für die 1. Tagung der Dreizehnten Synode wird ein Übergabericht sein, der strukturiert in den Stand der Beratungen zu den Arbeitspaketen und Querschnittsthemen einführen wird.

Synodentagung	Drucksachen / Aktivitäten
14. Tagung der Zwölften Synode 12.03.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Kirchenleitung mit Richtungsbeschlüssen zu ekhn2030 mit Sachstandsberichten zu Arbeitspaketen, Prüfaufträgen und Querschnittsthemen sowie einer Aktualisierung der Zwischenbilanz der potenziellen Einsparbeiträge. Ferner werden Umsetzungsmöglichkeiten zur Gestaltung des Regionalentwicklungsprozesses in den Nachbarschaftsräumen benannt. • 2. und 3. Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes und zur Einführung von Nachbarschaftsräumen • 2. und 3. Lesung des Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden • Bericht und Richtungsbeschlüsse zu Arbeitspaket 5 „Beihilfe und Versorgung“
1. Tagung der Dreizehnten Synode 19.-21.05.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Kirchenleitung zu ekhn2030 zum Stand des Prozesses, mit Sachstandsberichten zur Arbeitspaketen und Querschnittsthemen, mit einer zusammenfassenden Information über den Prozess ekhn2030 und die Beschlüsse der Zwölften Synode hierzu sowie einer Beschreibung der nächsten Meilensteine • Einbringung und 1. Lesung der Stellenbemessung im Verkündigungsdienst 2025-2029
2. Tagung der Dreizehnten Synode 23.-26.11.2022	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Kirchenleitung zu ekhn2030 mit Sachstandsberichten zu Arbeitspaketen, Prüfaufträgen und Querschnittsthemen, zur weiteren Verbindung der Querschnittsthemen in ekhn2030 mit den Arbeitsbereichen (durch die Arbeit der Arbeitspakete), zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen und zu den Szenarien, die sich im Hinblick auf Prioritäten und Posterioritäten in der Gesamtschau ergeben sowie deren Einsparpotential • 2. und 3. Lesung der Stellenbemessung im Verkündigungsdienst 2025-2029 • Bericht und Richtungsbeschlüsse zu Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“ • Bericht und Richtungsbeschlüsse zu Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ • Bericht und Richtungsbeschlüsse zu Arbeitspaket 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ • Bericht und Richtungsbeschlüsse zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden.

Anträge aus der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Kostenneutrale Umsetzung des Gewaltpräventionsgesetzes	14	9.1	40/21		Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung auf dem Land	16	9.3	42/21		Dekanat Westerwald
Verzicht auf Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche	17	9.5	44/21		Dekanat Darmstadt-Land

Anträge aus der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Entschließungsantrag zur Evaluation KV-Wahl: sinnvolle, gleichwertige Mitwirkung von Menschen unter 18 Jahren in Kirchenvorständen prüfen	4	2.1	49/21	33	Menzel
Entschließungsantrag zu HH-Plan: Einsparvolagen für Versorgung und Beihilfe mit dem HH-Plan 2023	16	6.1	67/21	02	Jaeckle
Entschließungsantrag zu Änderung KHO §87: Konzept zur zeitnahen, KHO entsprechenden Erstellung von Jahresabschlüssen bis Frühjahr 2023, Überprüfung Konzept SERL	21	6.6	70/21	34	Rechnungsprüfungsausschuss
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Konzept um offene Jugendarbeit, Stadtjugendpfarrämter, Jugendkulturkirche,... erweitern	30	7.6	53/21	01	Lorenz
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Jugendcheck und Gesetzesfolgenabschätzung mit RA erarbeiten	30	7.6	53/21	35	Dr. Pfeiffer
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Kinder- und Jugendordnung in Gesetz umwandeln	30	7.6	53/21	36	Batz

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Konkretionen für eine zeitgemäße Kommunikation des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und ihre Familien	30	7.6	53/21	37	Dr. Neumeier
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": notwendige Räume (AP3) lokal und regional mitdenken und Ressourcen von Gem., Dekanaten und freien Trägern einbeziehen	30	7.6	53/21	38	Gemeinhardt
ekhn2030 -AP6: Zukunftskonzept "Kinder und Jugend": Jugendsynode mit Entscheidungsbefugnis	30	7.6	53/21	39	Künkel
ekhn2030-AP7 Zukunftskonzept "Junge Erwachsene und Familien": klarere Definition, Diversität der Zielgruppen, Prüfung, ob Integration von "Junge Erwachsene" in AP 6	31	7.7	54/21	18	Bürgis
Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: Jugendburg-Rücklage - Einbeziehung der EJHN in Beratungen und Entscheidungen	32	2.9 (7.8)	94/21	08	Reinhardt
Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: Kloster Höchst als Gemeinschaftshaus mit "Haus für Ev. Jugend" unter Beteiligung der EJHN	32	2.9 (7.8)	94/21	09	Batz
Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: mindestens im Haupthaus der Burg noch Jugendburg/Jugendgästehaus	32	2.9 (7.8)	94/21	10	Buch
Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: Bei Veräußerung alle Kaufinteressenten berücksichtigen, Übernachtungskontingent ablehnen	32	2.9 (7.8)	94/21	22	Trintz
Entschließungsantrag zu Prüfauftrag Hohensolms und Höchst: Prüfung von Stimmrecht für junge Menschen in der KS	32	2.9 (7.8)	94/21	11	Peiper
Groß-Gerau/Rüsselsheim: Einsatz für sichere Lagerung aller beim "Atomausstieg" anfallender Stoffe	44	15	87/21		Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim
Ingelheim-Oppenheim: Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen schon bei 12 (statt 20) Wochenstunden	46	15	89/21		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Ingelheim-Oppenheim: Rücklage von kleiner Bauunterhaltung im Kita-Bereich bis 20.000 Euro	47	15	90/21		Dekanat Ingelheim-Oppenheim
Ingelheim-Oppenheim: Unterstützung für Moderation, Supervision und Verwaltung von ekhn2030	50	15	93/21		Dekanat Ingelheim-Oppenheim

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 14 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3570-21.1

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr.40/21):

Die Kirchensynode möge eine inhaltliche Novellierung des Gesetzes mit dem Ziel eine leistbare und kostenneutrale Umsetzung des Gesetzes für die Dekanate sowie die Klärung eines möglichen Rollenkonfliktes des/der Präventionsbeauftragten sicherzustellen beschließen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zum Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) (Drs. 40/21) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag des Dekanats hat sich zeitlich überschritten mit den gesamtkirchlichen Hinweisen, Erläuterungen und Vorgaben zur Umsetzung des GPrävG, sodass er weitgehend seine Erledigung gefunden hat (Rundschreiben an Kirchengemeinden und Dekanate vom 15.02.2021, Rundschreiben an die Präventionsbeauftragten vom 12.02.2021, 12.05.2021 (Hinweise zur Unterstützung der Arbeit der Präventionsbeauftragten) und 06.07.2021, Termine mit den regionalen Präventionsbeauftragten am 22 Juni 2021, 18. August 2021 und 3., 4. und 9. November 2021).

Folgender Link <https://www.ekhn.de/ueber-uns/null-toleranz-bei-gewalt.html> führt zu der Homepage "Null Toleranz" (dort findet sich eine Seite in leichter Sprache und weiteres Material), die die Arbeit der Präventionsbeauftragten unterstützt und mit der Homepage der Dekanate verlinkt werden kann. Nützlich ist auch die Rubrik "Kurz und Kompakt".

Der Aspekt eines möglichen Rollenkonfliktes zw. Reg. Präventionsbeauftragten (i.d.R. DJR) und Pfarrer*innen ist im Blick und wird bearbeitet.

Federführung: OKRin Dr. Petra Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.01.2022
hier: Beschluss Nr. 16 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2002 (Lu)

Antrag des Dekanats Westerwald (Drucksache Nr. 42/21):**EKHN Stipendium zur Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum**

Die Kirchensynode möge die Kirchenleitung beauftragen zu prüfen, inwieweit es ermöglicht werden kann, berufsbegleitend studierende Theologie-Student*innen durch ein Stipendium, verbunden mit der Verpflichtung zum Vikariat, sowie dem Probedienst und zur Ausübung des Pfarrdienstes (mindestens entsprechend der Laufzeit des Stipendiums) in der Landeskirche zu fördern.

Im Falle nicht eingehaltener Verpflichtungen (z.B. Studienabbruch, Nichtbestehen der Examina oder Nichteinhaltung der Bindefrist) hat eine Rückzahlung zu erfolgen. Auch eine Kombination von Zuschüssen und Krediten ist denkbar.

Weiter ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung zum Dienst im ländlichen Raum durch Zuschläge zum Stipendium honoriert werden kann.

Ähnliche Regelungen gibt es in anderen Landeskirchen, z.B. der EKKW.

Eine Erprobung könnte durch eine zunächst begrenzte Anzahl der Stipendien erfolgen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Westerwalds bezüglich der Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum (Drs. 42/21) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN mit dem Berufsziel Pfarramt sind gegenwärtig 219 Studierende eingetragen, davon sind zehn Personen, die den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Master of theological studies“ studieren und in der EKHN das Pfarramt anstreben, etwa 140 haben sich bei der Kirchlichen Studienbegleitung angemeldet.

Die finanzielle Unterstützung von Studierenden der Evangelischen Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt ist prinzipiell ein sinnvolles Mittel, um Nachwuchs für den Pfarrdienst zu gewinnen und Studienabbrüche aus finanziellen Gründen zu verhindern.

Die EKHN vergibt daher über die Hessische Lutherstiftung Stipendien als Sozialstipendien zum Ausgleich besonderer sozialer Notlagen, die den Abschluss des Studiums gefährden – z.B. wenn für grundständig Studierende, die alle drei Sprachen erlernen mussten, in den letzten Semestern das BAFöG entfällt. Ebenfalls werden Studierende in besonderen Notlagen durch einmalige zinslose Sozialdarlehen in Höhe von bis zu 1.500 € oder Sozialstipendien durch die Kirchenverwaltung unterstützt. Darüber hinaus vergibt die Hessische Lutherstiftung in Einzelfällen Sozialstipendien als Abschlussförderung dann an Studierende der berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge, wenn nach Abschluss des ersten Studienjahres eine radikale Veränderung der Lebenssituation und eine finanzielle Notlage eingetreten ist, die den Abschluss des Studiums gefährdet.

Das Stipendienangebot der EKHN und der Hessischen Lutherstiftung richtet sich gegenwärtig nach der jeweiligen finanziellen Bedürftigkeit der Studierenden, verlangt dafür aber auch keine jahrelange Bindung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.01.2022
hier: Beschluss Nr. 16 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2002 (Lu)

Die Problematik ein Studium selbst finanzieren zu müssen, trifft nicht nur Studierende der berufsbegleitenden Studiengänge, sondern v.a. auch die Studierenden des grundständigen Studiengangs. Personen eines Weiterbildungsstudiengangs verfügen in der Regel über ein gegenüber grundständig Studierenden eigenes regelmäßiges Einkommen und haben sich bewusst für einen zweiten Bildungsweg entschieden. Dass dieser mit Kosten verbunden ist und ggf. auch eine Reduzierung der bisherigen beruflichen Tätigkeit zur Folge hat, sind Punkte, die jeweils individuell abzuwägen und persönlich zu entscheiden sind. Die Frage, ob aufgrund der Kosten ein Studium aufgenommen werden kann, trifft letztlich berufsbegleitend Studierende und grundständig Studierende gleichermaßen.

Gleichwohl kann darum überlegt werden, Theologiestudierende mit dem Berufsziel Pfarramt mit einem einkommensunabhängigen Stipendium zu fördern.

Dies müsste dann aber auf alle Studierenden der EKHN – grundständig und berufsbegleitend – ausgeweitet werden, um v.a. auch Personen zu unterstützen, für die das Theologiestudium der erste berufliche Weg ist und die über keine alternative Berufsmöglichkeit verfügen. Einkommensunabhängige Stipendien nur für Studierende vorzusehen, die berufsbegleitend studieren, wäre gegenüber den grundständig Studierenden weder vermittelbar noch sinnvoll und würde das grundständige Studium an Attraktivität verlieren lassen.

Bei etwa 150 Studierenden (legt man die Zahl der an der Kirchlichen Studienbegleitung angemeldeten Studierenden und etwa zehn berufsbegleitend Studierende zugrunde) und einem monatlichen Zuschuss von 500 € entstünden jährlich dauerhaft zusätzliche Kosten von 900.000 €.

Mit Blick auf eine gemeinsame Personalgewinnung innerhalb der Gliedkirchen der EKD, hat die EKHN auf einseitige finanzielle Förderungsprogramme verzichtet, um eine offene Konkurrenz um Studierende und zukünftige Pfarrer*innen zu vermeiden.

Eine Bindung von finanziellen Förderungen in der Ausbildung an den ländlichen Raum erscheint nicht sinnvoll, weil so zum einen die Einsatzplanung schon mit der Ausbildung verknüpft würde, in dem von den Studierenden sehr früh weitreichende Entscheidungen gefordert würden, die sie aufgrund ihrer Lebenssituation (z.B. Familiengründungsphase) noch nicht sinnvoll fällen können. Zum anderen könnte eine Spaltung im Pfarrdienst entstehen, zwischen Personen, die sich frei bewerben können und solchen die aufgrund der Stipendienannahme eine bestimmte Zeit auf einer Stelle bleiben müssen, koppelte man die konkrete Stelleninhaberschaft an die Laufzeit des Stipendiums.

Problematisch erscheint allerdings manchmal die finanzielle Situation von Absolvent*innen der berufsbegleitenden Studiengänge im praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat), da sie währenddessen ihre frühere Berufstätigkeit aufgegeben haben und auf den Unterhaltszuschuss im praktischen Vorbereitungsdienst (derzeit 60% von A 12, Erfahrungsstufe 1) angewiesen sind. Dieser liegt in der Regel um einiges niedriger als das vorherige Gehalt. Dies kann – wenn auch für eine absehbare Zeit – einzelne Vikar*innen und Vikare in eine problematische finanzielle Lage bringen.

Geprüft wird daher gegenwärtig, wie für die Zeit des Vikariates den betroffenen Personen ein Bildungsdarlehen zur Verfügung gestellt und das dann im Pfarrdienst zurückgezahlt werden kann.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Dr. Winkelmann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 17 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.24 (Kt)

Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drucksache Nr. 44/21):

Die Dekanatssynode hat am 25.06.2021 beschlossen, bei der Kirchensynode zu beantragen, dass auf eine Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche im Rahmen des Prozesses ekhn2030 verzichtet wird.

Begründung:

1. **Keine Einspareffekte:** Wie bereits in der Drucksache ekhn2030 „Beauftragung des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung“ beschrieben, können durch eine solche Maßnahme nur geringe Einsparungseffekte erzielt werden, „da die Stellen in den Regionalverwaltungen an den zu erledigenden Aufgaben bemessen werden. Die Zahl der zu bearbeitenden Buchungen und Personalfälle würde sich dadurch nicht ändern.“ (Drucksache Nr. 05- 3/ 21, S.4).

2. **Schwächung der Mittleren Ebene:** Mit dem Dekanatsstrukturgesetz hat die Synode der EKHN vor 20 Jahren ganz bewusst den Weg gewählt, die Mittlere Ebene zu stärken. Mit regionaler Kenntnis und hohem Engagement steuern die Dekanate "Kirche in der Region". In den zurückliegenden Jahren sind den Dekanatssynodalvorständen dabei immer neue Verantwortungsbereiche übertragen worden, weil dort mit Ortskenntnis und Professionalität gearbeitet wird. Im Sinne der Stärkung der Mittleren Ebene wurden die Dekanate gezielt zu Trägern der Regionalverwaltungsverbände. Bis heute verstehen sich die Regionalverwaltungen bewusst als Teil unserer Kirche auf "Mittlerer Ebene".

3. **Schwächung der Kirchengemeinden:** In den zurückliegenden Jahren hat sich ein partnerschaftliches und serviceorientiertes Verhältnis zwischen Regionalverwaltungen und Kirchengemeinden entwickelt. Werden die Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung eingegliedert, verändern sich die Rollen. Regionalverwaltungen können sich weniger zum Anwalt von Anliegen der Kirchengemeinden machen und werden eher verpflichtet sein, die Weisungen der Kirchenverwaltung umzusetzen.

4. **Fragwürdiger Systemwechsel:** Von ihren Ursprüngen her hat sich die heutige Regionalverwaltung aus den ehrenamtlichen Rechnern der Kirchengemeinden über den Zweckverband des Rentamtes entwickelt. Es wurde ein immer höherer Grad an Professionalisierung notwendig, der schon lange nicht mehr ehrenamtlich bewältigt werden konnte. Aber während aller Veränderungsprozesse blieben Rentämter und Regionalverwaltungen stets Dienstleister für die Kirchengemeinden und Dekanate, weil sie aus den Kirchengemeinden entstanden sind.

Eine Verschmelzung von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltung führt zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel, durch den die Regionalverwaltungen zunehmend Aufsichtsorgane im Auftrag der Gesamtkirche werden.

5. **Kommunikation und Beteiligung:** Die Regionalverwaltungen sind nah dran. In Dekanaten und Kirchengemeinden sind Regionalverwaltungen in vielfache Prozesse eingebunden, in Arbeitsgruppen und Steuerungsgruppen wirken Mitarbeitende der Regionalverwaltungen beratend mit: bei der Zusammenführung von Haushalten fusionierender Dekanate ebenso wie bei der Aufstellung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden oder der Anstellung von Mitarbeitenden sowie der Finanzierung von Baumaßnahmen. Dieses Vertrauensverhältnis darf durch eine Umstrukturierung, wie in ekhn2030 erwogen, nicht infrage gestellt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 17 der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.24 (Kt)

Die Synoden der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt bitten die Synodalen unserer Landeskirche aus den genannten Gründen, einer Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung der EKHN nicht näher zu treten, sondern die "Kirche in der Region" zu stärken, damit Dekanate und Kirchengemeinden auch zukünftig ihre Aufgaben erfüllen können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Verzicht auf Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche (Drs. 44/21) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Entsprechend ihrer Stellungnahme zu vergleichbaren Anträgen möchte die Kirchenleitung auch hier darauf hinweisen, dass mit der Beauftragung des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung im Rahmen des Prozesses ekhn2030 keineswegs bereits Festlegungen für die Zukunft getroffen werden. Vielmehr sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, die angesichts sich verändernder Anforderungen und Rahmenbedingungen einen möglichst langfristigen Beitrag zur Schaffung stabiler Voraussetzungen für das Verwaltungshandeln in der EKHN leisten. Auf welchem Wege dies letztlich am besten gelingt, obliegt dem Entscheidungsprozess der Kirchensynode. Dazu ist aber eine vorherige Lösungssuche in alle Richtungen erforderlich. Hierfür haben Kirchenleitung und Steuerungsgruppe ekhn2030 verschiedene Aspekte benannt, die bei der Ausarbeitung von Konzepten berücksichtigt werden sollen. Es ist Zweck der Vorgehensweise, der Kirchensynode zu ermöglichen, Entscheidungen in Kenntnis des Für und Wider denkbarer Lösungsansätze treffen zu können. Aus Sicht der Kirchenleitung ist es nicht zielführend, diesen Aneignungs- und Abwägungsprozesse durch vorherige Festlegungen zu beschränken.

Federführung: Oberkirchenrat Timo Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 4 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1311:21 (Zr)

Antrag Nr. 33 der Jugendsynodalen Lisa Menzel (zu Drucksache Nr. 49/21, Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2021):

Es soll geprüft werden, wie die Partizipation von jungen Menschen auch unter 18 Jahren im Kirchenvorstand künftig sinnvoll und gleichwertig (bzw. sinnvoller und gleichwertiger als bisher) umgesetzt werden kann am besten ohne, dass es so vieler Sonderregeln im Vorfeld bedarf.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2021 (Drs. 49/21) wird entgegengenommen.

Der Kirchensynodalvorstand hat den Antrag am 12.01.2022 als Materialantrag an die Kirchenleitung sowie den Rechtsausschuss der Dreizehnten Kirchensynode gegeben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchensynode hat für die Kirchenvorstandswahl 2015 erstmals mit der Einführung von Jugenddelegierten die Mitarbeit von Jugendlichen ab 14. Jahren im Kirchenvorstand ermöglicht. Diese Regelung wurde für die Kirchenvorstandswahl 2021 mit geringen Veränderungen in der KGWO fortgeführt. Die Regelungen für die Jugendmitglieder haben sich bewährt. Für die Kirchenvorstandswahl 2027 wird zu prüfen sein, welche Änderungen der KGWO hier vorzunehmen sind, um eine gleichwertige Mitarbeit von Jugendlichen im Kirchenvorstand weiter zu stärken.

Federführung: Oberkirchenrätin Petra Zander, Pfarrer Dr. Steffen Bauer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 16 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.14 (Ht)

Antrag Nr. 2 des Synodalen Roland Jaeckle (zu Drucksache Nr. 67/21):

Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung legt mit dem Haushaltsplan 2023 konkrete Einsparvorlagen in den Bereichen Versorgung und Beihilfe vor, die die kommenden Haushalte substantiell entlasten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2022 (Drs. 67/21) wird verabschiedet. Ein Entschließungsantrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Rahmen des Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ von „ekhn2030“ werden Möglichkeiten bzw. Probleme unterschiedlicher Eingriffsalternativen untersucht und beschrieben. Ob bereits im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 strukturelle Maßnahmen in diesen Bereichen zur Haushaltsentlastung eingeplant werden können, erscheint fraglich. Maßnahmen erfordern ein Kirchengesetzgebungsverfahren. Die finanziellen Auswirkungen treten teils erst mit Verzögerung und nicht unmittelbar im Folgejahr der Gesetzgebung ein. Inwieweit Eingriffe in weitere Kirchengesetze mit dem Haushaltgesetz für 2023 (als Artikelgesetz) oder als gesondertes Gesetzespaket (z. B. Haushaltsbegleitgesetz) vorgelegt werden sollen und können, ist nach der Beratung des Arbeitspakets 5 zu entscheiden.

Federführung: OKR Hinte / OKR Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 21 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4216-11 (Ht/Hef)

Antrag Nr. 34 des Rechnungsprüfungsausschusses (zur Drucksache Nr. 70/21):**Entschließungsantrag:**

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bis zur Frühjahrssynode 2023 ein nachhaltiges Konzept zur zeitnahen, der KHO entsprechenden, Erstellung von Jahresabschlüssen vorzulegen.

Die Kirchenleitung wird darüber hinaus aufgefordert, rechtzeitig vor Ablauf des § 87 KHO in seiner neuen Fassung, die Konzeption der SERL zu überprüfen und diese gegebenenfalls für einen definierten Zeitraum auszusetzen.

Begründung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich nochmals, gemeinsam mit dem Rechtsausschuss, auf dieser Tagung am 26.11.2021 mit der Drs. 70/21 beschäftigt. Die befassten Ausschüsse Finanz-, Rechts- und – federführend – Rechnungsprüfungsausschuss stimmen dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des § 87 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO) in der vorliegenden Form zu. Rechts- und Rechnungsprüfungsausschuss sehen die Notwendigkeit des Auslaufens des § 87 der KHO. Die für 5 Jahre, nach Einführung der Doppik, angelegten Übergangsbestimmungen dürfen nicht auf Dauer verlängert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Rückstand der ausstehenden

Jahresabschlüsse (zur Zeit etwa 4000 und jährlich 1000 zusätzlich) in den kommenden 2 Jahren bis zum 31.12.2023 nicht abgearbeitet ist.

Die Substanzerhaltungsrücklage muss auch im Hinblick auf z.B. "Nachbarschaftsräume" oder Fusionen überdacht und überarbeitet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Änderung des § 87 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drs. 70/21) wird verabschiedet. Ein Entschließungsantrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**Zur Erstellung von Jahresabschlüssen:**

Die Kirchenleitung teilt die Ansicht, dass eine Beschleunigung der Erstellung der Jahresabschlüsse für Kirchengemeinden und Dekanate erforderlich ist. Bereits im Jahr 2020 wurde von der Kirchenverwaltung ein Konzept für vereinfachte, zusammengefasste Jahresabschlüsse erstellt und für den Einsatz freigegeben. Aus verschiedenen Gründen konnte sich noch kein ausreichender Erfolg der Maßnahme einstellen. Weitere Vereinfachungen bzw. Maßnahmen zur Behebung von Umsetzungsproblemen sollen daher ergriffen werden. Im Anschluss kann entwickelt werden, wie dauerhaft ordnungsgemäß Jahresabschlüsse erstellt werden können bzw. mit welcher Zeitplanung dies erreicht werden kann. Die Anforderungen an Jahresabschlüsse sind in der kirchlichen Haushaltsordnung festgelegt. Möglicherweise müssen auch Rechtsänderungen erwogen werden. Die Evaluation der

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 21 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4216-11 (Ht/Hef)

rechtlichen, technischen und fachlichen Anforderungen der kirchlichen Doppik wird aufgrund des Umfangs der Aufgabe nicht bis Frühjahr 2023 abgeschlossen sein. Es ist aber vorgesehen, den Komplex „Jahresabschlüsse“ auch im Kontext von Verwaltungsentlastungen zu priorisieren.

Zur Substanzerhaltungsrücklage:

Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse konnten bislang nur unzureichend Erfahrungen gesammelt werden, ob sich die geltenden Regelungen bewähren oder regelmäßig an Umsetzungsprobleme stoßen. Bei etwaigen regelmäßigen Umsetzungsproblemen wären die Ursachen zu unterscheiden, etwa ob diese in finanziellen Beschränkungen in den Haushalten liegen oder in rechtlichen Regelungslücken, technischen / buchungsseitigen Abläufen und Kommunikations-/ Verständnissproblemen ihre Ursache haben. Qualifizierte Schlussfolgerungen für die künftige Handhabung der SERL sind erst nach einer solchen Bestandsaufnahme möglich.

Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass die heutigen Regelungen grundsätzlich schlüssig sind, auch mit Blick auf „Nachbarschaftsräume“ oder Fusionen. Die Bildung von Nachbarschaftsräumen und Fusionen wird in Kombination mit dem Gebäudebedarfsentwicklungsplangesetzes zu einer Reduktion des Gebäudebestands führen und den Haushalten der Kirchengemeinden mehr finanzielle Möglichkeiten bieten, die SERL gemäß den derzeitigen Vorgaben zu bilden. Die SERL-Anforderungen sind zurzeit (ausschließlich) bei der Neubesetzung schon vorhandener Stellen bis Ende 2023 zurückgestellt, nicht aber generell. Diese Maßnahme dient der übergangsweisen Erleichterung gerade der Kirchengemeinden. Eine Verlängerung wird geprüft. Eine Reduzierung der Pflichthöhe der SERL auf 50% wurde bereits vor zwei Jahren beschlossen.

Im Rahmen der Evaluation der kirchlichen Doppik (siehe oben) soll die SERL ebenfalls einbezogen werden.

Federführung: OKR Hinte / OKRin Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 1 des Synodalen Rainer Lorenz, Wiesbaden (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Vorlage des Arbeitspaketes 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ wird an die Arbeitsgruppe zurück überwiesen mit dem Auftrag das Konzept um die offene Jugendarbeit, die Stadtjugendpfarrämter, die Jugend-Kultur-Kirche St. Peter und die Einrichtungen der im Bund offener ev. Kinder- und Jugendarbeit zusammengeschlossenen Einrichtungen leisten, zu erweitern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Mitglieder des AP 6 beauftragt, die Konzeption entsprechend des Antrags zu überprüfen und zusammen mit weiteren Änderungen aus weiteren Anträgen zu überarbeiten. Diese Überarbeitung erfolgt derzeit und wird in der Herbstsynode 2022 vorgelegt.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 35 der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz (zu Drucksache Nr. 53/21):

Ergänzung der Richtungsbeschlüsse in Drs. 53/21

4. Die Maßnahme

Ein Jugendcheck und Gesetzesfolgenabschätzung werden eingeführt.

Die Erarbeitung einer Vorlage dazu soll die Kirchenleitung zusammen mit dem Rechtsausschuss erarbeiten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Einführung eines Jugendcheck-Verfahrens zur Abschätzung, welche Folgen die Einführung von Gesetzen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen hat, ist eine der vorgeschlagenen Maßnahmen des Zukunftskonzepts Kinder und Jugend.

Die Erarbeitung einer Vorlage zur Einführung eines Verfahrens zu Jugendcheck und Gesetzesfolgenabschätzung werden im Rahmen des Arbeitspakets Kinder und Jugend und in Zusammenarbeit mit der EJHN vorbereitet und in Abstimmung mit dem Rechtsausschuss erarbeitet.

Eine Vorlage für die Synode erfolgt in der Herbstsynode 2022.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 36 des Jugenddelegierten Steffen Batz, Mainz (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Synode möge beschließen: es soll geprüft werden, wie die Kinder- und Jugendordnung in ein Kinder- und Jugendgesetz umgewandelt werden kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Umwandlung der Kinder- und Jugendordnung in ein Kinder- und Jugendgesetz ist als vorgeschlagene Maßnahme im Zukunftskonzept Kinder und Jugend vorgesehen. Die Überprüfung findet im Rahmen der Arbeit des AP 6 statt und erfolgt in Zusammenarbeit mit der EJHN. Das Ergebnis wird der Synode im Rahmen der Überarbeitung des Zukunftskonzepts Kinder und Jugend für die Herbstsynode 2022 vorgelegt.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht,
OKRin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 37 des Synodalen Dr. Klaus Neumeier, Bad Vilbel (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Synode möge beschließen: Die Kommunikation des Evangeliums ist ein kirchlicher Auftrag, der insbesondere in Richtung Kinder, Jugendliche und Familien gilt, um dem bereits heute starken Abbruch der biblischen Tradition entgegenzuwirken. Unter Einbeziehung möglichst vieler in dieser Arbeit beteiligter Akteure werden Visionen und Konkretionen für eine zeitgemäße Kommunikation des Evangeliums an Kinder, Jugendliche und ihre Familien entwickelt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Eine zeitgemäße Kommunikation des Evangeliums zu entwickeln, ist Teil des gesamten Prozesses ekhn2030. Im Zukunftskonzept Kinder und Jugend ist enthalten, Kinder und Jugendliche selbst, ihre Formen der Kommunikation, ihre religiöse Praxis und ihre Wahrnehmung und Aneignung der biblischen Tradition in die Konkretionen und Visionen einzubeziehen. Im Rahmen der Überarbeitung des Zukunftskonzepts Kinder und Jugend werden – entsprechend dem Antrag – weitere Akteur*innen in die Entwicklung von Konkretionen und Visionen einbezogen. Das Arbeitspaket erarbeitet Formate dazu. Eine Überarbeitung des Zukunftskonzepts Kinder und Jugend wird der Synode im Herbst 2022 vorgelegt.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 38 des Synodalen Alexander Gemeinhardt, Bensheim (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Synode möge beschließen: In der weiteren Bearbeitung des AP 6 sollen in Verbindung mit AP 3 die notwendigen Räume für die Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche auf lokaler und regionaler Ebene mitgedacht werden. Dabei sind vorhandene Ressourcen von Gemeinden, Dekanaten und freien Trägern auch in der Betrachtung bestehender oder entstehender Nachbarschaften besonders einzubeziehen, bspw. Haus Heliand (Evangelisches Jugendwerk Hessen, Oberursel-Oberstedten).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Zukunftskonzept Kinder und Jugend beachtet die Bedeutung von unterschiedlichen (Lebens-) Räumen für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Die konkrete Ausgestaltung dieser Arbeit und die damit verbundene Nutzung von konkreten Räumen kann nicht allgemein, sondern muss und soll vor Ort bedacht werden; hier gibt es regionale Unterschiede, die nicht allgemein in einem Gesamtkonzept verankert werden können. Ebenso ist die Frage der räumlichen Ressourcen in Verbindung mit konkreten Überlegungen zur gemeinsamen Gebäudenutzung regional zu klären. Insofern kann im Rahmen der Arbeit des AP 6 nur auf die Bedeutung von Räumen generell stärker hingewiesen werden. Das Anliegen fließt in die Überarbeitung des Zukunftskonzeptes mit ein, das der Synode im Herbst 2022 vorgelegt werden soll.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 30 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.15 (Bei)

Antrag Nr. 39 der Jugenddelegierten Claudia Künkel, Holzhausen (zu Drucksache Nr. 53/21):

Die Kirchensynode möge beschließen: Es soll in der EKHN eine „Jugendsynode“ mit Entscheidungsbefugnis geben.

Anmerkung: Ähnliche Formate gab/gibt es bereits z.B. in der EKM und in der hannoverschen Landeskirche. Dieser Antrag kann an die 13. Kirchensynode der EKHN weitergegeben werden, die über ihre eigene Arbeitsweise bestimmen sollte.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Einrichtung einer Jugendsynode nimmt die Eigenverantwortung und die Beteiligung von Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen einer Kirche ernst. Im Rahmen des Zukunftskonzeptes Kinder und Jugend innerhalb des Prozesses ekhn2030 wird die Jugendsynode als Maßnahme reflektiert. Es wird weitergehend daran gearbeitet, ob und in welcher Form und mit welchen Modalitäten eine Jugendsynode in der EKHN eingerichtet werden kann. Die Formate anderer Landeskirchen werden dazu beispielgebend herangezogen.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner, Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 31 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-7.16

Antrag Nr. 18 des Synodalen Jörg Bürgis (zu Drucksache Nr. 54/21):

Die Synode möge beschließen:

Die Vorlage des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ wird an die Arbeitsgruppe zurück überwiesen mit dem Auftrag, die Zielgruppe(n) klarer zu definieren und insbesondere im Themenfeld „Junge Familien“ die Datenerhebung und die Schlussfolgerungen deutlich stärker an der Diversität der Zielgruppe(n) auszurichten. Eine Aufspaltung des AP 7 in die Themenfelder „Junge Erwachsene“ und „Junge Familien“ ist zu prüfen. Das Themenfeld „Junge Erwachsene“ ist in sehr enger Abstimmung mit dem AP 6 zu bearbeiten; eine Integration in das AP 6 ist zu prüfen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ (Drs. 54/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird nach erneuten Rücksprachen mit dem Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung im Rahmen der weiteren Erarbeitung von AP6 und AP7 ausführlich beraten. Schon jetzt ist zu sagen, dass eine deutlichere Ausrichtung der Datenerhebung an der Diversität der Zielgruppe im Prinzip eine erneute Datenerhebung nach sich ziehen würde. Es wird geprüft, inwieweit der jetzige Datenbestand weitere Schlussfolgerungen zulässt, die die Diversität der bereits befragten Zielgruppe sichtbar macht.

Ebenso wird geprüft, inwieweit die Ergebnisse aus der Befragung im Themenfeld Junge Erwachsene in die Ergebnisse des AP 6 aufgenommen oder mit ihnen in Verbindung gesetzt werden können.

Federführung: Pfarrerin Heike Wilsdorf

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565-2 Höchst und Hohen- solms

Antrag Nr. 8 der Jugenddelegierten Victoria Reinhardt (zu Drucksache Nr. 94/21):

Den vorliegenden Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

Der Verkaufserlös soll in voller Höhe in eine zweckgebundene „Jugendburg Rücklage“ überführt und langfristig, nachhaltig und strukturell in die Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie Räume für Kinder und Jugendliche investiert werden.

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. ist bei den Beratungen und Entscheidungen über die konkrete Verwendung der Mittel einzubeziehen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchensynode hat beschlossen, einen Verkaufserlös der Jugendburg Hohensolms in eine zweckgebundene Rücklage zu überführen. Die Kirchenleitung wird den Vorschlag zur Beteiligung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. berücksichtigen, sobald ihrerseits Überlegungen zu einer Verwendung der Mittel angestellt werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Konzeptes Kinder und Jugend innerhalb des Prozesses ekhn2030 können konkretere Überlegungen dazu angestellt werden, wie die Mittel der Rücklage für eine zukünftige Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) eingesetzt werden können.

Federführung: OKR Hinte, OKRin Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565-2 Höchst und Hohen- solms (fz/pf)

**Antrag Nr. 9 des Jugenddelegierten Steffen Batz, Dekanat Mainz
(zu Drucksache Nr. 94/21):**

Die Synode möge beschließen: Den vorliegenden Beschlussvorschlag wie folgt zu verändern: "Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst entgegen. Einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms an die Haus Hohensolms Stiftung stimmt die Kirchensynode unter der Bedingung zu, dass das Kloster Höchst als ein Gemeinschaftshaus entwickelt wird. In diesem Gemeinschaftshaus soll, neben weiteren Nutzungsweisen, auch ein „Haus für Evangelische Jugend“ (im Sinne der Kampagne #JugendBrauchtRäume der EJHN e.V.) zur Verfügung gestellt werden. Dazu soll es eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die ein Konzept für das Kloster Höchst als Gemeinschaftshaus entwickelt soll. An dieser Arbeitsgruppe sind die EJHN, die Kirchengemeinde Höchst und das Dekanat Odenwald zu beteiligen. Die finanziellen Mittel dafür speisen sich aus den dann ehemaligen Zuweisungen an Hohensolms und dem Erlös des Verkaufs.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit dem Beschluss Nr. 32 hat die „Kirchensynode den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegengenommen und einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des vorgelegten Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zugestimmt.

Weitergehend hat die Synode beschlossen, „den Verkaufserlös in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt.“

Auf Basis dieses synodalen Beschlusses wurde das Konzept, welche die Nutzung des Klosters Höchst durch die Evang. Kirchengemeinde Höchst, das Evang. Dekanat Odenwald und das Evang. Diakonisches Werk Odenwald (Verwaltung und im „Neuen Bau“ niedrigschwelliges Wohnen) vorsieht, bestätigt. Das Konzept wird nun konkretisiert, so dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Umzug der zukünftigen Nutzer erfolgen kann. Damit verbleiben begrenzte Flächen im

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565-2 Höchst und Hohen- solms (fz/pf)

Erdgeschoss sowie die Flächen im Dachgeschoss, deren zukünftige Nutzung noch offen sind. Über die Bedarfe und Ausgestaltung eines „Hauses für Evangelische Jugend“ (im Sinne der Kampagne #JugendBrauchtRäume der EJHN e.V.) beriet der Beirat der Tagungshäuser Anfang Dezember. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der EJHN, des Landesjugendpfarrers und der Geschäftsführung der Tagungshäuser initiiert.

Federführung: Annette Frenz, Geschäftsführerin der Tagungshäuser der EKHN

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3565-2 Hohensolms (fz/pf)

Antrag Nr. 10 des Synodalen Stefan Buch, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach (zu Drucksache Nr. 94/21):

Die Synode möge beschließen: Den Beschlussvorschlag der Kirchenleitung wie folgt zu ergänzen: „Ein Verkauf der Ev. Jugendburg Hohensolms kann nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass mindestens im Haupthaus der Burg ein Betrieb als Jugendburg / Jugendgästehaus weiter erfolgen kann.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit dem Beschluss Nr. 32 hat die „Kirchensynode den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegengenommen und einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zugestimmt.

Weitergehend enthält der Beschluss: „Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt.“

Durch den Beschluss der Kirchensynode, der Veräußerung der Evangelischen Jugendburg Hohensolms zuzustimmen, besteht die Handlungsermächtigung für die Kirchenleitung, die Verhandlung mit den Kaufinteressenten fortzusetzen. Diese Verhandlungen werden ergebnisoffen geführt. Ein Kaufvertrag soll mit dem Kaufinteressenten abgeschlossen werden, dessen Angebot sich sowohl unter Abwägung wirtschaftlicher als auch inhaltlicher Aspekte als für die EKHN und die Jugendarbeit in der EKHN am vorteilhaftesten erweist.

Federführung: Annette Frenz, Geschäftsführerin der Tagungshäuser der EKHN

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 5815 HO01 (Ke)

Antrag Nr. 22 des Rechnungsprüfungsausschusses/der Synodalen Jutta Trintz, Langen, Dekanat Dreieich-Rodgau (zu Drucksache Nr. 94/21):

Bei der Veräußerung [der Evangelischen Jugendburg Hohensolms] sind alle Kaufinteressenten zu berücksichtigen. Das Übernachtungskontingent ist abzulehnen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In dem mit der Drucksache Nr. 94/21 vor der Kirchenleitung vorgelegten Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms und zum Kloster Höchst wurde in Bezug auf die Evangelische Jugendburg Hohensolms die Absicht der Kirchenleitung dargestellt, die Jugendburg Hohensolms zu veräußern. Gleichzeitig wurde über die bisherigen Kaufinteressenten, mögliche Verkaufsmodalitäten sowie die Nutzungsabsichten der Interessenten informiert, um der Kirchensynode eine möglichst konkrete Grundlage für den Beschluss zur Veräußerungsabsicht zu geben.

Durch den Beschluss der Kirchensynode, der Veräußerung der Evangelischen Jugendburg Hohensolms zuzustimmen, besteht nun die Handlungsermächtigung für die Kirchenleitung, die Verhandlung mit den Kaufinteressenten fortzusetzen. Diese Verhandlungen werden ergebnisoffen geführt. Ein Kaufvertrag soll mit dem Kaufinteressenten abgeschlossen werden, dessen Angebot sich sowohl unter Abwägung wirtschaftlicher als auch inhaltlicher Aspekte als für die EKHN und die Jugendarbeit in der EKHN am vorteilhaftesten erweist.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der finale Veräußerungsbeschluss der Kirchenleitung der synodalen Mitwirkung unterliegt.

Federführung: Oberkirchenrat M. Keller, A. Frenz (Geschäftsführerin Tagungshäuser)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 04.02.2022
hier: Beschluss Nr. 32 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1520-1 (Leh)

Entschließungsantrag Nr. 11 der Synodalen Kerstin Peiper zu Prüfauftrag Hohensolms und Höchst (Drucksache Nr. 94/21)

Die Synode möge beschließen:

Die Kirchenleitung und der KSV werden gebeten zu prüfen, ob und in wie weit junge Menschen mit Stimmrecht in der Landessynode vertreten sein können.

Begründung:

Die Entscheidungen der Landessynode bezüglich Kloster Höchst und womöglich Hohensolms haben Auswirkungen auf die Jugendarbeit unserer Landeskirche. Die Jugenddelegierten unserer Synode haben zur Zeit Antrags- und Rederecht, jedoch nicht das Stimmrecht. Andere Gremien bspw. die EKD oder Landeskirchen haben aus guten Gründen und mit gutem Erfolg die Gremien bewusst für junge Menschen geöffnet. Die Jugenddelegierten weisen sich durch Kompetenz und Kreativität aus. Ich empfinde unsere Diskussionen auf Augenhöhe. Das sollte sich auch im Stimmrecht widerspiegeln.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Junge Menschen ab dem 18. Lebensjahr können von den Dekanatssynoden in die Kirchensynode gewählt werden. Als Synodale haben sie Stimmrecht. Darüber hinaus können junge Menschen in die Synode berufen werden. Eigene Sitze für junge Menschen in der Kirchensynode sieht die Kirchenordnung der EKHN bisher allerdings nicht vor. Dagegen bestimmt Artikel 24 Absatz 3 der Grundordnung der EKD für die Synode der EKD, dass acht der 28 vom Rat zu berufenden Synodalen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Vorschlagsberechtigt für die jungen Synodalen sind Verbände der Jugend- und Studierendenarbeit. Eine vergleichbare Regelung könnte in die Kirchenordnung der EKHN aufgenommen werden.

Die Kirchenleitung nimmt diesbezüglich mit dem Kirchensynodalvorstand Kontakt auf.

Federführung: OKR Lehmann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.02.2022
hier: Beschluss Nr. 44 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Swf/be)

Antrag des Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim (Drucksache Nr. 87/21):

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in Groß-Gerau bei 71 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen: Die EKHN möge sich des Themas „Atomausstieg“ erneut annehmen und gegenüber der hessischen Landesregierung dafür eintreten, dass alle beim Ausstieg aus der Atomkraft anfallenden Stoffe zum Schutz der Gesundheit der Menschen und in Verantwortung für die Schöpfung dauerhaft so sicher wie möglich gelagert werden.

Zur Begründung:

Mit großer Sorge beobachtet das ev. Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim den Umgang mit den beim Atomausstieg anfallenden Stoffen geringer Radioaktivität. Es besteht auf der einen Seite die Gefahr, dass Stoffe über den Wertstoffkreislauf zu einer gesundheitlichen Gefahr für die Menschen werden. Es besteht zum anderen die Gefahr, dass gesundheitsgefährdende Stoffe unkontrolliert in Grundwasser und Umwelt gelangen und so zu einer unkalkulierbaren Gefahr für den Menschen und die Schöpfung insgesamt werden. Da wir nicht erkennen können, welche wirtschaftlichen Interessen so schwer wiegen, dass eine Gefährdung der Bevölkerung durch strahlenbelastete Materialien in Kauf genommen werden kann, treten wir dafür ein, dass zum einen keine Stoffe, die beim Ausstieg aus der Atomkraft anfallen, in den normalen Wertstoffkreislauf gelangen und zum anderen keine Stoffe auf bereits für andere Mülleinbringung genehmigten Mülldeponien eingebracht werden, sondern dass sie so lange am Standort, an dem sie anfallen, verbleiben, bis eine Endlagerung möglich ist, die den größten Schutz der Gesundheit für Mensch und Umwelt dauerhaft sicherstellt. Ein Abwägen des Gesundheitsschutzes mit wirtschaftlichen und praktischen Interessen weisen wir entschieden zurück. Das beinhaltet die Forderungen, das „Freimessen“ auszusetzen und das sog. 10 µS-Konzept durch eine - vor allem von Politik und Atomwirtschaft - unabhängige, wissenschaftlich fundierte Konzeption für die Bewertung von beim Ausstieg anfallenden Stoffen zu ersetzen und diese so zu diskutieren, dass sie gesellschaftlich akzeptiert werden wird. Die Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit ist - wie bei der Endlagersuche für Mittel- und Hochradioaktive Stoffe - unabdingbare Voraussetzung in einer demokratischen Gesellschaft. Kurz gefasst: Alles zunächst am Standort lassen. (Zwischenlagerung) Sicherste Endlagerlösung im Sinne des Gesundheitsschutzes für alle Stoffe suchen. Stoppen des „Freimessens“ und eine grundlegende Überarbeitung des 10 µS-Konzeptes. Streichung aller Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätserwägungen aus Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Atomausstieg.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim zur Behandlung der Abfälle aus der Atomwirtschaft (Drs. 87/21) wird an den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.02.2022
hier: Beschluss Nr. 44 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Swf/be)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung der EKHN begrüßt das Anliegen des Ev. Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim. Der Umgang mit schwach radioaktiven Stoffen stellt in der Tat gerade Angesichts der derzeit anstehenden gleichzeitigen Stilllegung von acht Reaktoren eine erhebliche Herausforderung dar. Die in Deutschland existierende Möglichkeit, schwach radioaktive Reststoffe und Abfälle aus dem Zuständigkeitsbereich von Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung durch „Freimessung“ in den konventionellen Bereich auf einer normalen Hausmülldeponie zu entsorgen, oder als Wertstoff wiederzuverwenden ("Freigabe"), kann nicht nur zu der Situation führen, dass die freigegebenen Mengen so groß werden, dass dadurch die Einhaltung des Strahlenschutzziels für die Bevölkerung gefährdet wird, sondern auch, dass erhebliche Mengen in den Wertstoffkreislauf gelangen, die Mensch und Natur gefährden.

Gegenwärtig gibt es daher sowohl politische Debatten über die angemessene Höhe der Freigabewerte zur Deponierung im Sinne eines vorbeugenden Strahlenschutzes als auch Forderungen nach einer sachgemäßen Kontrolle und Reglementierung der Entlassung von Reststoffen und Abfällen in den konventionellen Bereich. Ebenfalls wird gefragt, ob das französische Konzept eines gesonderten Entsorgungsweges für schwächer radioaktive Stoffe als sinnvoller einzuschätzen ist und ob eine Konzentration schwachradioaktiver Stoffe in einem die notwendigen Rückhaltanforderungen erfüllenden oberflächennahen Endlager nicht adäquater ist, als die Verteilung der Radioaktivität in verschiedenen Hausmülldeponien und Gegenständen für den menschlichen Umgang.

Mit Blick auf ein in diesem Zusammenhang notwendiges öffentliches Beteiligungsverfahren weist die Kirchenleitung darauf hin, dass dies nur durch das Bundesland Hessen organisiert (und finanziert) werden kann. Die Kirchenleitung wird diese Thematik daher in enger Abstimmung mit dem Beauftragten der Hessischen Kirchen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden in ihren Gesprächen mit politischen Vertretern des Landes Hessen aufgreifen und sich für die Einrichtung eines solchen Beteiligungsverfahrens einsetzen.

Die Kirchenleitung beauftragt zudem das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, mit dem Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim Kontakt aufzunehmen und in enger Abstimmung miteinander und mit dem Beauftragten der Hessischen Kirchen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden das Thema des Umgangs mit schwach radioaktiven Stoffen im Sinne eines kirchlichen Beitrags zum entsprechenden gesellschaftlichen und politischen Diskurs weiter zu verfolgen

Federführung: OKR Pfr. Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.02.2022
hier: Beschluss Nr. 44 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.3 (Swf/be)

Stellungnahme des Ausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Das beschriebene Verfahren mit dem Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zum „Atom-ausstieg“ entspricht auch dem Anliegen des AGFB. So ist nach Ansicht des AGFB von Interesse, dass der Beauftragte der Hessischen Kirchen am Sitz der Landesregierung in Wiesbaden mit Vertretern der Hessischen Landesregierung das Thema aufgreift und sich für die Einrichtung eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens einsetzt. Ebenso befürwortet der AGFB, dass das ZGV in Abstimmung mit dem Dekanat Groß-Gerau -Rüsselsheim einen gesellschaftlichen und politischen Diskurs durch öffentliche Veranstaltungen und Aktionen initiiert.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.01.2021
hier: Beschluss Nr. 46 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-6.10.5 (Ebl)

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 89/21):

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass die Mindeststundenzahl zur Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen auf Gemeindeebene von 20 auf 12 Wochenstunden heruntersgesetzt werden.

Begründung:

Um effizient arbeiten zu können, ist eine möglichst hohe Ausstattung von Verwaltungsstunden von Nöten. Viele kleine Kirchengemeinden haben einen Stellenanteil von 4-6 Wochenstunden. Um gerade diesen Kirchengemeinden einen nachvollziehbaren Anreiz zur Kooperation zu bieten, ist die derzeit erforderliche Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden zur Erlangung von Bonifikationsstunden (1/KGM, 1/500GemGl) zu hoch angesetzt.

Kleinen Kirchengemeinden bleibt mit dieser Regelung die Möglichkeit für Kooperationen auf Augenhöhe verwehrt.

Die Mindestzahl sollte möglichst gestrichen werden, jedoch nicht größer als 12 Wochenstunden für den Verwaltungsverbund sein.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen (Drs. 89/21) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Ziel der Ermöglichung zusätzlicher Stellenanteile in kirchengemeindlichen Verwaltungskooperationen ist die Schaffung leistungsfähiger Verwaltungseinheiten an gemeinsamen Standorten mit Entlastungspotenzial für Haupt- und Ehrenamtliche. Hierfür steht seit dem Haushaltsjahr 2021 ein jährliches Budget in Höhe von 2,0 Mio. Euro zur Verfügung. Kirchenleitend beabsichtigt ist, dieses Budget bis auf 5,0 Mio. Euro aufzustocken.

Die von der Kirchenleitung beschlossenen Förderkriterien zur Bewilligung einer dauerhaften Funktionszuweisung (Verwaltungsunterstützung) sahen anfangs eine Mindeststundenzahl von 10 Wochenstunden vor, die inklusive der zusätzlichen Stunden erreicht werden mussten. Die Erfahrungen in der Praxis zeigten allerdings, dass Verwaltungseinheiten mit einer Ausstattung von weniger als 0,5 Stellenanteilen Pfarrer*innen und Kirchenvorstände nur eingeschränkt unterstützen können und sich mit den anstehenden Herausforderungen (z.B. im Bereich der Digitalisierung) nicht umfänglich mit entwickeln können. Auch zur Gewinnung qualifizierter Mitarbeitender ist ein größerer Stellenumfang förderlicher.

Die Kirchenleitung hat daraufhin am 25. Juni 2020 im Rahmen einer Anpassung der Förderkriterien beschlossen, dass durch die zusätzlichen Sekretariatsstellenanteile insgesamt ein Stellenumfang von mindestens 20 Wochenstunden entstehen muss. Da die Bemessung der zusätzlichen Stunden nicht nur die Gemeindegliederzahl berücksichtigt, sondern darüber hinaus für jede beteiligte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.01.2021
hier: Beschluss Nr. 46 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-6.10.5 (Ebl)

Kirchengemeinde bzw. Ortskirchengemeinde eine weitere Wochenstunde vorsieht, ist diese Schwelle bei Zusammenschlüssen auch im ländlichen Raum erreichbar. Von der bis Ende 2021 bewilligten Verwaltungsunterstützung liegen 42 von 59 Kooperationsprojekten in ländlichen Regionen der EKHN.

Im Rahmen von ekhn2030 werden die Rahmenbedingungen für die Verwaltungskooperation von Kirchengemeinden voraussichtlich erneut angepasst und grundlegend verändert werden. Vorgesprochen ist, in allen geplanten Nachbarschaftsräumen eine Zusammenlegung der kirchengemeindlichen Verwaltungseinheiten. Eine Weiterführung des bisherigen Anreizsystems für freiwillig vereinbarte Kooperationen wird bei einer solchen gesetzlichen Regelung hinfällig. Die Kriterien für die Verteilung des gesamtkirchlichen Budgets zur Verwaltungsunterstützung auf Ebene der Nachbarschaftsräume sind daher zeitnah in eine neue Systematik zu überführen. Auf der Grundlage der Evaluation des Projekts GEMEINDEweiterDENKEN hat die Kirchenleitung die Kirchenverwaltung beauftragt zu prüfen, ob und wie die bislang gesondert erfolgende Förderung der Verwaltungsunterstützung in das reguläre Zuweisungssystem überführt werden kann.

Federführung: Thomas Eberl, Dr. Annette-Christina Pannenberg

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.01.2022
hier: Beschluss Nr. 47 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4582-4 (Ht/Hef)

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 90/21):

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in seiner Sitzung per Zoom bei 62 anwesenden von 86 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass die unverbrauchte kleine Bauunterhaltung im Kita-Bereich nicht zum Jahresende an die Gesamtkirche zurückgezahlt werden muss, sondern auf eine zweckgebundene Rücklage gebucht wird. Übersteigt die Rücklage den Betrag von 20.000 €, müssen die unverbrauchten Mittel an die Gesamtkirche zurückgezahlt werden.

Begründung:

Zurzeit ist es nicht mehr möglich, nicht verbrauchte Mittel der Kleinen Bauunterhaltung anzusparen, um entweder etwas größere Sanierungen vorzunehmen, z.B. eine neue Eingangstür oder einen Puffer zu haben, falls in einem Jahr mehrere Dinge gleichzeitig anfallen.

Es ist verständlich, dass die Landeskirche verhindern will, dass sich durch nicht verbrauchte Mittel der kleinen Bauunterhaltung größere Rücklagen in den Kirchengemeinden ansammeln. Deswegen ist es verständlich, dass auch nicht verbrauchtes Geld an die Landeskirche zurückfließen muss, um es an anderen Stellen, an denen es aktuell gebraucht wird, auch einsetzen zu können.

Dieser Gefahr könnte man aber begegnen, indem man festlegt, dass die Rücklage einen bestimmten Betrag nicht übersteigen darf, eine Praxis, die sich z.B. in Rheinlandpfalz im Hinblick überschüssige Elternbeiträge im Rahmen der Mittagsessens-Versorgung bewährt hat.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Kleinen Bauunterhaltung im Kita-Bereich (Drs. 90/21) wird als Material an den Bauausschuss und den Finanzausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Zuweisungen für kleine Bauunterhaltung in Kita-Gebäuden wurden seit dem Jahr 2020 für rheinland-pfälzische Einrichtungen auf das Niveau der Ausstattung in Hessen angehoben. Seitdem werden pro Gruppe und Jahr 2.500 EUR als Haushaltsansatz für die Kleine Bauunterhaltung anerkannt. Die Verbesserung für die Einrichtungen muss bis dato über eine gesamtkirchliche Rücklagenentnahme finanziert werden (rd. 400.000 EUR/Jahr). In Hessen beteiligen sich die Kommunen an den Kosten, in Rheinland-Pfalz hingegen nicht.

Vor dem Hintergrund der bereits getragenen Mehrkosten sollen Rücklagen aus nicht verbrauchten Mitteln nicht wieder eingeführt werden. Vor dem Jahr 2020 waren Rücklagen für rheinland-pfälzische Einrichtungen zulässig, weil diese die Kirchengemeinden beim Aufbringen der i. d. R. höheren Eigenbeteiligung bei der Großen Bauunterhaltung (35 %) unterstützten. Seit 2020 sind die rheinland-pfälzischen Kirchengemeinden bei der großen Bauunterhaltung allerdings ebenfalls den hessischen Kirchengemeinden gleichgestellt und der Eigenanteil ist auf 10 % begrenzt. Hierfür werden einer gesamtkirchlichen Rücklage 1,0 Mio. EUR p. a. entnommen. Das Wiedereinführen von

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.01.2022
hier: Beschluss Nr. 47 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4582-4 (Ht/Hef)

Rücklagen der kleinen Bauunterhaltung und damit einhergehender zeitversetzter Mehrverausgabung würde bei beispielhaft 1000 EUR/pro Jahr und Gruppe zu Mehrkosten von rd. 320.000 EUR p. a. (320 Gruppen in RhPf) führen. Eine solche Ausweitung wird nicht empfohlen.

Ferner wird auf die Planungen hingewiesen, nach denen die Bauunterhaltung von Kindertagesstättengebäuden an die Kommunen abgegeben werden soll. Dies relativiert die Notwendigkeit für die Ansammlung von Mitteln für die kleine Bauunterhaltung.

Federführung: OKR Hinte, KBDin Schulz, Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.01.2022
hier: Beschluss Nr. 50 der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-6

Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim (Drucksache Nr. 93/21):

Die Dekanatssynode beantragt mit großer Mehrheit, dass die Kirchensynode den Dekanaten nicht nur Unterstützung bei der Moderation und Supervision des Prozesses ekhn2030 leistet, sondern auch bei der konkreten Verwaltungsarbeit, die dieser Prozess mit sich bringen wird.

Begründung:

Die Prozesse, die durch ekhn2030 angestoßen werden, müssen nicht nur moderiert und in Konfliktfällen möglicher supervisiert werden, sondern sie müssen auch schlicht verwaltungstechnisch begleitet und umgesetzt werden. Materialien müssen vorbereitet werden, Sitzungen organisiert (Räumlichkeiten, Einladungen, Catering), Ergebnisse dokumentiert und allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Gewiss werden sich hier auch in den jeweiligen Nachbarschaften ehrenamtliche Menschen finden, die das auch teilweise übernehmen können und wollen. Und doch braucht es Menschen in der Dekanatsverwaltung, die das im Blick behalten, Ehrenamtliche unterstützen, aber auch gegebenenfalls die Dinge ganz übernehmen, wenn sich keine Ehrenamtlichen finden.

Da die Mitarbeitenden in den Dekanatsverwaltungen durch ihre alltägliche Arbeit und immer noch laufende Prozesse der EKHN, z.B. die Doppik oder die Umsatzsteuer schon sehr belastet sind, können sie diese Mehrarbeit nicht einfach in ihrer normalen Arbeitszeit leisten. Deswegen braucht es die Möglichkeit neue Mitarbeitende zu gewinnen oder wenigstens den bestehenden Mitarbeitenden Überstunden gewähren zu können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Unterstützung der Dekanate in der Verwaltungsarbeit (Drs. 93/21) wird (mit Bezug auf Punkt 6) als Material an die Kirchenleitung weitergeleitet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Kirchenleitung und Steuerungsgruppe ekhn2030 sehen, dass sich der Bedarf in den Dekanaten unterschiedlich darstellt. Daher ist im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Regionalentwicklungsprozesses unter anderem geplant, den Dekanaten Budgets zur Verfügung zu stellen, aus denen auch Ressourcen für Organisations- und Verwaltungsaufgaben verwendet werden können. Nähere Einzelheiten werden im Bericht der Kirchenleitung zur Weiterarbeit in ekhn2030 dargelegt, der der Kirchensynode im März 2022 vorgelegt wird.

Federführung: Dr. Annette-Christina Pannenberg

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (Drucksache Nr. 32/21)

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes in der anhängenden Fassung zu beschließen.

Berichtersteller: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:

Synopse

Entwurf (24.01.2022)

Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Regionale Zusammenarbeit

Dieses Kirchengesetz regelt die Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten und die Bildung von Nachbarschaftsräumen.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung fördern,“

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,“

- d) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.

3. In § 2a Satz 1 wird nach dem Wort „Vereinbarung“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

4. Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 1a Nachbarschaftsräume

§ 2b Nachbarschaftsraum

(1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.

(2) Gemeindepfarrstellen werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Regionale Pfarrstellen und Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.

(3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanatssebene.

(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort.

§ 2c

Bildung von Nachbarschaftsräumen

(1) Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird. Dabei sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden. Die Größe der Nachbarschaftsräume hat arbeitsfähige Verkündigungsteams zu ermöglichen.

(2) Der Regionalplan wird von der Dekanatsynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.

§ 2d

Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.

(2) Wird die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatsynodalvorstand.“

5. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet, der in gemeinsamen Angelegenheiten für die Kirchengemeinden oder Dekanate entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung.“

6. Dem Gesetz wird folgender § 51 angefügt:

„§ 51

Erstmalige Bildung von Nachbarschaftsräumen

(1) Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.

(2) Die Organisation der Kirchengemeinden gemäß § 2d Absatz 1 erfolgt bis zum 31. Dezember 2026.

(3) Werden die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Falle des Absatzes 1 im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand, im Falle des Absatzes 2 im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatsynodalvorstand innerhalb von sechs Monaten.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
<p>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 25. Nov. 2021 (ABl. 2021 S. 458)</p>	<p>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ...</p>	<p>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ...</p>
<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeines</p>	<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeines</p>	<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeines</p>
<p align="center">§ 1 Zusammenarbeit</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt <u>folgende</u> Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die pfarramtliche Verbindung,</u> 2. <u>die Arbeitsgemeinschaft,</u> 3. <u>den Kirchlichen Verband,</u> 4. <u>die Gesamtkirchengemeinde.</u> 	<p align="center">§ 1 <u>Regionale Zusammenarbeit</u></p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt <u>die Nachbarschaftsräume und</u> folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die pfarramtliche Verbindung, 2. die Arbeitsgemeinschaft, 3. den Kirchlichen Verband, 4. die Gesamtkirchengemeinde. 	<p align="center">§ 1 Regionale Zusammenarbeit</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt <u>die</u> Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten <u>und die Bildung von Nachbarschaftsräumen.</u></p>
<p align="center">§ 2 Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten, 2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte 	<p align="center">§ 2 Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten, 2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte 	<p align="center">§ 2 Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung fördern,</u> 2. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten, 3. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
<p>regionale Identität ergänzen,</p> <p>3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatssebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</p> <p>4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</p> <p>5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</p> <p>6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</p> <p>7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern,</p> <p>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</p>	<p>regionale Identität ergänzen,</p> <p>3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatssebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</p> <p>4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</p> <p>5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</p> <p>6. <u>in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,</u></p> <p>7. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</p> <p>8. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern,</p> <p>9. <u>die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung im Nachbarschaftsraum fördern.</u></p> <p>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</p>	<p>regionale Identität ergänzen,</p> <p>4. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatssebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</p> <p>5. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</p> <p>6. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</p> <p>7. <u>in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,</u></p> <p>8. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</p> <p>9. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.</p> <p align="center"><i>Siehe jetzt Nummer 1.</i></p> <p>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</p>
<p align="center">§ 2a</p> <p align="center">Übertragung von Verwaltungsaufgaben</p> <p>Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</p>	<p align="center">§ 2a</p> <p align="center"><i>unverändert</i></p>	<p align="center">§ 2a</p> <p align="center">Übertragung von Verwaltungsaufgaben</p> <p>Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung <u>ausschließlich</u> an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</p>

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
	<p><u>Abschnitt 1a</u> <u>Nachbarschaftsräume</u></p>	<p><u>Abschnitt 1a</u> <u>Nachbarschaftsräume</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2b</u> <u>Nachbarschaftsraum</u></p> <p>(1) <u>Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.</u></p> <p>(2) <u>Pfarrstellen, Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet.</u></p> <p>(3) <u>Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanatsebene.</u></p> <p>(4) <u>Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in der Regel in einem gemeinsamen Gemeindebüro.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2b</u> <u>Nachbarschaftsraum</u></p> <p>(1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.</p> <p>(2) <u>Gemeindepfarrstellen werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Regionale Pfarrstellen und Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.</u></p> <p>(3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanatsebene.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, <u>in der Regel an einem Standort.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2c</u> <u>Bildung von Nachbarschaftsräumen</u></p> <p>(1) <u>Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.</u></p> <p>(3) <u>Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird.</u></p> <p>(2) <u>Bei der Bildung der Nachbarschaftsräume sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2c</u> <u>Bildung von Nachbarschaftsräumen</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 51.</i></p> <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird.</p> <p><u>Dabei sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden.</u></p>

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
	<p><u>le Gebietsstrukturen berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>(4) Der Regionalplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.</u></p>	<p><u>Die Größe der Nachbarschaftsräume hat arbeitsfähige Verkündigungsteams zu ermöglichen.</u></p> <p><u>(2) Der Regionalplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 2d <u>Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</u></p> <p><u>Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich bis 31. Dezember 2026 entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden in wesentlichen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung eine Arbeitsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Entscheidungsorgan.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2d Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</p> <p><u>(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.</u></p> <p><u>(2) Wird die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Pfarramtliche Verbindungen</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Pfarramtliche Verbindung</p> <p>(1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <i>unverändert</i></p>

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
<p>geschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.</p> <p>(3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Arbeitsgemeinschaften</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Arbeitsgemeinschaft</p> <p>(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatsynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.</p> <p>(2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</p>	<p>§ 4 <i>unverändert</i></p>	<p>§ 4 <i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinbarung</p> <p>(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:</p> <p>1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,</p>	<p>§ 5 <i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinbarung</p> <p>(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:</p> <p>1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,</p>

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
<p>2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,</p> <p>3. die Finanzierung der Aufwendungen,</p> <p>4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.</p> <p>(2) Die Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss <u>zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet</u>, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p>		<p>2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,</p> <p>3. die Finanzierung der Aufwendungen,</p> <p>4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.</p> <p>(2) Die Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss <u>gebildet, der in gemeinsamen Angelegenheiten für die Kirchengemeinden oder Dekanate entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt</u>, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;"><u>Erstmalige Bildung von Nachbarschaftsräumen</u></p> <p>(1) <u>Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.</u></p> <p>(2) <u>Die Organisation der Kirchengemeinden gemäß § 2d Absatz 1 erfolgt bis zum 31. Dezember 2026.</u></p> <p>(3) <u>Werden die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Falle des Absatzes 1 im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand, im Falle des Absatzes 2 im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand innerhalb von sechs Monaten.</u></p>

Vorlage des Rechtsausschusses

zum

**Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess
bei kirchlichen Gebäuden (Drs. Nr. 33/21)**

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden in der anhängenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:
Synopsis

Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden

Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)

§ 1 Geltungsbereich, Ziel

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände stehen oder von diesen angemietet sind.

(2) Durch dieses Kirchengesetz wird ein funktionaler, nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Gebäudebestand angestrebt. Die Anpassung des Gebäudebestandes an die Mitgliederentwicklung und die Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten erfolgt im Rahmen eines qualitativen Konzentrationsprozesses. Ziele des qualitativen Konzentrationsprozesses sind die Stärkung identifizierter evangelischer Orte und die Nutzungsverbesserung der Gebäude und Flächen.

(3) Zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses und zur Erreichung des Zieles der Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baulasten werden in allen Dekanaten Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erstellt, die aus Einzelplänen von Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen gebildet werden. Durch die regionale Betrachtung der Gebäude sollen Synergien bewertet und Entwicklungsmöglichkeiten beleuchtet werden, aber auch die entbehrlichen Gebäude identifiziert werden.

(4) Eine Kooperation mit anderen kirchlichen Körperschaften, Kommunen, ACK-Kirchen oder anderen Institutionen und Vereinen ist anzustreben, um eine Auslastung der langfristig im Bestand verbleibenden Räumlichkeiten zu erhöhen und die finanzielle Belastung zu reduzieren.

(5) Die auf Grundlage des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetzes vom 29.11.2018 (Amtsblatt 2018 S. 358) begonnenen Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen werden in die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne integriert.

§ 2 Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erstellen. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20 % reduziert werden. Die Berechnung des

reduzierten Baulastvolumens bemisst sich dabei nach den gemäß Normalherstellungskosten (NHK) ermittelten Tagesneubauwerten der Gebäude, für die die Gesamtkirche Zuweisungen gewährt. Durch einen Vergleich des Ist-Wertes der Tagesneubauwerte dieser Gebäude in einem Dekanat zum 01. Januar 2021 mit dem Soll-Wert der zukünftig noch zuweisungsberechtigten Gebäude (Kategorien A und B) nach Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans ist nachzuweisen, dass die Einsparvorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ordnet die zuweisungsberechtigten Gebäude und Flächen im Dekanat auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung, ihrer Bedeutung und ihrer Potenziale einer Kategorie zu. Sie sind danach zu kategorisieren, welche Gebäude auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche bis auf weiteres gehalten (Kategorie B) und welche Gebäude gesamtkirchlich nicht mehr zuweisungsberechtigt (Kategorie C) sein sollen. Damit werden die Grundlagen für Aussagen über die weitere Erhaltung, die Gewährung von Bauzuweisungen und mögliche Investitionsbedarfe erarbeitet.

(3) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan wird auf der Grundlage der Gebäudeanalyse erstellt. Er kann nach Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen unterteilt werden. Die Gebäudeanalyse hat insbesondere Informationen zu folgenden Bereichen zu enthalten:

- Gebäudeerfassung,
- Mitgliederentwicklung,
- Pfarrstellenbemessung,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Nutzung und Auslastung der Gebäude und Flächen.

Die Informationen werden durch die Kirchenverwaltung erhoben. Die Kirchengemeinden und Dekanate sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(4) Nach Erhebung der Daten lädt das Dekanat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung die kirchlichen Gebäudeeigentümer und -nutzer zu Workshops ein, in deren Rahmen gemeinsame Ortsbesichtigungen durchgeführt werden können. Die Workshops können regional und in Nachbarschaftsräumen durchgeführt werden. Mit den Erkenntnissen aus den Bestandsdaten, der Gebäudeanalyse, den ausgefüllten Fragebögen zu den Nutzungen und den Ortsbesichtigungen wird im Nachbarschaftsraum ein gemeinsames Gebäudekonzept mit Varianten und Vorstellungen für die weitere Gebäudeentwicklung erarbeitet. Die Ergebnisse sind anschließend auf Ebene des Dekanats zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zusammenzuführen.

(5) Bei der Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans sind die Bedarfe der verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder, insbesondere der Jugendarbeit und der gemeindediakonischen Arbeit, angemessen zu berücksichtigen.

(6) Anmietungen sind im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als die Nutzung kircheneigener Gebäude und Flächen darstellt oder der Bedarf nur für einen begrenzten Zeitraum besteht.

(7) Stehen geeignete Flächen in der Umgebung für eine kirchliche Nutzung zur Verfügung (kommunale Flächen, Nachbarkirchengemeinde etc.), deren Nutzung wirtschaftlicher und zumutbar ist, ist einer Mitnutzung Vorrang vor dem Erhalt von eigenen Gebäuden oder Flächen zu geben. Miteigentum soll vermieden werden.

(8) Bei gemischt genutzten Gebäuden sind die Flächen nach ihrer Nutzung getrennt zu erfassen.

(9) Neu- oder Ersatzbauten können vorgesehen werden, wenn ein entsprechender Bedarf im Sinne des qualitativen Konzentrationsprozesses im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nachgewiesen wird, die Finanzierung für die Erstellung und Unterhaltung gesichert ist und Gebäude mit einem höheren finanziellen Baulastvolumen aufgegeben werden.

§ 3 Gemeinschaftliche Nutzung von Gebäuden

(1) Soweit Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums kirchliche Gebäude bzw. Gebäudeteile oder angemietete Gebäudeflächen zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages gemeinsam nutzen, ist der kirchliche Eigentümer oder Mieter verpflichtet, der anderen Kirchengemeinde die Mitnutzung zu ermöglichen. Im Zweifel ergibt sich aus den Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes, welche Gebäude für eine gemeinsame Nutzung bestimmt sind.

(2) Die konkreten Rechte (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) und Pflichten (insbesondere Beteiligung an den Kosten für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung) in Bezug auf das gemeinschaftlich genutzte Gebäude sind durch Vereinbarung oder Satzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu regeln. Die von der Kirchenverwaltung hierzu bereitzustellenden Musterverträge bzw. Mustersatzungen sind zu verwenden. Sollte kein Einvernehmen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden hergestellt oder kein Einigungsverfahren in sonstiger Weise herbeigeführt werden können, entscheidet der Dekanatsynodalvorstand.

§ 4 Kirchen und sakrale Versammlungsflächen

(1) Historische oder moderne Kirchengebäude sowie Versammlungsflächen in multifunktionalen Gemeindehäusern und -zentren sind Kirchen und sakrale Versammlungsflächen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie vorrangig für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt und als Predigtort genehmigt sind. Als Richtwert für eine angemessene Größe von Kirchen und sakralen Versammlungsflächen sind 10 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich unselbstständiger Nebenflächen in Ansatz zu bringen.

(2) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn sie von besonderer regionaler oder örtlicher Bedeutung sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit sie von herausragender überregionaler Bedeutung sind, erhalten sie bevorzugt Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt (Kategorie A+).

(3) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie auf Grund ihrer örtlichen Bedeutung als erhaltenswert zu qualifizieren sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.

(4) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn der Nutzungsbedarf als Gottesdienstort im Nachbarschaftsraum angemessen in anderer Weise abgedeckt werden kann. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(5) Bei der Kategorisierung der Kirchen und sakralen Versammlungsflächen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, architektonische Qualität, Denkmalwert, Ensemblewirkung
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität
4. Anzahl der Gottesdienste/Andachten, Anzahl Gottesdienstbesucher, liturgische Qualität, liturgische Formate, Konzeptionen (offene Kirche, Stadtkirche etc.), Kooperationen mit anderen Gemeinden
5. Umnutz- und Vermarktbarkeit

(6) Im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne sind insbesondere die Potenziale von Kirchen zu prüfen, profane Versammlungsflächen zu integrieren und Außenbereiche nutzbar zu machen.

§ 5 Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen

(1) Im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses ist eine angemessene Verteilung der Gebäude mit profanen Versammlungsflächen im Dekanat sowie in den Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen festzulegen, die dem Bedarf der Gemeinden und des Dekanats Rechnung trägt, die Nutzung in Kooperationen zulässt und für eine wirtschaftliche Auslastung sorgt. Es sollen hinsichtlich des Nutzungsbedarfs kirchengemeindeübergreifend größere Versammlungsräume vorgehalten und zahlreiche kleinere Flächen, z. B. durch Versammlungsräume in Pfarrhäusern, vermieden werden.

(2) Flächen in Kirchen und Gemeindehäusern bzw. -zentren gelten als profane Versammlungsflächen, wenn sie von den sakralen Versammlungsflächen räumlich abgetrennt sind und hauptsächlich für andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte als für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt sind.

(3) Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird auf Grundlage der für das Jahr 2030 von dem Referat Sozialforschung und Statistik der Kirchenverwaltung zum Stichtag 01. Januar 2021 prognostizierten Gemeindegliederzahl für jedes Dekanat durch die Kirchenverwaltung ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich angemessener Nebenflächen (Toiletten,

Flure, Teeküche etc.) festgelegt, das sich an den Vorgaben der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 192), geändert am 29. April 1985 (ABl. 1985 S. 77) orientiert. Soweit eine Berechnung des Gesamtvolumens der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen gemäß Satz 1 auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zu einem höheren Gesamtvolumen führen würde, können weitere Versammlungsflächen mit der Kategorie B im Volumen der Differenz zwischen den beiden Berechnungen ausgewiesen werden. Profane Versammlungsflächen in Kirchen und Gebäuden mit sakraler Nutzung sind anzurechnen.

(4) Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen sind insbesondere der Kategorie A zuzuordnen,

- a) wenn sie von besonderer überörtlicher Bedeutung, insbesondere für den Nachbarschaftsraum, sind,
- b) wenn sie Räume für den Gottesdienst enthalten und der kirchlichen Körperschaft kein angemessener alternativer Gottesdienstort zur Verfügung steht.

Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.

(5) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie gegenüber Gemeindehäusern und Gebäuden mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A nachrangig zu erhalten sind und aufgrund der prognostizierten Mitgliederentwicklung davon auszugehen ist, dass gesamt-kirchliche Zuweisungen für die Bauunterhaltung des Gebäudes auf Dauer nicht gewährleistet werden können. Sie erhalten Bauzuweisungen nach Maßgabe des vorhandenen Budgets nur insoweit, als ein unabweisbarer Bedarf für die Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit besteht.

(6) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn andere Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen vorrangig zu erhalten sind, sie im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses aufgegeben werden können oder der kirchliche Eigentümer über keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, Eigenmittel für die Unterhaltung des Gebäudes aufzubringen. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(7) Bei der Kategorisierung der Gemeindehäuser und profanen Versammlungsflächen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Denkmalwert, Ensemblewirkung,
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung,
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z. B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität,
4. Größe im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder, Auslastung, Raumaufteilung, inhaltliche Formate, Konzeptionen, Kooperationen mit anderen Gemeinden,

5. Umnutz- und Vermarktbarkeit; (Teil-)Vermietbarkeit.

§ 6 Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen

(1) Pfarrdienstwohnungen sind auf der Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen zu kategorisieren. Pfarrhäuser gelten als Pfarrdienstwohnung im Sinne der Absätze 1 bis 8.

(2) Für eine Pfarrstelle mit einem Dienstauftrag mit einem Umfang von 1,0 ist in der Regel eine Pfarrdienstwohnung im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einer Pfarrdienstwohnung kann auf Dauer abgesehen werden, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) bzw. besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von weniger als 1,0 mit einer Pfarrdienstwohnung erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass anderweitig die Pfarrstelle nicht zu besetzen ist.

(3) Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für die Wohnung als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer der Pfarrdienstwohnung ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(4) Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn für die Wohnung bis auf weiteres Bedarf als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann. Pfarrdienstwohnungen, die der Kategorie B zugeordnet sind, erhalten gesamt-kirchliche Zuweisungen für Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(5) Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für die Wohnung als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann. Pfarrdienstwohnungen, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten nach rechtskräftiger Zuordnung zur Kategorie C als entwidmet. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

(6) Bei der Kategorisierung der Pfarrdienstwohnungen sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;

3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard.

(7) Enthalten Pfarrdienstwohnungen weitere Flächen wie z. B. Versammlungsflächen oder Verwaltungsflächen, dann sind diese Flächen nach Möglichkeit anderweitig z. B. im Gemeindehaus unterzubringen, oder entfallen ersatzlos, wenn an anderer Stelle bereits ausreichende Flächen hierfür vorhanden sind. Amtszimmer in Pfarrdienstwohnungen gelten nicht als Verwaltungsfläche im Sinne von Satz 1.

(8) Bei Pfarrdienstwohnungen, die deutlich über dem nach der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981 (ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130) zustehenden Flächenbedarf liegen, ist die Schaffung von weiteren, vermietbaren Wohneinheiten oder eine alternative Nutzung zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung als Pfarrdienstwohnung.

§ 7 Flächen für Verwaltung

(1) Vorhandene Flächen für Verwaltung und Verwaltungsstandorte sind im Hinblick auf ihre Funktionalität und Nachhaltigkeit zu überprüfen und vorrangig in vorhandene Gebäude mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A zu integrieren. Bei kooperierenden Kirchengemeinden sind die Verwaltungsflächen in der Regel an einem Standort zusammenzuführen.

(2) Sind Verwaltungsflächen in ein Gebäude integriert, das der Kategorie C zugeordnet wird, entfällt auch für die Fläche, die für die Verwaltung genutzt wird, der Anspruch auf Zuweisung.

(3) Eigenständige Verwaltungsgebäude oder -flächen erhalten nach Maßgabe des vorhandenen Budgets Bauzuweisungen, wenn die kirchliche Körperschaft aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Verwaltungsgeschäfte einen unabweisbaren Bedarf für einen eigenständigen Verwaltungssitz hat oder wenn mehrere Kirchengemeinden ihre Verwaltungsarbeit gemeinsam organisieren und eine zentrale Verwaltungseinheit bilden.

(4) Die zulässige Größe der Verwaltungsfläche ergibt sich aus dem Raumprogramm für kirchengemeindliche Verwaltungen.

§ 8 Kindertagesstätten

(1) Bis zum 31.12.2027 sollen die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. Die kirchlichen Körperschaften können hierzu Vereinbarungen mit den Kommunen abschließen, die ein angemessenes Entgelt für die Nutzung des Gebäudes, die Übernahme der Baulast durch die Kommune oder die entgeltfreie Übertragung des Gebäudes auf die Kommunen im Wege des Erbbaurechtes, soweit die Betriebsträgerschaft der kirchlichen Körperschaft für die Restnutzzeit des Gebäudes gewährleistet ist, vorsehen.

(2) Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/Kindergärten sind ab dem 1. Januar 2028 nur im Ausnahmefall zu gewähren. Dieser liegt vor, wenn ein unabweisbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht

und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude im Sinne von Absatz 1 zu übernehmen und es nicht möglich oder wirtschaftlich war, den Betriebsträgervertrag bis zum 31. Dezember 2027 zu beenden.

§ 9 Sonstige Gebäude

(1) Sonstige Gebäude, für die die kirchlichen Körperschaften keine gesamtkirchlichen Zuweisungen erhalten, sind nachrichtlich im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erfassen.

(2) Nebengebäude mit einem Raumumfang von bis zu 50 cbm, wie Garagen, WC-Anlagen oder Lagergebäude sind in den jeweiligen Kategorien im Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden zu erfassen. Nebengebäude, die einen größeren Raumumfang aufweisen, sind als sonstige Gebäude gemäß Absatz 1 zu erfassen.

§ 10 Verfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist durch den Dekanatssynodalvorstand in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten und von diesem der Dekanatssynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.

(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Teil des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplanes, der sich auf Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen bezieht, entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen für bauliche Investitionen aufgrund von Erkenntnissen und Anregungen, die sich aus dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ergeben. Für Gebäude, die der Kategorie C zugeordnet werden, entfällt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 der Anspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen.

(5) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan ist

1. in den Dekanaten Bergstraße, Vogelsberg, Nassauer Land, Wetterau, Ingelheim-Oppenheim, Odenwald, Biedenkopf-Gladenbach, Vorderer Odenwald, Büdinger Land, Wiesbaden, An der Dill, Worms-Wonnegau bis zum 31. Dezember 2025,
2. in den Dekanaten Gießen, Kronberg, Westerwald, Alzey-Wöllstein, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Darmstadt bis zum 30. Juni 2026 und
3. in den Dekanaten An der Lahn, Gießener Land, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Mainz, Dreieich-Rodgau, Frankfurt a.M. und Offenbach bis zum 31. Dezember 2026

zu beschließen und der Kirchenleitung nach Beschlussfassung vorzulegen. Liegt der Kirchenleitung bis zu den

vorgenannten Zeitpunkten kein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan vor, kann sie im Wege der Ersatzvornahme einen solchen Plan anstelle der Dekanatsynode beschließen.

(6) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist in jedem Dekanat alle zehn Jahre zu überprüfen, an die veränderten Verhältnisse anzupassen und neu durch die Dekanatsynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Änderungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes können nach der Beschlussfassung durch die Dekanatsynode im Einzelfall durch den Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchlichen Gebäudeeigentümern und -nutzern im Nachbarschaftsraum vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung vorgenommen werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 11 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Beschlussfassung den betroffenen kirchlichen Körperschaften in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen drei Monaten nach Zugang der Bekanntmachung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatsynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 2

Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

(2) Die Zuweisung für Kirchen und sakrale Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die Kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung werden im Rahmen der kirchenaufsichtlich genehmigten Kosten anteilig bezuschusst. Die Kategorisierung der Kirchen nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan sowie die sich aus der Kategorisierung nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz ergebenden Folgen für die Bezuschussung sind zu berücksichtigen. Die Kirchenverwaltung kann je nach Finanzlage der Kirchengemeinde und baufachlicher Dringlichkeit von

dem Bemessungssatz nach oben oder unten abweichen. Eine Verringerung des Bemessungssatzes ist insbesondere statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsvergabe oder Waldbewirtschaftung von Kirchenvermögen verfügt.

(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die Kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die Große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend. Bei einer Mitnutzung von Versammlungsflächen, die im Eigentum Dritter (z. B. Gemeindehäuser anderer Kirchengemeinden, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser etc.) stehen, wird eine Zuweisung für die Beteiligung an Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung nach der Gemeindegliederzahl gewährt, soweit die Mitnutzung vertraglich geregelt ist und keine Anmietung darstellt. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(5) Sonstige Gebäude und Flächen wie z.B. Verwaltungsgebäude und -flächen werden als zuweisungsberechtigt anerkannt, wenn sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und keine Gebäude im Sinne der Absätze 2 bis 4 oder Kindertagesstätten sowie Diakoniestationen sind. Die Zuweisung für sonstige zuweisungsberechtigte Gebäude und Flächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die Kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die Große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Tagesneubauwert wird auf der Grundlage der NHK 2000 angepasst nach dem Baupreisindex jährlich neu ermittelt und entspricht den Herstellungskosten eines neu errichteten Gebäudes gleicher Gebäudeart.“

3. § 5 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Erstattung der Nettomietausgaben bis in Höhe von maximal 90 Prozent. § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.“

4. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) außer Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt mit Ausnahme von Nummer 2 am 1. Januar 2024, Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopsis

Entwurf Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden in der 1. Lesung (Drs. 33/21)	Entwurf KG zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden – 2. Lesung (Drs. 08/22)
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)</p> <p>§ 1 Geltungsbereich, Ziel</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Gebäude und Flächen, die im Eigentum der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände stehen oder von diesen angemietet sind.</p> <p>(2) Durch dieses Kirchengesetz wird ein funktionaler, nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Gebäudebestand angestrebt. Die Anpassung des Gebäudebestandes an die Mitgliederentwicklung und die Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baukosten erfolgt im Rahmen eines qualitativen Konzentrationsprozesses. Ziele des qualitativen Konzentrationsprozesses sind die Stärkung identifizierter evangelischer Orten und die Nutzungsverbesserung der Gebäude und Flächen.</p> <p>(3) Zur Umsetzung des qualitativen Konzentrationsprozesses und zur Erreichung des Zieles der Verringerung der gesamtkirchlich zu finanzierenden Baukosten werden in allen Dekanaten Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne erstellt, die aus Einzelplänen von Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen gebildet werden. Durch die regionale Betrachtung der Gebäude sollen Synergien bewertet und Entwicklungsmöglichkeiten beleuchtet werden, aber auch die entbehrlichen Gebäude identifiziert werden.</p> <p>(4) Eine Kooperation mit anderen kirchlichen Körperschaften, Kommunen, ACK-Kirchen oder anderen Institutionen und Vereinen ist anzustreben, um eine Auslastung der langfristig im Bestand verbleibenden Räumlichkeiten zu erhöhen und die finanzielle Belastung zu reduzieren.</p> <p>(5) Die auf Grundlage des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetzes vom 29. November 2018 (Amtsblatt 2018 S. 358) begonnenen Arbeiten an den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplänen werden in die Erstellung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne integriert.</p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 1 unverändert</i></p>

§ 2 Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erstellen. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20 % reduziert werden. Die Berechnung des reduzierten Baulastvolumens bemisst sich dabei nach den gemäß Normalherstellungskosten (NHK) ermittelten Tagesneubauwerten der Gebäude, für die die Gesamtkirche Zuweisungen gewährt. Durch einen Vergleich des Ist-Wertes der Tagesneubauwerte dieser Gebäude in einem Dekanat bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Soll-Wert der zukünftig noch zuweisungsberechtigten Gebäude (Kategorien A und B) nach Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans ist nachzuweisen, dass die Einsparvorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ordnet die zuweisungsberechtigten Gebäude und Flächen im Dekanat auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung, ihrer Bedeutung und ihrer Potenziale einer Kategorie zu. Sie sind danach zu kategorisieren, welche Gebäude auf Dauer erhalten (Kategorie A), welche bis auf weiteres gehalten (Kategorie B) und welche Gebäude gesamtkirchlich nicht mehr zuweisungsberechtigt (Kategorie C) sein sollen. Damit werden die Grundlagen für Aussagen über die weitere Erhaltung, die Gewährung von Bauzuweisungen und mögliche Investitionsbedarfe erarbeitet.

(3) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan wird auf der Grundlage der Gebäudeanalyse erstellt. Er kann nach Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen unterteilt werden. Die Gebäudeanalyse hat insbesondere Informationen zu folgenden Bereichen zu enthalten:

- Gebäudeerfassung ,
- Mitgliederentwicklung,
- Pfarrstellenbemessung,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Nutzung und Auslastung der Gebäude und Flächen.

Die Informationen werden durch die Kirchenverwaltung erhoben. Die Kirchengemeinden und Dekanate sind zur Mitarbeit verpflichtet.

(4) Nach Erhebung der Daten lädt das Dekanat in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung die kirchlichen Gebäudeeigentümer und -nutzer zu Workshops ein, in deren Rahmen gemeinsame Ortsbesichtigungen durchgeführt werden können. Die Workshops können regional oder in Nachbarschaftsräumen durchgeführt werden. Mit den Erkenntnissen aus den Bestandsdaten, der Gebäudeanalyse, den ausgefüllten Fragebögen zu den Nutzungen und den Ortsbesichtigungen wird im Nachbarschaftsraum ein gemeinsames Gebäudekonzept mit Varianten und Vorstellungen für die weitere Gebäudeentwicklung erarbeitet. Die Ergebnisse sind anschließend auf

§ 2 Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist ein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erstellen. Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20 % reduziert werden. Die Berechnung des reduzierten Baulastvolumens bemisst sich dabei nach den gemäß Normalherstellungskosten (NHK) ermittelten Tagesneubauwerten der Gebäude, für die die Gesamtkirche Zuweisungen gewährt. Durch einen Vergleich des Ist-Wertes der Tagesneubauwerte dieser Gebäude in einem Dekanat ~~bei Inkrafttreten dieses Gesetzes~~ zum 1. Januar 2021 mit dem Soll-Wert der zukünftig noch zuweisungsberechtigten Gebäude (Kategorien A und B) nach Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans ist nachzuweisen, dass die Einsparvorgabe gemäß Satz 1 erfüllt ist.

§ 2 (2) bis (4) unverändert

Ebene des Dekanats zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zusammenzuführen.

(5) Anmietungen sind im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nur im Ausnahmefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als die Nutzung kircheneigener Gebäude und Flächen darstellt oder der Bedarf nur für einen begrenzten Zeitraum besteht.

(6) Stehen geeignete Flächen in der Umgebung für eine kirchliche Nutzung zur Verfügung (kommunale Flächen, Nachbarkirchengemeinde etc.), deren Nutzung wirtschaftlicher und zumutbar ist, ist einer Mitnutzung Vorrang vor dem Erhalt von eigenen Gebäuden oder Flächen zu geben. Miteigentum soll vermieden werden.

(7) Bei gemischt genutzten Gebäuden sind die Flächen nach ihrer Nutzung getrennt zu erfassen.

(8) Neu- oder Ersatzbauten können vorgesehen werden, wenn ein entsprechender Bedarf im Sinne des qualitativen Konzentrationsprozesses im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan nachgewiesen wird, die Finanzierung für die Erstellung und Unterhaltung gesichert ist und Gebäude mit einem höheren finanziellen Baulastvolumen aufgegeben werden.

§ 3 Gemeinschaftliche Nutzung von Gebäuden

(1) Soweit Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums kirchliche Gebäude bzw. Gebäudeteile oder angemietete Gebäudeflächen zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages gemeinsam nutzen, ist der kirchliche Eigentümer oder Mieter verpflichtet, der anderen Kirchengemeinde die Mitnutzung zu ermöglichen. Im Zweifel ergibt sich aus den Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes, welche Gebäude für eine gemeinsame Nutzung bestimmt sind.

(2) Die konkreten Rechte (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) und Pflichten (insbesondere Beteiligung an den Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung) in Bezug auf das gemeinschaftlich genutzte Gebäude sind durch Vereinbarung oder Satzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu regeln. Die von der Kirchenverwaltung hierzu erarbeiteten Musterverträge bzw. Mustersatzungen sind zu verwenden. Sollte kein Einvernehmen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden hergestellt oder kein Einigungsverfahren in sonstiger Weise herbeigeführt werden können, entscheidet der Dekanats-synodalvorstand.

(3) Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt die Letztverantwortung des kirchlichen Eigen-

§2 (5) neu eingefügt:

(5) Bei der Erstellung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans sind die Bedarfe der verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder, insbesondere der Jugendarbeit und der gemeindediakonischen Arbeit, angemessen zu berücksichtigen.

§2 Absätze (5) bis (8) (alt) werden (6) bis (9).

(6) Anmietungen sind im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ~~nur im Ausnahmefall~~ vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaftlich günstiger als die Nutzung kircheneigener Gebäude und Flächen darstellt oder der Bedarf nur für einen begrenzten Zeitraum besteht.

§ 2 Absätze (7) bis (9) neu unverändert

§ 3 (1) unverändert

(2) Die konkreten Rechte (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) und Pflichten (insbesondere Beteiligung an den Kosten für die ~~kleine~~ Bauunterhaltung und Bewirtschaftung) in Bezug auf das gemeinschaftlich genutzte Gebäude sind durch Vereinbarung oder Satzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu regeln. Die von der Kirchenverwaltung hierzu ~~erarbeiteten~~ bereitzustellenden Musterverträge bzw. Mustersatzungen sind zu verwenden. Sollte kein Einvernehmen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden hergestellt oder kein Einigungsverfahren in sonstiger Weise herbeigeführt werden können, entscheidet der Dekanats-synodalvorstand.

~~(3) Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt die Letztverantwortung des kirchlichen Eigentümers des gemeinschaftlich genutzten Gebäudes für die bauliche Unterhaltung, die Wahrnehmung~~

tümers des gemeinschaftlich genutzten Gebäudes für die bauliche Unterhaltung, die Wahrnehmung der Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten sowie für sonstige, im Zusammenhang mit der Immobilie stehenden Pflichten, bestehen.

§ 4 Kirchen und sakrale Versammlungsflächen

(1) Historische oder moderne Kirchengebäude sowie Versammlungsflächen in multifunktionalen Gemeindehäusern und -zentren sind Kirchen und sakrale Versammlungsflächen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie vorrangig für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt und als Predigtort genehmigt sind. Als Richtwert für eine angemessene Größe von Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind 10 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich unselbstständiger Nebenflächen in Ansatz zu bringen. Flächen in Kirchen und Gemeindehäusern bzw. -zentren gelten als profane Versammlungsflächen, wenn sie auch für andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte als für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt sind.

(2) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn sie von besonderer regionaler oder örtlicher Bedeutung sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit sie von herausragender überregionaler Bedeutung sind, erhalten sie bevorzugt Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt (Kategorie A+).

(3) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie auf Grund ihrer örtlichen Bedeutung als erhaltenswert zu qualifizieren sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für konstruktive Maßnahmen an Dach und Fach nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.

(4) Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn der Nutzungsbedarf als Gottesdienstort im Nachbarschaftsraum angemessen in anderer Weise abgedeckt werden kann. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(5) Bei der Kategorisierung der Kirchen und sakralen Versammlungsflächen sind ins-besondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, architektonische Qualität, Denkmalwert, Ensemblewirkung
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z.B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität
4. Anzahl der Gottesdienste/Andachten, Anzahl Gottesdienstbesucher, liturgische Qualität, liturgische Formate, Konzeptionen (offene Kirche, Stadtkirche etc.), Kooperationen mit anderen Gemeinden
5. Umnutz- und Vermarktbarkeit

(6) Im Rahmen der Gebäudebedarfs- und -

~~der Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten sowie für sonstige, im Zusammenhang mit der Immobilie stehenden Pflichten, bestehen. Vorstand.~~

(1) Historische oder moderne Kirchengebäude sowie Versammlungsflächen in multifunktionalen Gemeindehäusern und -zentren sind Kirchen und sakrale Versammlungsflächen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie vorrangig für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt und als Predigtort genehmigt sind. Als Richtwert für eine angemessene Größe von Kirchen und sakrale Versammlungsflächen sind 10 qm pro 100 Mitglieder zuzüglich unselbstständiger Nebenflächen in Ansatz zu bringen. ~~Flächen in Kirchen und Gemeindehäusern bzw. -zentren gelten als profane Versammlungsflächen, wenn sie auch für andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte als für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt sind.~~

§ 4 Absätze (2) bis (6) unverändert

entwicklungspläne sind insbesondere die Potenziale von Kirchen zu prüfen, profane Versammlungsflächen zu integrieren und Außenbereiche nutzbar zu machen.

§ 5 Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen

(1) Im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses ist eine angemessene Verteilung der Gebäude mit profanen Versammlungsflächen im Dekanat sowie in den Dekanatsregionen und Nachbarschaftsräumen festzulegen, die dem Bedarf der Gemeinden und des Dekanats Rechnung trägt, die Nutzung in Kooperationen zulässt und für eine wirtschaftliche Auslastung sorgt. Es sollen hinsichtlich des Nutzungsbedarfs kirchengemeindeübergreifend größere Versammlungsräume vorgehalten und zahlreiche kleinere Flächen, z.B. durch Versammlungsräume in Pfarrhäusern, vermieden werden.

(2) Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird auf Grundlage der für das Jahr 2030 prognostizierten Gemeindegliederzahl für jedes Dekanat durch die Kirchenverwaltung ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm pro 100 Mitglieder festgelegt, das sich an den Vorgaben der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 192), geändert am 29. April 1985 (ABl. 1985 S. 77) orientiert. Soweit eine Berechnung des Gesamtvolumens der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen gemäß Satz 1 auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zu einem höheren Gesamtvolumen führen würde, können weitere Versammlungsflächen mit der Kategorie B im Volumen der Differenz zwischen den beiden Berechnungen ausgewiesen werden. Profane Versammlungsflächen in Kirchen und Gebäuden mit sakraler Nutzung sind anzurechnen.

(3) Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen sind insbesondere der Kategorie A zuzuordnen,

a) wenn sie von besonderer überörtlicher Bedeutung, insbesondere für den Nachbarschaftsraum, sind,

b) wenn sie Räume für den Gottesdienst enthalten und der kirchlichen Körperschaft kein angemessener alternativer Gottesdienstort zur Verfügung steht.

Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und

§ 5 Absatz (1) unverändert

umgestellt aus § 4 (1) alt:

(2) Flächen in Kirchen und Gemeindehäusern bzw. -zentren gelten als profane Versammlungsflächen, wenn sie auch von sakralen Versammlungsflächen räumlich abgetrennt sind und hauptsächlich für andere Veranstaltungen und Zusammenkünfte als für das Feiern von Gottesdiensten bestimmt sind.

Absätze (2) bis (6) (alt) werden (3) bis (7).

(3) Für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen wird auf Grundlage der für das Jahr 2030 von dem Referat Sozialforschung und Statistik der Kirchenverwaltung zum Stichtag 1. Januar 2021 prognostizierten Gemeindegliederzahl für jedes Dekanat durch die Kirchenverwaltung ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 qm zuzüglich angemessener Nebenflächen (Toiletten, Flure, Teeküche etc.) pro 100 Mitglieder festgelegt, das sich an den Vorgaben der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 192), geändert am 29. April 1985 (ABl. 1985 S. 77), orientiert. Soweit eine Berechnung des Gesamtvolumens der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen gemäß Satz 1 auf der Grundlage der aktuellen Mitgliederzahl zu einem höheren Gesamtvolumen führen würde, können weitere Versammlungsflächen mit der Kategorie B im Volumen der Differenz zwischen den beiden Berechnungen ausgewiesen werden. Profane Versammlungsflächen in Kirchen und Gebäuden mit sakraler Nutzung sind anzurechnen.

*§ 5 Absätze (4) bis (6) [alt (3) bis (5)]
unverändert*

Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets.
 (4) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn sie gegenüber Gemeindehäusern und Gebäuden mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A nachrangig zu erhalten sind und aufgrund der prognostizierten Mitgliederentwicklung davon auszugehen ist, dass gesamtkirchliche Zuweisungen für die Bauunterhaltung des Gebäudes auf Dauer nicht gewährleistet werden können. Sie erhalten Bauzuweisungen nach Maßgabe des vorhandenen Budgets nur insoweit, als ein unabweisbarer Bedarf für die Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit besteht.

(5) Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn andere Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen vorrangig zu erhalten sind, sie im Rahmen des qualitativen Konzentrationsprozesses aufgegeben werden können oder der kirchliche Eigentümer über keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, Eigenmittel für die Unterhaltung des Gebäudes aufzubringen. Sie erhalten keine Bauzuweisung. Für sie sind Möglichkeiten der Umnutzung, der Vermietung oder des Verkaufs zu prüfen.

(6) Bei der Kategorisierung der Gemeindehäuser und profanen Versammlungsflächen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Denkmalwert, Ensemblewirkung,
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung,
3. Zustand (baulich, energetisch) Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf, Unterhaltskosten, Ausstattung (z.B. Orgel), Barrierefreiheit, ökologische Qualität,
4. Größe im Verhältnis zur Zahl der Gemeindemitglieder, Auslastung, Raumaufteilung, inhaltliche Formate, Konzeptionen, Kooperationen mit anderen Gemeinden,
5. Umnutz- und Vermarktbarkeit.

§ 6 Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen

(1) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind auf der Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen zu kategorisieren.

(2) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrhaus als Dienstwohnung kann auf Dauer abgesehen werden, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine volle Stelle hat, aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramt-

§ 5 Absatz 7 (alt 6) Nrn. 1-4 unverändert

5. Umnutz- und Vermarktbarkeit; (Teil-) Vermietbarkeit.

§ 6 Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen

(1) ~~Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind auf der Grundlage des Sollstellenplans für Pfarrstellen zu kategorisieren.~~ Pfarrhäuser gelten als Pfarrdienstwohnung im Sinne der Absätze 1 bis 8.

(2) ~~Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen werden, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen.~~ Für eine Pfarrstelle mit einem Dienstauftrag mit einem Umfang 1,0 ist in der Regel eine Pfarrdienstwohnung im Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit einer Pfarrdienstwohnung kann auf Dauer abgesehen werden, wenn die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine

liche Verbindung, Team-pfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) bzw. besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von weniger als 1,0 mit einem Pfarrhaus oder einer Pfarrdienstwohnung erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass anderweitig die Pfarrstelle nicht zu besetzen ist.

(3) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(4) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, erhalten gesamtkirchliche Zuweisungen für Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(5) Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann. Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten nach rechtskräftiger Zuordnung zur Kategorie C als entwidmet. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

(6) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard;

volle Stelle hat, aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.) bzw. besondere gemeindliche Konzepte vor Ort gegeben sind. Die Erreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist dabei zu gewährleisten. Ausnahmsweise kann die Verbindung einer Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von weniger als 1,0 mit einem Pfarrhaus oder mit einer Pfarrdienstwohnung erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass anderweitig die Pfarrstelle nicht zu besetzen ist.

(3) ~~Pfarrhäuser und~~ Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhaltspunkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind. Sie erhalten Bauzuweisungen für Investitionen und Unterhalt nach Maßgabe des vorhandenen Budgets. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmenplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(4) ~~Pfarrhäuser und~~ Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn bis auf weiteres Bedarf als Dienstwohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht, jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zukünftig z. B. durch Verringerung der Gemeindegliederanzahl wegfallen kann. Pfarrhäuser Pfarrdienstwohnungen, die der Kategorie B zugeordnet sind, erhalten gesamtkirchliche Zuweisungen für Baumaßnahmen, die erforderlich sind, um den gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(5) ~~Pfarrhäuser und~~ Pfarrdienstwohnungen sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn kein Bedarf für die Wohnung das Pfarrhaus als Dienstwohnung besteht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann. Pfarrhäuser Pfarrdienstwohnungen, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten nach rechtskräftiger Zuordnung zur Kategorie C als entwidmet. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern.

(6) Bei der Kategorisierung der Pfarrdienstwohnungen Pfarrhäuser sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auftrag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;

(7) Enthalten Pfarrhäuser weitere Flächen wie z.B. Versammlungsflächen oder Verwaltungsflächen, dann sind diese Flächen nach Möglichkeit anderweitig z.B. im Gemeindehaus unterzubringen, oder entfallen ersatzlos, wenn an anderer Stelle bereits ausreichende Flächen hierfür vorhanden sind.

(8) Bei Pfarrhäusern und Pfarrdienstwohnungen, die deutlich über dem nach der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981 (ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130) zustehenden Flächenbedarf liegen, ist die Schaffung von weiteren, vermietbaren Wohneinheiten oder eine alternative Nutzung zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung des Pfarrhauses als Pfarrdienstwohnung.

§ 7 Flächen für Verwaltung

(1) Vorhandene Flächen für Verwaltung und Verwaltungsstandorte sind im Hinblick auf ihre Funktionalität und Nachhaltigkeit zu überprüfen und vorrangig in vorhandene Gebäude mit profanen Versammlungsflächen der Kategorie A zu integrieren. Bei kooperierenden Kirchengemeinden sind die Verwaltungsflächen in der Regel an einem Standort zusammenzuführen.

(2) Sind Verwaltungsflächen in ein Gebäude integriert, das der Kategorie C zugeordnet wird, entfällt auch für die Fläche, die für die Verwaltung genutzt wird, der Anspruch auf Zuweisung.

(3) Eigenständige Verwaltungsgebäude oder -flächen erhalten nach Maßgabe des vorhandenen Budgets Bauzuweisungen, wenn die kirchliche Körperschaft aufgrund ihrer Größe und Anzahl der Verwaltungsgeschäfte einen unabweisbaren Bedarf für einen eigenständigen Verwaltungssitz hat oder wenn mehrere Kirchengemeinden ihre Verwaltungsarbeit gemeinsam organisieren und eine zentrale Verwaltungseinheit bilden.

(4) Die zulässige Größe der Verwaltungsfläche ergibt sich aus dem Raumprogramm für kirchgemeindliche Verwaltungen.

§ 8 Kindertagesstätten

(1) Bis zum 31. Dezember 2027 sollen die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. Die kirchlichen Körperschaften können hierzu Vereinbarungen mit den Kommunen abschließen, die ein angemessenes Entgelt für die Nutzung des Gebäudes, die Übernahme der Baulast durch die Kommune oder die entgeltfreie Übertragung des Gebäudes auf die Kommunen im Wege des Erbbaurechtes, soweit die Betriebsträgerschaft der kirchlichen Körperschaft für die Restnutzzeit des Gebäudes gewährleistet ist, vorsehen.

3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch), Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung, Wohnstandard;

(7) Enthalten Pfarrdienstwohnungen ~~Pfarrhäuser~~ weitere Flächen wie z.B. Versammlungsflächen oder Verwaltungsflächen, dann sind diese Flächen nach Möglichkeit anderweitig z.B. im Gemeindehaus unterzubringen, oder entfallen ersatzlos, wenn an anderer Stelle bereits ausreichende Flächen hierfür vorhanden sind. Amtszimmer in Pfarrdienstwohnungen gelten nicht als Verwaltungsflächen im Sinne von Satz 1.

(8) Bei ~~Pfarrhäusern~~ und Pfarrdienstwohnungen, die deutlich über dem nach der Rechtsverordnung über den Bau von Pfarrwohnungen vom 4. Mai 1981 (ABl. 1981 S. 194), geändert am 1. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 130) zustehenden Flächenbedarf liegen, ist die Schaffung von weiteren, vermietbaren Wohneinheiten oder eine alternative Nutzung zu prüfen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die ausschließliche Nutzung ~~des Pfarrhauses~~ als Pfarrdienstwohnung.

§ 7 unverändert

§ 8 Absatz (1) unverändert

(2) Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/Kindergärten sind ab dem 1. Januar 2028 nur im Ausnahmefall zu gewähren. Dieser liegt vor, wenn ein unabweisbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude im Sinne von Absatz 1 zu übernehmen und es nicht möglich war, den Betriebsträgervertrag vor dem 31. Dezember 2027 zu kündigen.

§ 9 Sonstige Gebäude

(1) Sonstige Gebäude, für die die kirchlichen Körperschaften keine gesamtkirchlichen Zuweisungen erhalten, sind nachrichtlich im Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan zu erfassen.

(2) Nebengebäude mit einem Raumumfang von bis zu 50 cbm, wie Garagen, WC-Anlagen oder Lagergebäude sind in den jeweiligen Kategorien im Zusammenhang mit den dazugehörigen Hauptgebäuden zu erfassen. Nebengebäude, die einen größeren Raumumfang aufweisen, sind als sonstige Gebäude gemäß Absatz 1 zu erfassen.

§ 10 Verfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist durch den Dekanatssynodalvorstand in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und den kirchlichen Körperschaften unter Darlegung der bewerteten Kriterien vorzubereiten und von diesem der Dekanatsynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan wird von der Dekanatsynode beschlossen und ist der Kirchenleitung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von dem mit der Kirchenverwaltung vorbereiteten Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.

(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen beschlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der Teil des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes, der sich auf Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen bezieht, entsprechend zu überarbeiten und neu durch die Dekanatsynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen für bauliche Investitionen aufgrund von Erkenntnissen und Anregungen, die sich aus dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ergeben. Für Gebäude, die der Kategorie C zugeordnet werden, entfällt mit Rechtswirksamkeit des Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan der Anspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen.

(5) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan ist 1. in den Dekanaten Bergstraße, Vogelsberg, Nassauer Land, Wetterau, Ingelheim-Oppenheim, Odenwald, Biedenkopf-Gladenbach, Vorderer Odenwald, Büdinger Land, Wiesbaden, An der Dill, Worms-Wonnegau bis zum 31. Dezember 2024,

(2) Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/Kindergärten sind ab dem 1. Januar 2028 nur im Ausnahmefall zu gewähren. Dieser liegt vor, wenn ein unabweisbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude im Sinne von Absatz 1 zu übernehmen und es nicht möglich oder wirtschaftlich war, den Betriebsträgervertrag bis zum 31. Dezember 2027 zu beenden.

§ 9 unverändert

§ 10 Absätze (1) bis (3) unverändert

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen für bauliche Investitionen aufgrund von Erkenntnissen und Anregungen, die sich aus dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ergeben. Für Gebäude, die der Kategorie C zugeordnet werden, entfällt mit Rechtswirksamkeit Wirkung zum 1. Januar 2027 der Anspruch auf gesamtkirchliche Zuweisungen.

(5) Der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplan ist 1. in den Dekanaten Bergstraße, Vogelsberg, Nassauer Land, Wetterau, Ingelheim-Oppenheim,

2. in den Dekanaten Gießen, Kronberg, Westerwald, Alzey-Wöllstein, Groß-Gerau - Rüsselsheim, Darmstadt bis zum 31. Dezember 2025 und

3. in den Dekanaten Runkel-Weilburg, Grünberg-Kirchberg-Hungen, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Mainz, Dreieich-Rodgau, Frankfurt-Offenbach bis zum 31. Dezember 2026

zu beschließen und der Kirchenleitung nach Beschlussfassung vorzulegen. Liegt der Kirchenleitung bis zu den vorgenannten Zeitpunkten kein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan vor, kann sie im Wege der Ersatzvornahme einen solchen Plan anstelle der Dekanatssynode beschließen.

(6) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist in jedem Dekanat alle zehn Jahre zu überprüfen, an die veränderten Verhältnisse anzupassen und neu durch die Dekanatssynode zu beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(7) Änderungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes können nach der Beschlussfassung durch die Dekanatssynode im Einzelfall durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung vorgenommen werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 11 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Beschlussfassung den betroffenen kirchlichen Körperschaften in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 2

Änderung Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Gebäudezuweisung

(1) Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen werden Zuweisungen

Odenwald, Biedenkopf-Gladenbach, Vorderer Odenwald, Büdinger Land, Wiesbaden, An der Dill, Worms-Wonnegau bis zum 31. Dezember 2025,

2. in den Dekanaten Gießen, Kronberg, Westerwald, Alzey-Wöllstein, Groß-Gerau - Rüsselsheim, Darmstadt bis zum 30. Juni 2026 und

3. in den Dekanaten ~~Runkel-Weilburg~~ An der Lahn, Grünberg-Kirchberg-Hungen Gießener Land, Hochtaunus, Rheingau-Taunus, Mainz, Dreieich-Rodgau, Frankfurt-Offenbach bis zum 31. Dezember 2026

zu beschließen und der Kirchenleitung nach Beschlussfassung vorzulegen. Liegt der Kirchenleitung bis zu den vorgenannten Zeitpunkten kein Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan vor, kann sie im Wege der Ersatzvornahme einen solchen Plan anstelle der Dekanatssynode beschließen.

§ 10 Absatz (6) unverändert

(7) Änderungen des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans können nach der Beschlussfassung durch die Dekanatssynode im Einzelfall durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit den ~~Kirchengemeinden~~ kirchlichen Gebäudeeigentümern und -nutzern im Nachbarschaftsraum vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung vorgenommen werden. § 11 gilt entsprechend.

§ 11 Absätze (1) und (2) unverändert

(3) Der Einspruch ist binnen ~~eines Monats~~ drei Monaten nach Zugang der Bekanntmachung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 2

Änderung der Zuweisungsverordnung

Einleitungssatz unverändert

gezahlt, die sich nach der Art, und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

(2) Die Zuweisung für Kirchen und sakrale Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung werden im Rahmen der kirchenaufsichtlich genehmigten Kosten anteilig bezuschusst. Die Kategorisierung der Kirchen nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan sowie die sich aus der Kategorisierung nach dem Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz ergebenden Folgen für die Bezuschussung sind zu berücksichtigen. Die Kirchenverwaltung kann je nach Finanzlage der Kirchengemeinde und baufachlicher Dringlichkeit von dem Bemessungssatz nach oben oder unten abweichen. Eine Verringerung des Bemessungssatzes ist insbesondere statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechtsvergabe oder Waldbewirtschaftung von Kirchenvermögen verfügt.

(3) Die Zuweisung für Gemeindehäuser und profane Versammlungsflächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend. Bei einer Mitnutzung von Versammlungsflächen, die im Eigentum Dritter (z.B. Gemeindehäuser anderer Kirchengemeinden, Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser etc.) stehen, wird eine Zuweisung für die Beteiligung an Kosten für die kleine Bauunterhaltung und Bewirtschaftung nach der Gemeindegliederzahl gewährt, soweit die Mitnutzung vertraglich geregelt ist und keine Anmietung darstellt. Bauunterhaltungsmaßnahmen an Dorfgemeinschaftshäusern werden gemäß den Richtlinien über die Bemessung von Zuweisungen an Kirchengemeinden bei Mitbenutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bürgerlicher Gemeinden mitfinanziert.

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(5) Sonstige Gebäude und Flächen wie z.B. Verwaltungsgebäude und -flächen werden als zuweisungsberechtigt anerkannt, wenn sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben notwendig und keine Gebäude im Sinne der Absätze 2 bis 4 oder Kindertagesstätten sowie Diakoniestationen sind. Die Zuweisung für sonstige zuweisungsberechtigte Gebäude und Flächen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung.

§ 3 Gebäudezuweisung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Zuweisung für Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen richtet sich nach dem Tagesneubauwert und einem Sockelbetrag für die kleine Bauunterhaltung sowie dem Tagesneubauwert für die Bewirtschaftung. Für die große Bauunterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(5) unverändert.

tung. Für die große Bau-unterhaltung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Tagesneubauwert wird auf der Grundlage der NHK 2000 angepasst nach dem Baupreisindexes jährlich neu ermittelt und entspricht den Herstellungskosten eines neu errichteten Gebäudes gleicher Gebäudeart.

3. § 5 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Erstattung der Nettomietausgaben bis in Höhe von maximal 90 Prozent. § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

4. § 11 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nummer 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) außer Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Nummern 2 bis 4 unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz vom 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358) außer Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt mit Ausnahme von Nummer 2 am 1. Januar 2024, Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Vorlage des Finanzausschusses

zum Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

(Drucksache Nr. 71/21)

Der Finanzausschuss empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung in der anhängenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Carsten Simmer

Anlage:

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung
Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 27. November 2021 (ABl. 2021 S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „die Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.“
3. Dem § 10 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Saldo aus Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für Investitionen bleibt bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt.“
4. § 34 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Anordnungen müssen mindestens enthalten:

 1. die anordnende Stelle,
 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,
 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
 4. das Haushaltsjahr;
 5. das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,
 6. Angaben zur steuerlichen Buchung,
 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,
 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,
 9. das Datum der Anordnung,
 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.“
5. In § 51 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „für nicht investive Zwecke“ gestrichen.
6. In § 58 Nummer 6 Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ ein Komma und die Wörter „insbesondere im Sinne einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage“ eingefügt.
7. Dem § 61 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versicherungsmathematische Parameter am Bilanzstichtag zur Verfügung stehen.“
8. In § 83 Absatz 5 werden nach dem Wort „Gesamtkirche“ die Wörter „und ihrer Treuhandstiftungen“ eingefügt.
9. Die bisherige Anlage wird Anlage 1. Anlage 2 aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Anhang

Anlage 2

Schema Ergebnishaushalt

Pflichtberichtszeile	Ergebnis Vorjahr	Plan aktuelles Jahr	Planjahr
1. Erträge aus kirchlicher und diakonischer Tätigkeit			
2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen			
3. Zuschüsse von Dritten			
4. Kollekten und Spenden			
5. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen			
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
7. Sonstige ordentliche Erträge			
8. Summe der ordentlichen Erträge			
9. Personalaufwendungen			
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen			
11. Zuschüsse an Dritte			
12. Sach- und Dienstaufwendungen			
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen			
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen			
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen			
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit			
17. Finanzerträge			
18. Finanzaufwendungen			
19. Finanzergebnis			
20. Ordentliches Ergebnis			
21. Außerordentliche Erträge			
22. Außerordentliche Aufwendungen			
23. Außerordentliches Ergebnis			
24. Jahresergebnis vor Steuern			
25. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
26. Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag			
27. Zuführung an Rücklagen			
28. Entnahmen aus Rücklagen			
29. <i>(nicht belegt)</i>			
30. Bilanzergebnis			

Schema Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ergebnis Vorjahr	Plan aktu- elles Jahr	Planjahr
1. Investitionen und Abgänge Anlagevermögen			
- Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen			
+ Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen			
Saldo aus Investitionen und Abgängen Anlagevermögen			
2. Eigenfinanzierung			
a. Innenfinanzierung			
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)			
b. Außenfinanzierung			
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen			
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen			
= Saldo der Eigenfinanzierung			
3. Fremdfinanzierung und Tilgung			
+ Aufnahme von Krediten für Investitionen			
- Tilgung von Krediten für Investitionen			
= Saldo der Fremdfinanzierung			
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)			

Synopse zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag KL	2. Lesung
<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts. (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor. (3) Zu einzelnen Begriffen wird auf die Anlage verwiesen.</p>		<p>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts. (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor. (3) Zu einzelnen Begriffen wird <u>auf Anlage 1</u> verwiesen.</p>
<p>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.</p>	<p>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich <u>grundsätzlich</u> nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, <u>konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</u></p>	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL
<p>§ 10 Ausgleich des Haushalts (3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig.</p>	<p>§ 10 Ausgleich des Haushalts (3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig. <u>Der Saldo aus Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen für Investitionen bleibt bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs unberücksichtigt.</u></p>	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL
<p>§ 34 Anordnungen (1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die anordnende Stelle, b. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, c. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, d. das Haushaltsjahr; e. das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 	<p>§ 34 Anordnungen (1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr; 5. das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag KL	2. Lesung
f. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, g. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, h. das Datum der Anordnung, i. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.	6. <u>Angaben zur steuerlichen Buchung,</u> 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 9. das Datum der Anordnung, 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.	
§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung (1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.	§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung (1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL
§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen: 6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen: 6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein, <u>insbesondere im Sinne einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage.</u> Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL
§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.	§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. <u>Zuführungen an und Auflösungen von Pensions- und Beihilferückstellungen, die im Haushalt geplant sind, sind beim Jahresabschluss zu aktualisieren, soweit zum Bilanzstichtag Neuberechnungen vorliegen.</u>	§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. <u>Die in der Haushaltsplanung angesetzten Werte für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu aktualisieren, soweit neue Daten und Annahmen sowie versiche-</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag KL	2. Lesung
		<u>rungs</u> mathematische Parameter am Bilanzstichtag zur <u>Verfügung stehen.</u>
<p>§ 83 Vorprüfung und Offenlegung (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 83 Vorprüfung und Offenlegung (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche und ihrer Treuhandstiftungen; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	Keine Änderung gegenüber dem Änderungsvorschlag der KL



Richtungsbeschlüsse zum Abschlussbericht des Arbeitspaket 5 Beihilfe und Versorgung

Stand: 10.02.2022

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode folgende Richtungsbeschlüsse vor:

1. Wesentliche Veränderungen des **Anstellungsverhältnisses von Pfarrer*innen** sollen nur gemeinsam mit allen EKD-Gliedkirchen umgesetzt werden. Die EKHN wird sich daher im EKD-Kontext für eine ergebnisoffene Diskussion einsetzen, die sowohl Grundvoraussetzungen des Pfarrdienstes (Arbeitszeiten, einheitliche Besoldung, Versetzung, Residenzpflicht) als auch Fragen der langfristigen Finanzierung (Versorgung und Beihilfe) im Blick behält.
2. Die Kirchenleitung wird beauftragt im Schulwerk und Verwaltungshandeln der EKHN kritisch zu prüfen, in welchen Stellen es notwendig ist, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis **für Kirchenbeamt*innen** einzugehen, um überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse oder Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung sicherzustellen.
3. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen von ekhn2030 das Einsparziel von 140 Mio. € nicht erreicht werden kann, sollte auch eine dauerhafte teilweise Aussetzung der Erhöhung von **Besoldung- und Versorgungsbezügen** in den Blick genommen werden. Erhöhungen von Besoldungs- und Versorgungsbezügen könnten dann nur noch hälftig umgesetzt werden, so dass bis zum Haushalt 2030 die Besoldungs- und Versorgungsbezüge ca. 5 % unter der Bundesbesoldung liegen würden, das Niveau der hessischen Landesbesoldung aber nicht unterschritten wird.
4. Die Ausbildung von Pfarrer*innen (**Vikariat**) soll zum 01.01.2024 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ohne Beihilfe anstatt eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgen. Mit dem Eintritt in den sog. Probendienst bleibt die Wahlmöglichkeit zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung. Der Kirchensynode wird im Rahmen der Herbstsynode 2022 eine entsprechende Gesetzesvorlage vorgelegt.

Die Begründungen für die Beschlussvorschläge sind Drucksache Nr.10/22 zu entnehmen.

Leitung des Arbeitspakets: Leitender Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler
Oberkirchenrat Jens Böhm



Abschlussbericht des Arbeitspakets 5 Beihilfe und Versorgung

Stand: 08.02.2022

Leitung des Arbeitspakets: Leitender Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler und
Oberkirchenrat Jens Böhm

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

- Ltd. OKR Striegler
- OKR Böhm
- OKR Ebert
- OKR Hinte
- KOAR Schum

ekhn2030

Abschlussbericht des Arbeitspakets 5 Beihilfe und Versorgung

Im Rahmen des Zukunftsprozesses ekhn2030 wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, die Themen Beihilfe und Versorgung zu bearbeiten. Zum einen wurde die Thematik ausgeweitet auf das Thema Besoldung, da sich Versorgungsleistungen (einschließlich Rückstellungen) an der Höhe der Besoldungshöhe orientieren. Zum anderen wurde die Frage nach der Zukunft von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen im Rahmen der Kirchen aufgenommen, da das Thema sowohl im Rahmen der synodalen Aussprache in der EKHN als auch im Umfeld von synodalen Reformprozessen in anderen Gliedkirchen der EKD zunehmend diskutiert wird. Wesentliche Veränderungen des Anstellungsverhältnisses von Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen lassen sich nur gemeinsam mit allen EKD-Gliedkirchen umsetzen. Eine kurze Einordnung der Thematik kann aber im Rahmen des Zukunftsprozesses ekhn2030 erfolgen.

Aufgabe

Obwohl die EKHN im Bereich der Versorgung von Pfarrer*innen und Beamt*innen strukturell gut aufgestellt ist, führt insbesondere die anhaltende Zinsschwäche am Kapitalmarkt, aber auch die steigende Lebenserwartung, zu steigenden Umlagen an die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK), die die laufenden Haushalte belasten. In diesem Zusammenhang ist auch der Rückgang des Kapitaldeckungsgrades in der Versorgungsstiftung zu sehen, was bei anhaltender Schwäche zu reduzierten Ausschüttungen und weiteren Belastungen im Haushalt führen kann. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang finanzielle Entlastungen durch kostendämpfende Maßnahmen wie die Absenkung des Versorgungsniveaus erzielt werden (s. Anlage 1). Im Bereich der Beihilfe befindet sich ein zweckgebundenes Deckungsvermögen seit dem Jahr 2019 im Aufbau. Dieses erfasst allerdings nicht die bereits bis dahin aufgelaufenen Verpflichtungen und auch nur die Hälfte der jährlich hinzukommenden weiteren Verpflichtungen. Mit Blick auf die geburtenstarken Jahrgänge und die Kostenentwicklung ist mit einer ansteigenden Belastung der laufenden Haushalte zu rechnen. Daher wurden Möglichkeiten geprüft, durch einen Übergang in das System der gesetzlichen Krankenversicherung Kostensteigerungen zu dämpfen und jährlich neu hinzukommende künftige Finanzierungsanforderungen, die sich im Mittel auf eine Dauer von noch rd. zwei Jahrzehnten nach einer Ruhestandsversetzung erstrecken, zu reduzieren.

Bearbeitung

Die Aufgaben wurden im Arbeitspaket in drei Schritten aufgegriffen. Zunächst wurden mögliche Schritte rechtlich geprüft. Anschließend konkrete finanzielle Auswirkungen im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens berechnet (s. Anlage 1). Im Rahmen der Erarbeitung des Abschlussberichtes wurde der Rat der Vikar*innen und die Pfarrer*innen in den ersten Amtsjahren um eine Stellungnahme gebeten (s. Anlage 2).

1. Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Pfarrdienst

Der Anspruch von Pfarrer*innen auf die Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheit, Pflege- und Geburtsfällen ist für alle Gliedkirchen der EKD verpflichtend in § 49 PfdG.EKD geregelt. Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis wird in der Regel vorausgesetzt. Die Anstellung im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist nur im Ausnahmefall aus gesundheitlichen Gründen möglich oder bei Überschreitung der Altersgrenze. Eine Aufkündigung des gemeinsamen einheitlichen Rechts ist einer einzelnen Kirche zwar formal und rechtlich möglich. Dies würde jedoch den kirchenpolitisch grundlegenden Konsens über eine vergleichbare Ausgestaltung des Pfarrdienstes zerschlagen und zu deutlichen Problemen im Rahmen der Personalgewinnung und Personalbindung führen.

Der Pfarrdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses (Beamtenverhältnis) hat historische Wurzeln. Nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments wurde den Kirchen durch ihren Status als Körperschaft öffentlichen Rechts (Art. 140 GG, Art. 137 V WRV) die Dienstherrenfähigkeit gegeben und so die Möglichkeit eröffnet, Dienstverhältnisse zu begründen, die nicht durch einen gegenseitigen Vertrag, sondern durch einen kirchlichen Hoheitsakt entstehen.

Der Pfarrdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, als besonderes Dienst- und Treueverhältnis, beschreibt aber auch die Besonderheiten des Pfarrdienstes. Es wird durch Ordination auf Lebenszeit begründet, sodass auch ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die Rahmenbedingungen werden von der Dienstherrin Kirche vorgegeben. Der Einsatzort (im Probedienst) wird aufgrund der Personalplanung der Gesamtkirche vorgegeben, die Besoldung einheitlich (und nicht über Stellenbewertungen mit Klagerecht) und unabhängig von konkreten Aufgaben oder Gemeindegliederzahlen festgesetzt. Mit dem Pfarrdienst sind Pflichten zur Amts- und Lebensführung (Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Versetzungsrecht) verbunden, die über die allgemeinen Loyalitätspflichten von Arbeitnehmer*innen hinausgehen. In diesem besonderen Treue- und Dienstverhältnis unterscheidet sich der Pfarrdienst deutlich von anderen kirchlichen Mitarbeitenden – auch vom Kirchenbeamtenverhältnis.

Die Anfrage nach der Zukunft des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Pfarrdienst wird von zwei Seiten gestellt. Zum einen stellt sich die Frage, ob die Kirchen bei zurückgehender Mitgliederzahl und Kirchensteuereinnahmen auch in späteren Jahrzehnten ihren Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pension und Beihilfe) nachkommen können. Zum anderen erleben mitunter Pfarrer*innen die Konsequenzen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als einen zu starken Eingriff in die individuelle Lebensgestaltung.

Wesentliche Veränderungen des Anstellungsverhältnisses von Pfarrer*innen lassen sich nur gemeinsam mit allen EKD-Gliedkirchen umsetzen. Sowohl die langfristigen finanziellen Aspekte als auch die Anfragen an eine lebensprägende Ausrichtung des Pfarrdienstes sollte die EKHN in den Prozess der EKD einbringen, der auf EKD-Ebene in den nächsten Jahren in besonderer Weise fokussiert wird, um zu gemeinsamen Absprachen zu kommen.

In diesem Prozess sollte auch die Möglichkeit eines Pfarrdienstes in doppelter Gestalt geprüft werden. Neben dem Pfarrdienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, der lebensförmig ausgerichtet ist, gäbe es dann für alle Pfarrer*innen die Möglichkeit, sich mit Dienstbeginn für einen Pfarrdienst im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu entscheiden, der berufsförmig ausgerichtet ist. Im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses könnte das Bewerbungsrecht mit dem zweiten theologischen Examen erteilt werden. Die Arbeitszeit richtet sich dann nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung, in der Arbeitszeiten und -begrenzungen geregelt sind und keine Festlegungen auf einen Wohnort getroffen werden kann. Ein Pfarrdienst in doppelter Gestalt könnte die einzelnen Anstellungsverhältnisse noch einmal deutlich akzentuieren und einen Beitrag zur Vielfalt von Anstellungsverhältnissen sein, die unterschiedliche Lebenskonzepte im Pfarrdienst ermöglichen. Zudem könnte mit einer zunehmenden Zahl von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen ein Beitrag zur Entlastung der Rückstellungen für Beihilfe und Versorgung geleistet werden, der aber erst schrittweise verstärkt in den nächsten Jahrzehnten zu deutlichen Haushaltsentlastungen führen würde. Gleichwohl stellt – bei aller gegenwärtig individuellen unterschiedlichen Ausgestaltung der Amtsführung – eine solche doppelte Gestalt die Einheit des Pfarramtes in Frage. Es besteht die Gefahr, dass sich im Pfarramt „zwei Klassen“ stetig auseinanderentwickeln. In berufsethischer und pastoraltheologischer Hinsicht muss eine solche Überlegung gut durchdacht sein.

2. Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Kirchenbeamtenverhältnis

Insgesamt sind in der EKHN ca. 130 Kirchenbeamt*innen beschäftigt. Davon sind ca. 49 Personen als Kirchenbeamt*innen im Schuldienst tätig.

Die Diskussion über die Notwendigkeit von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für Kirchenbeamt*innen sollte ausdifferenziert werden. § 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD bietet sich als Kriterium für eine differenzierte Betrachtung an. Hier wird ausgeführt, dass in das Kirchenbeamtenverhältnis

berufen werden soll, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausübt oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnimmt.

Diese Regelung knüpft an den Gedanken an, dass Personen, die Aufsichtsbefugnisse wahrnehmen, in einem besonderen Dienst- und Treuverhältnis zu ihrer Dienstherrin stehen sollen. Gleichzeitig beinhaltet das Beamtenverhältnis auch meist den Gedanken, dass die Aufgabenerfüllung durch das für Beamt*innen geltende Streikverbot ununterbrochen gewährleistet bleibt.

Im staatlichen Bereich wurde dieser Aspekt in den letzten Jahrzehnten immer weiter zurückgedrängt. Waren vor 40-50 Jahren u.a. noch Postbot*innen und Busfahrer*innen oft noch verbeamtet, so finden sich heute Beamt*innen hauptsächlich in streng hoheitlichen Tätigkeitsbereichen u.a. von Polizei, Justiz, Finanzbehörden. In den anderen Bereichen hat sich die Zahl der Beamt*innen eher verringert.

In der Verantwortung der Bundesländer wurden vereinzelt (Berlin) auch Lehrer*innen nicht in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen. Diese Maßnahme wird mit dem Jahr 2022 aber zurückgenommen, da sie für das Bundesland Berlin zu einem deutlichen Mangel an Lehrer*innen geführt hat. Gleichzeitig ist ein privatrechtliches Dienstverhältnis in konfessionellen Schulen jedoch der Regelfall. Eine Entscheidung von Lehrer*innen für konfessionelle Schulen ist hier häufiger konzeptionell als monetär begründet. Zudem unterrichten in diesen Schulen häufiger Kolleg*innen ohne Lehramt mit der Lehrerausbildung der Schulaufsicht, um den Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrkräften zu beheben.

In Bundesländern mit einer starken Nachfrage im Lehrer*innenberuf bedeutet der Verzicht auf Verbeamtung dieser Berufsgruppe aber grundsätzlich einen starken Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung von Lehrkräften. Dies führte bei einzelnen großen Privatschulträgern in der Vergangenheit immer wieder zu Überlegungen einer (Teil)Kompensation der mit dem Verzicht auf Verbeamtung verbundenen ökonomischen Nachteile. Eine solche sollte für die EKHN geprüft werden, ohne dabei das Ziel einer Kostenreduktion aufzugeben.

Im kirchlichen Bereich stellt sich daher die Aufgabe, kritisch zu prüfen, in welchen (wenigen!) Fällen es notwendig ist, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis einzugehen, um überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse oder Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung sicherzustellen.

Eine deutliche Reduktion von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im Kirchenbeamtenverhältnis würde nicht nur zu einer Reduzierung der Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe führen, sondern wäre auch eine deutliche Entlastung von Verwaltungsabläufen:

- Vereinfachung der Verwaltungsabläufe, da in den Stellenplänen nicht mehr zu unterscheiden ist, ob Planstellen oder Angestelltenstellen auszuweisen sind.
- Neueinstellungen und berufliche Veränderungen von Personen können einheitlich deutlich verwaltungsschonender umgesetzt werden.
- Einheitliche Ausschreibungsverfahren, einheitliche Entgeltabrechnung; Erleichterungen in der ZGAST
- Vergütung erfolgt einheitlich nach der ausgeübten Tätigkeit und nicht mehr nach einer Laufbahnverordnung. Dies kann vor allem für jüngere Menschen finanzielle Vorteile bieten.

Wie sich solch eine Maßnahme auf den Bewerber*innenmarkt auswirken würde, kann derzeit noch nicht mit hinreichender Sicherheit bewertet werden und bedarf der praktischen Erprobung und Evaluierung. Entschließt man sich zu diesem Schritt wäre ein EKD-weites Vorgehen ebenfalls begrüßenswert.

3. Besoldung

Die Besoldung der Pfarrer*innen und Beamt*innen orientiert sich in der EKHN an der Bundesbeamtenbesoldung. Andere Gliedkirchen orientieren sich an der Landesbesoldung, die mit Ausnahme der Besoldung des Landes Bayern geringer ausfällt als die Bundesbesoldung. Einige Gliedkirchen senken die Bundesbesoldung ab. In der Besoldungsstruktur sind die Gliedkirchen im Rahmen des geltenden Rechts frei.

Gliedkirche	Bemessungssatz aus Tabellen von	Gliedkirche	Bemessungssatz aus Tabellen von
Anhalt	90% Bund	Nordkirche	100% Bund
Baden	98% Bund	Oldenburg	100% Land Niedersachsen
Bayern	100% Land Bayern	Pfalz	100% Land Rheinland-Pfalz
EKBO	92% Bund	Ev. Ref.	100% Land Niedersachsen
Braunschweig	100% Land Niedersachsen	EKiR	95% Bund (= 100% Land NRW)
Bremen	100% Bund	Sachsen	95% Land Sachsen
Hannover	100% Land Niedersachsen	Schaumburg-Lippe	100% Land Niedersachsen
EKHN	100% Bund	Westfalen	100% Land Nordrhein-Westfalen
Kurhessen	100% Bund	Württemberg	100% Land Baden Württemberg
Lippe	100% Land Nordrhein-Westfalen	EKD, VELKD	100% Bund
EKM	90% Bund	UEK	90% Bund

Eine maßvolle Absenkung wäre rechtlich nur im Rahmen einer Besitzstandswahrung möglich, indem prozentuale Erhöhungen ausgesetzt werden, bis das gesetzlich festgelegte Niveau erreicht ist. Andernfalls würde ein unmittelbarer Eingriff in die beamtenrechtliche Alimentation erfolgen. Diese Regelung würde auch auf Versorgungsempfänger*innen angewandt werden.

Die finanziellen Auswirkungen einer Absenkung der Besoldung und Versorgung lassen sich mit Blick auf konkrete Haushalte berechnen. Die Besoldung der Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen orientiert sich in der EKHN an der Bundesbeamtenbesoldung.

Im Haushalt 2022 sind insgesamt für **Besoldung** 107,1 Mio. € eingeplant. Eine einmalige Reduktion von Besoldungs- und Versorgungsbezügen um **exemplarisch 1 %** entlastete den Haushalt 2022 um rd. 1,0 Mio. € p.a.

Die Beträge reduzieren sich proportional zum Rückgang der Zahl der Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen. Nach der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 (Reduktion um 158 Pfarrstellen) und der Umsetzung der Bemessung der Verkündigungsdienstes für den Pfarrdienst (Reduktion um 338 Pfarrstellen) werden im Jahr 2030 noch 950 Pfarrstellen vorgesehen (Reduktion um 496 Pfarrstellen).

➔ **Eine Absenkung der Besoldung um 5 % entspricht einer Entlastung von rd. 4 Mio. € im Jahr 2030 allein im Bereich Besoldung.**¹ (siehe Anlage 1, Ziffer 1)

Neben den finanziellen Aspekten müssen negative Auswirkungen auf die Personalgewinnung und Personalbindung in der EKHN bedacht werden. Während andere Kirchen die Besoldung erhöhen (z.B. EKiR) bzw. an die Bundesbesoldung anpassen (EKKW) würde die EKHN den gegenteiligen Weg einschlagen und Besoldungsstrukturen absenken. Die nächsten Jahre werden von erheblichen Transformationsprozessen und von einer Reduktion der Pfarrstellen von 5 % p.a. geprägt sein. Zugleich wird es einen starken Wettbewerb der Kirchen um den Nachwuchs im Pfarrdienst geben. Die Einschätzung der Pfarrer*innen in den ersten Amtsjahren beschreibt die Situation: „Wenn an dem Gesamtpaket (Beamtenstatus, Besoldung, Beihilfe, Pension) gekürzt wird, müsste damit einhergehend auch die Anforderung an den Pfarrberuf und

¹ Auf die Höhe der ERK-Umlagen wirkt sich eine lineare Absenkung im gegenwärtigen Beitragssystem nicht aus. Unabhängig vom jeweiligen Besoldungssystem einer ERK-Mitgliedskirche errechnen sich Beitrag und Versicherungsleistung aus sog. Eckpersonen. Die Einschnitte bei der Besoldung und Versorgung wirken sich ausschließlich auf die restlichen, nicht versicherten Verpflichtungen und damit nur auf die aus Kirchensteuern zu finanzierenden jährlichen Anteile der Pensionszahlungen und Hinterbliebenenversorgung aus.

die Erwartung an den Arbeitsumfang deutlich gekürzt werden. Die Veränderung unseres Berufes in den letzten Jahren zeigt aber genau das Gegenteil: Die Anforderungen werden vielfältiger, die Erwartungen steigen und angesichts des immer weiter wachsenden Personalmangels wird sich das 2030 keinesfalls ändern“ (vgl. Anlage 2). Zudem steht die EKHN bei der Werbung um Nachwuchs in Konkurrenz zu staatlichen Anbietern von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, v.a. bei Gymnasiallehrkräften.

Angesichts eines Einsparziels von 140 Mio. € lassen sich Besoldungs- und Vergütungsfragen nicht kategorisch ausschließen, wenn das Einsparziel von 140 Mio. € im Rahmen von ekhn2030 ohne einen entsprechenden Beitrag nicht erreicht werden kann. Mit dem Haushalt 2027 könnten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen dann nur noch hälftig umgesetzt werden, sodass bis zum Haushalt 2030 die Besoldungs- und Versorgungsbezüge 5 % unter der Bundesbesoldung liegen würden. Das Besoldungsniveau in der EKHN sollte dabei nicht unter das Niveau der Hessischen Landesbesoldung sinken.

4. Versorgung

Die EKHN ist gemeinsam mit 11 anderen Gliedkirchen in der Evangelischen Ruhegehaltskasse verbunden. Weder im staatlichen Bereich, noch innerhalb der Gliedkirchen der EKD gibt es zurzeit eine Tendenz, die Versorgung abzusenken. Die letzte Absenkung von 75 % auf den derzeitigen Höchstversorgungssatz von 71,75 % und die Erhöhung der Dienstalterszeit wurde im Jahr 2001 vom Bundestag beschlossen. Damals galt noch ein einheitliches Beamtenrecht in allen Bundesländern, sodass sich diese Rechtsänderung unmittelbar in das kirchliche Recht übertrug. Die dagegen gerichteten Klagen zogen sich durch den gesamten Verwaltungsweg bis zum Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass ein unmittelbarer Eingriff in die Besoldung und Versorgung wertmäßig nach unten begrenzt ist und nicht allein durch die Berufung auf eine schwierige Haushaltslage begründet werden kann.

Für Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, die bereits vor 2001 ernannt wurden, würde eine weitere Absenkung des Versorgungsniveaus bereits die zweite Absenkung in ihrer Dienstzeit bedeuten. Gerade bei dienstälteren Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen ist eine private Altersvorsorge in der Regel nicht mehr sinnvoll möglich. Generell muss bei einem Eingriff in die Versorgungshöhe mit einer großen Anzahl an verwaltungsgerichtlichen Klagen gerechnet werden. Solche Maßnahmen greifen unmittelbar in das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip ein, welches die Kirchen – ebenso wie der Staat – durch die Ausgestaltung ihrer Dienstverhältnisse als Beamtenverhältnisse zu beachten haben.

Eine Einsparung um 5 % gleichzeitig bei Besoldung und Versorgungsbezügen hat neben den o. g. Minderaufwendungen bei den Bezügen Auswirkungen auf die Versorgungsaufwendungen. Unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Verteilung der Lasten sollte dieser Weg gemeinsam mit der Anpassung der Bundesbesoldung erfolgen. Im Haushalt 2022 sind geplant:

- **Aufwendungen für Pensionen** 48,1 Mio. €
- **Rückstellungen für Pensionen** 48,0 Mio. €

Eine Reduktion von Besoldungs- und Versorgungsbezügen um exemplarisch 1 % reduzierte diese um rund 1,0 Mio. € p. a. Auch diese Auswirkung variiert mit der Entwicklung der Zahl der Anwärter*innen und der Versorgungsempfänger*innen.

Zusätzlich zu den laufenden Haushaltsentlastungen käme es zu einer einmaligen Absenkung der **Gesamtrückstellung für Pensionen**, ebenfalls um 1 %. Dies entspricht zurzeit etwa -17 bis -18 Mio. € und einem Anstieg des Reinvermögens in gleicher Höhe.

Bei einer Variation der Verringerung von Bezügen und Versorgung um mehr als -1 % verändern sich die Auswirkungen entsprechend linear. Bei einer Absenkung der Besoldung und Versorgungsbezüge um 5 % sinken:

- die **Pensionszahlungen** bis 2030 um rd. 5 Mio. EUR p. a.,
- die **Zuführungen an Pensionsrückstellungen** um rd. 1 bis 2 Mio. EUR p. a.,

- die **Gesamtrückstellung für Pensionen** im Jahr der Festlegung der Einsparung einmalig um rd. 95 Mio. EUR
- **Die Haushaltsentlastung im Jahr 2030 durch niedrigere Pensionen und Rückstellungen läge bei rund 5 Mio. EUR.** (Siehe Anlage 1, Ziffer 2)

Aufgrund der Bedeutung der **Besoldungs- und Versorgungsdynamik (Gehaltstrend)** für die Entwicklung der Pensionsrückstellung wurde ebenfalls untersucht, wie sich die Rückstellung bei unterschiedlichen Trends langfristig verhält, siehe Anlage 1, Ziffer 3. Eine (nur) zweiprozentige Dynamik dämpft die Entwicklung bereits deutlich. Sofern nicht auch auf der Ertragsseite (Kirchensteuer) bei einer größeren Gehaltsdynamik parallel Steigerungen erfolgen (Inflationsszenario), muss die Dynamik in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Eine fünfprozentige Verringerung würde hierzu einen relevanten Beitrag leisten.

5. Beihilfe

Die Beihilfe ist eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für staatliche und kirchliche Beamt*innen, Pfarrer*innen, deren Kinder sowie deren Ehepartner*innen, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind. Der Bundesgesetzgeber hat im fünften Buch des Sozialgesetzbuches geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse vollzogen werden kann. Bis zum 55. Lebensjahr ist ein Wechsel von der privaten Absicherung mit Beihilfeanspruch in die gesetzliche Krankenkasse nur möglich, wenn in den letzten fünf Jahren vor Abschluss der privaten Versicherung eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse bestand. Pfarrer*innen, die bereits einige Jahre im Dienst sind, können daher auch vor Erreichen des 55. Lebensjahres im Regelfall nicht mehr in die gesetzliche Krankenkasse zurückkehren. Mit Erreichen des 55. Lebensjahres ist ein Wechsel gesetzlich ausgeschlossen.

Grundsätzlich gehört die Beihilfe nicht zum beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip, sie entfaltet aber eine Wechselwirkung mit der Besoldung. Gewährt der Dienstherr keine entsprechende Unterstützung im Krankheitsfall, so kann er gehalten sein, die Besoldung so anzupassen, dass Krankheitskosten aus der gewährten Alimentation bestritten werden können.

Ein Ausstieg aus der Beihilfe ist im Rahmen der geltenden Rechtslage innerhalb der EKD-Gliedkirchen nicht möglich (§ 49 PfdG.EKD). Eine – theoretisch zwar mögliche – Aufkündigung dieser einheitlichen Grundlage in der EKD einseitig durch eine Gliedkirche zöge unmittelbar Fragen nach der generellen Zukunft des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach sich. Diese sollen aber in einem geordneten Verfahren geklärt werden (siehe Abschnitt 1). Das bedeutet, dass lediglich bei neu einzugehenden Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnissen über eine Veränderung nachgedacht werden kann.

Ein Ausstieg aus der beamtenrechtlichen Beihilfe mit privater Absicherung in die gesetzliche Krankenversicherung wäre zunächst mit Mehrkosten verbunden.

- Während die **durchschnittlichen Kosten für die Beihilfe** bei **aktiven** Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen zurzeit bei 3.200 € pro Person p.a. liegen, würden die **Arbeitgeberkosten für die gesetzliche Krankenversicherung** 5.100 € betragen.

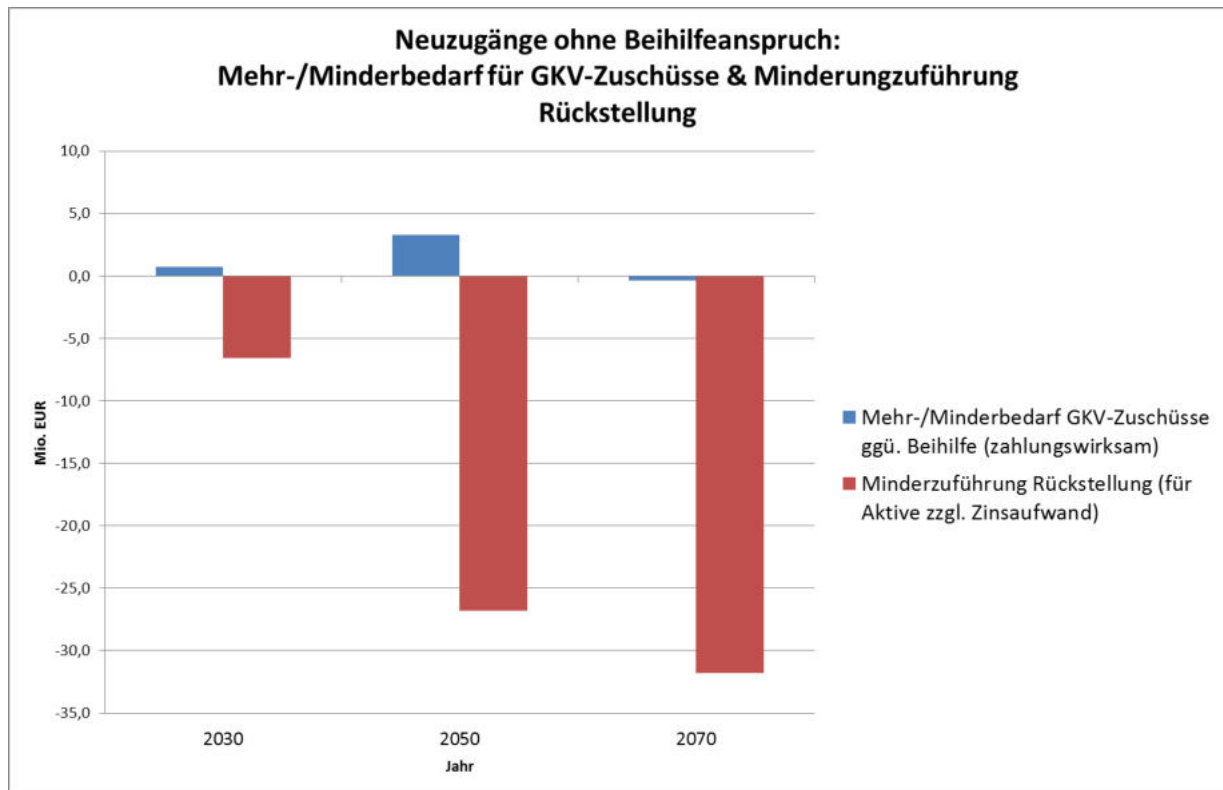
Eine Entlastung tritt erst mit dem Ruhestand ein.

- Hier liegen die **durchschnittlichen Beihilfekosten** für **pensionierte** Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen bei 7.400 €, während der **Zuschuss für die gesetzliche Krankenversicherung im Ruhestand** bei 3.850 € liegt.

Eine konkrete Entlastung würde sich bei **Rückstellungen** für Beihilfeleistungen im Haushalt ergeben, weil die Summe künftiger Beihilfezahlungen für Pensionierte geringer ausfällt.

Folgende Auswirkungen hätte ein vollständiger Ausschluss eines Beihilfeanspruchs für Neuzugänge (im Rechenmodell bereits beginnend in 2023 unterstellt):

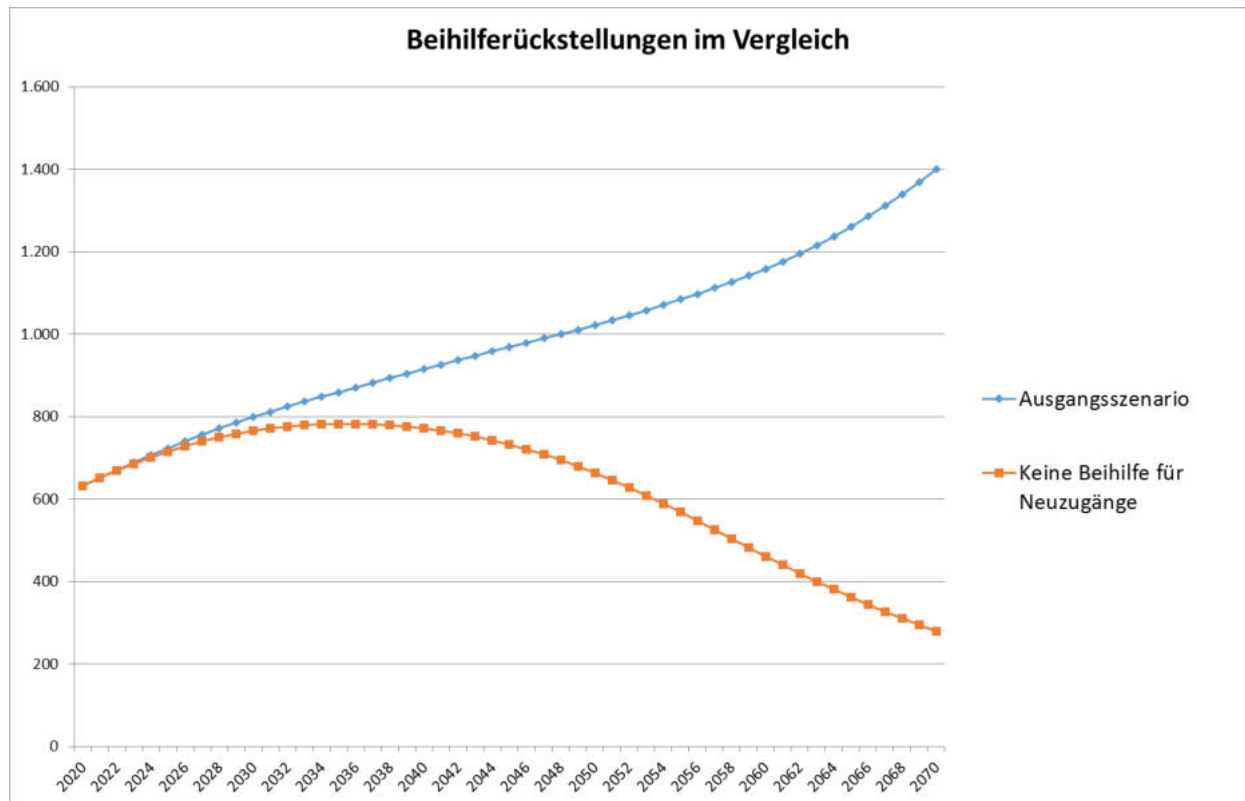
[In einem Modell mit Wahlmöglichkeit zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung würden sich entsprechend abgeschwächte Auswirkungen ergeben, siehe unten].



- ➔ **Im Jahr 2030 könnte die Netto-Haushaltsentlastung bei rd. 6 Mio. EUR liegen. Der Zahlungsmittelmehrbedarf liegt dann bei rund 1 Mio. EUR.**
- ➔ In der Aggregation ist sichtbar, dass zwar die GKV-Zuschüsse über einen langen Zeitraum höher ausfallen dürften als die jährlichen Einsparungen bei den Beihilfezahlungen, aber die Entlastungen bei der Rückstellung um ein Vielfaches höher liegen.

Wie sich die Einzelentwicklungen der unterschiedlichen Be- und Entlastungsfaktoren im Zeitverlauf darstellen, wird in Anlage 1, Ziffer 4, veranschaulicht.

Die Beihilferückstellung nimmt im Zeitverlauf erheblich ab. Dies entlastet langfristig die Bindung von Vermögen zum vollständigen oder auch nur teilweisen Abdecken von Rückstellungen maßgeblich.



Die private Krankenversicherung mit Beihilfeanspruch wird gesellschaftlich und kirchlich zunehmend kritisch gesehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 41 % der Vikar*innen der EKHN freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Gleichzeitig haben aber nicht alle Vikar*innen die Möglichkeit, sich in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichern zu lassen. Ein Kirchengesetz zur Einführung öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse, das in ähnlicher Form im juristischen Vorbereitungsdienst schon bundesweit angewandt wird, soll der Kirchensynode im Herbst 2022 vorgelegt werden. Es soll zukünftigen Pfarrer*innen im Vikariat den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung eröffnen – auch denjenigen, die bislang privat krankenversichert sind. Eine deutliche Verbesserung für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ist die beitragsfreie Krankenversicherung für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Elterngeld (§ 224 SGB V), mithin insbesondere während einer Elternzeit. Das Gesetz schafft zudem die Möglichkeit mit der Übernahme in den Pfarrdienst auf Probe zwischen der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung und der privaten Krankenversicherung zu wählen. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der zukünftigen Pfarrer*innen im Probendienst die freiwillig gesetzliche Krankenversicherung mit Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag wählen.

Mit der Umstellung auf öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnisse ohne Beihilfeanspruch sollen bereits heute die Voraussetzung für geringere Beihilferückstellungen geschaffen werden, auch wenn sich die Änderungen finanziell erst in zwanzig, dreißig Jahren deutlich auswirken werden. Wenn mit dem 01.01.2024 50 % der zukünftigen Pfarrer*innen im Probendienst eine gesetzliche Krankenversicherung wählen, werden die Rückstellungen im Haushalt für Beihilfe im Haushalt 2030 mit 3 Mio. € entlastet. Gleichzeitig entstehen aber Mehrkosten durch die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 300.000 € im Haushalt 2030 (s.o.).

6. Anpassungsfaktor bei der Berechnung der Beihilferückstellung

Der Kirchensynodalvorstand hatte in seiner Beschlussfassung zur Festlegung des Anpassungsfaktors im Jahresabschluss 2017 empfohlen, die Ermittlung des Faktors in die Arbeit des AP 5 einzubeziehen. Hintergrund waren zwischenzeitlich diskutierte, unterschiedliche Herangehensweisen bei der Bestimmung des

Faktors und die Relevanz der Höhe der Beihilferückstellung für die EKHN-Bilanz.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt gegenüber der aktuellen Handhabung und Beschlusslage keine Veränderung. Für die Jahresabschlüsse wurde zwischen den Gremien ein Konsens hergestellt. Für die Prognoserechnung ist keine formale Beschlussfassung vorgeschrieben. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, für die Prognosezwecke an einem Anpassungsfaktor von durchgängig 50 % festzuhalten.

Zu Erläuterungen zur Bedeutung und Festlegung des Anpassungsfaktors siehe Anlage 1, Ziffer 5.

Anlagen:

Anlage 1: Erläuterungen und Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen

Anlage 2: Stellungnahme des Rates der Vikar*innen und von Pfarrer*innen in den ersten Amtsjahren

ANLAGE 1
zum Abschlussbericht des Arbeitspakets 5 – Beihilfe und Versorgung

Erläuterungen und Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen

1. Einsparungen bei der Besoldung durch schrittweise Kürzung um 5 %

Unterstellt sind:

- Aktivenbestand gemäß Vorgaben für das aktuelle versicherungsmathematische Gutachten: Der mit pauschalen jährlichen Werten für Neuzugänge
 - 35 Neuzugänge p. a. bis 2030,
 - 27 Neuzugänge p. a. bis 2040,
 - 21,5 Neuzugänge p. a. ab 2041

fortgeschriebene Gesamtbestand der Aktiven / Besoldungsempfänger*innen (Personen) von 1.036 im Jahr 2030 entspricht näherungsweise der zum Jahr 2030 hochgerechneten Zahl der Pfarrpersonen zzgl. Kirchenbeamt*innen.

- Die Besoldungsdynamik ist in Übereinstimmung mit dem versicherungsmathematischen Gutachten mit 2 % p. a. angenommen. Die ab 2027 eingerechnete Kürzung / Verrechnung um -1,25 % p. a. liegt leicht über der zunächst dargestellten hälftigen Verrechnung. Für das Erreichen der Einsparsumme von 4 Mio. EUR ist entscheidend, dass eine Verrechnung von insgesamt 5 % bis spätestens 2030 erreicht wird.

	Aktive (Personen)	Versorgungs- empfänger	Besoldung Mio. EUR	Einsparung / Verrechnung		Kumulierte Einsparung Mio. EUR
				Besoldung NEU Mio. EUR		
	lt. Gutachten Stand Dez. 21				-1,25 % p. a. 2027 bis 2030	Besoldung
2020	1.692	1.550	113,3			
2021	1.598	1.607	109,1			
2022	1.529	1.674	106,5			
2023	1.449	1.749	103,0			
2024	1.367	1.824	99,1			
2025	1.379 *	1.806	102,0			
2026	1.301	1.876	98,1			
2027	1.216	1.953	93,5	92,3	-1,2	
2028	1.139	2.020	89,4	87,1	-2,2	
2029	1.082	2.066	86,6	83,4	-3,2	
2030	1.036	2.100	84,6	80,4	-4,2	
<p>* Die gegenläufige Entwicklung im Jahr 2025 ergibt sich aus der Annahme für den Ruhestandsbeginn (8 Monate vor Regelaltersgrenze, die mit dem Geburtsjahr steigt) und daraus, dass in der Versicherungstechnik die Entwicklung der Personenzahlen nur mit ganzjährigen Altern modelliert wird. In der Modellierung gibt es im Jahr 2025 (für Geburtsjahr 1960 steigt das Ruhestandsalter von rund 65 auf rund 66) daher keinen Ruhestand wegen Alters. Auf die Aktivenzahl im Jahr 2030 hat dieser Effekt keine Auswirkung.</p>						

2. Einsparungen bei der Versorgung durch schrittweise Kürzung um 5 %

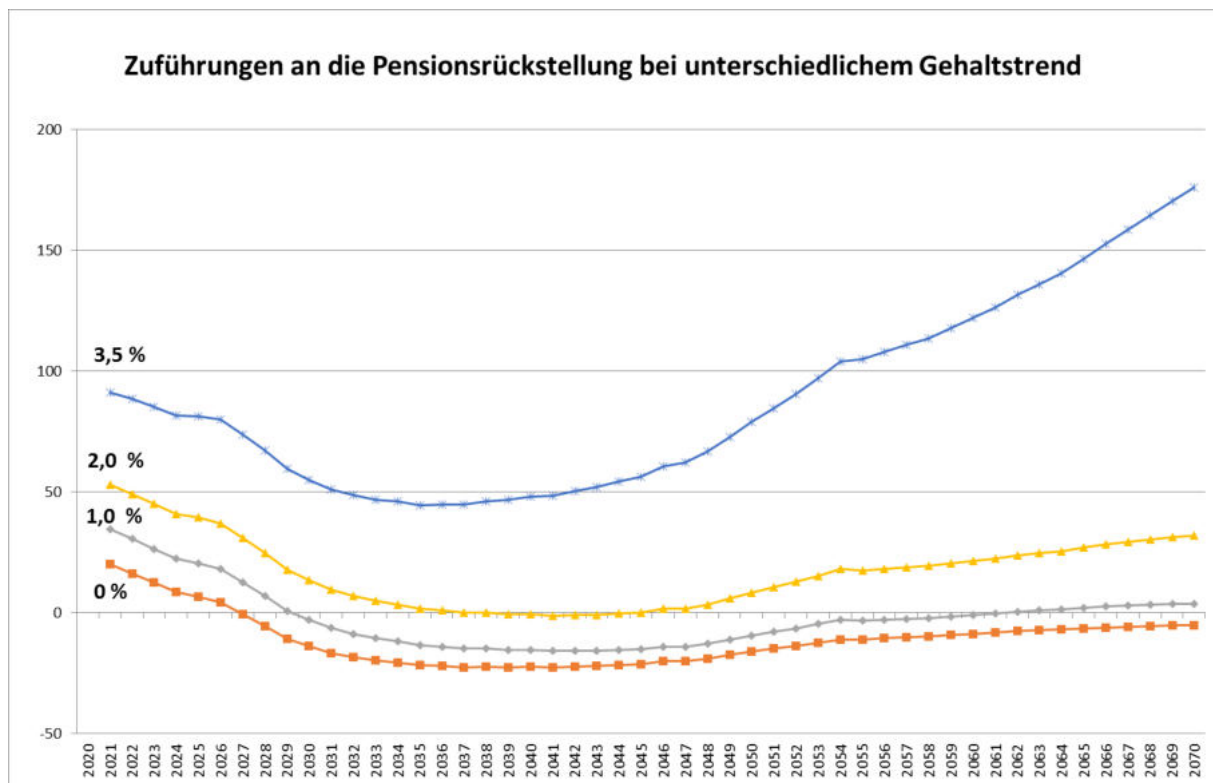
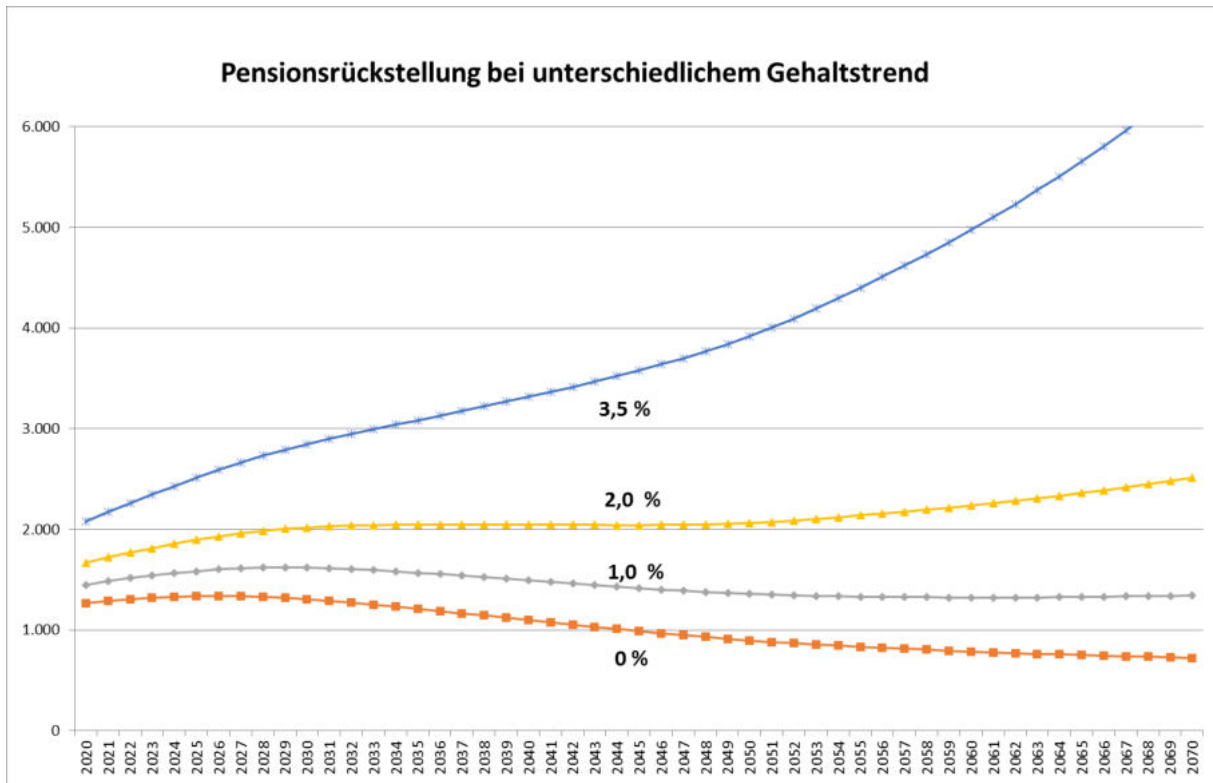
Unterstellt sind:

- Fortschreibung der Neuzugänge und Aktivenzahl wie oben, Ziffer 1.
- Die Zahl der Versorgungsempfänger*innen ergibt sich aus den Vorgaben zum Lebensalter bei der Ruhestandsversetzung und der statistischen Lebenserwartung.
- Die Angaben zur Gesamthöhe der Pensionen und zur Pensionsrückstellung sind dem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten entnommen. Dabei wurde modellhaft – vor einer Entscheidung über das Jahr des Beginns einer Kürzung / Verrechnung – das Jahr 2025 als Startjahr angesetzt. Daher beginnen die rechnerischen Auswirkungen, abweichend von der Darstellung unter Ziffer 1 bereits im Jahr 2025. Ein Verschieben des Startjahres auf 2027 würde die Effekte – der Höhe nach im Wesentlichen vergleichbar – um zwei Jahre verlagern.

	Aktive (Personen)	Versorgungsempfänger (Personen)	Ausgangsszenario		Variante				
			Pensionen	Zuführung Pensionsrückstellung	Pensionen NEU	Zuführung Pensionsrückstellung NEU	Einsparung / Haushaltsentlastung		
lt. Gutachten Stand Dez. 21					-1 % p. a. 2025 bis 2029		Versorgung	Zuführung Rückstellung	Zuführung Rückstellung (kum.)
			Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
2020	1.692	1.550							
2021	1.598	1.607	44	53					
2022	1.529	1.674	48	49					
2023	1.449	1.749	52	45					
2024	1.367	1.824	56	41					
2025	1.379	1.806	59	39	58	-55	-0,6	-94,8	-94,8
2026	1.301	1.876	62	37	61	35	-1,2	-1,9	-96,6
2027	1.216	1.953	67	31	65	29	-2,0	-1,6	-98,2
2028	1.139	2.020	72	25	69	24	-2,9	-1,2	-99,4
2029	1.082	2.066	78	18	74	17	-3,9	-0,9	-100,3
2030	1.036	2.100	82	14	78	13	-4,1	-0,7	-101,0

3. Auswirkungen des Gehaltstrends auf die Pensionsrückstellung

Generell beeinflusst die **Besoldungs- und Versorgungsdynamik (Gehaltstrend)** die Höhe der Pensionsrückstellungen sehr stark. Eine (nur) zweiprozentige Dynamik dämpft die Entwicklung bereits deutlich.



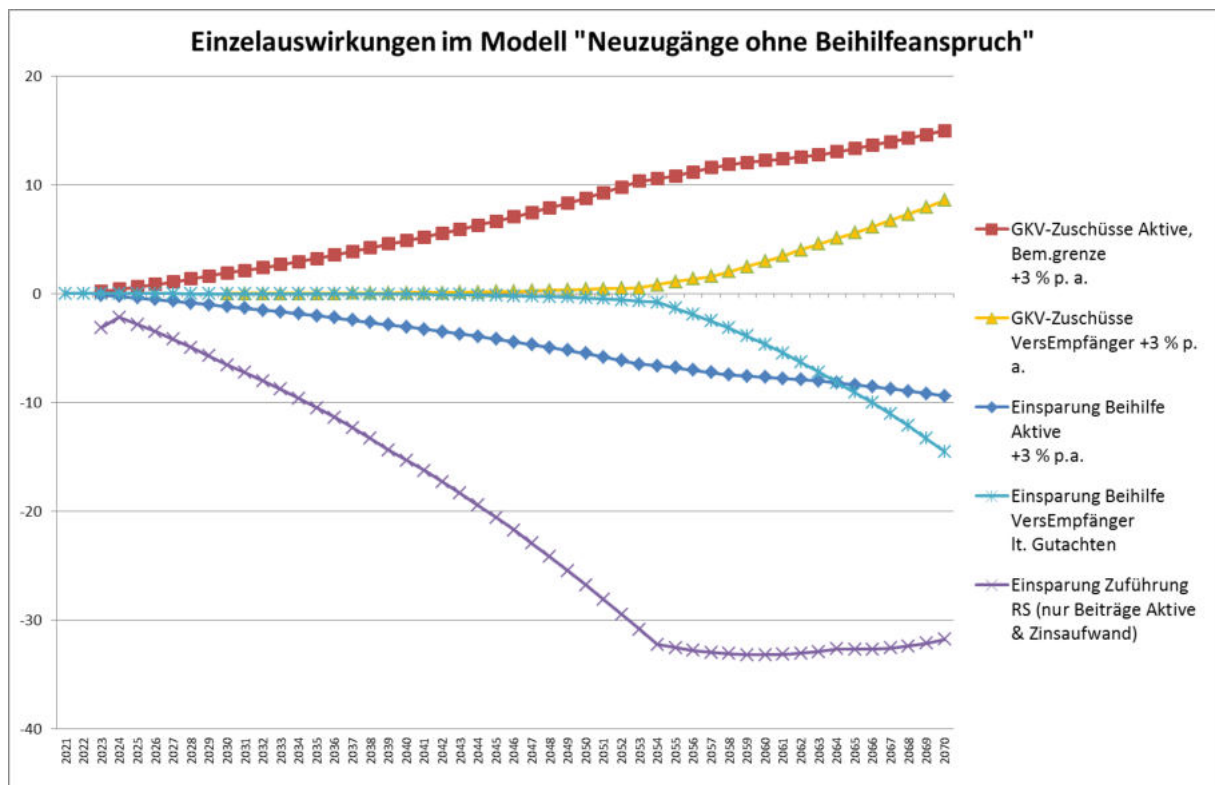
4. Änderung der Beihilfe für Neuzugänge | Darstellung der Einzeleffekte

Die Einsparungen bei den Beihilfen und der Mehrbedarf bei den GKV-Zuschüssen verhalten sich spiegelbildlich hinsichtlich des Kurvenverlaufs. Dies ist Folge des unmittelbaren personenbezogenen Zusammenhangs.

Bei den Aktiven dominiert der Mehrbedarf für die GKV-Zuschüsse die Einsparungen bei der Beihilfe.

Bei den Versorgungsempfänger*innen dominiert die Entlastung durch die Beihilfe. Da diese dynamisch steigt, übertreffen die Einsparungen langfristig auch den Mehrbedarf bei den Aktiven.

Zusätzlich kommt es zu erheblichen Entlastungen bei der Rückstellung für künftige Beihilfeverpflichtungen. Sobald der Aktivenbestand nur noch aus Neuzugängen nach 2023 besteht (ca. Mitte der 50er Jahre), stabilisiert sich der Rückstellungseffekt auf hohem Niveau.



5. Bedeutung und Festlegung des Anpassungsfaktors

Der sog. Anpassungsfaktor von 50 % im Jahresabschluss 2017 und voraussichtlich 47,1 % im Jahresabschluss 2018 sorgt für eine rechnerische (prozentuale) Anpassung der Rückstellung, wie sie in der Bilanz angesetzt wird.

Die Anpassung erfolgt anhand der prozentualen Differenz zwischen

- den mit einer bundesweiten Kostenstatistik für den EKHN-Pensioniertenbestand errechneten, **erwarteten** Krankheitskosten
- und den **tatsächlich** festgestellten Beihilfekosten für Pensionierte und deren Angehörige.

Abweichungen bzw. ein unter der amtlichen Statistik liegendes Kostenniveau ergeben sich regelmäßig durch unterschiedliche Beihilfesätze, Abweichungen beim durchschnittlichen Gesundheitszustand, Zahl und Alter beihilfeberechtigter Angehöriger etc. Folgt man den Ausführungen des von der Gesamtkirche beauftragten Aktuars, wären eine vorsichtige Herangehensweise bei der Bestimmung des Anpassungsfaktors und eine konservative Schätzung der Entwicklung der Gesundheitskosten sinnvoll. Letztlich handelt es sich aber auch um eine Entscheidung mit bilanzpolitischer Auswirkung, die vom Bilanzierenden zu treffen ist. Da es

sich bei den Zahlenangaben zur Rückstellung stets „nur“ um eine unsichere Wahrscheinlichkeitsaussage zu (der Höhe nach) ungewissen Verbindlichkeiten handelt, ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben eine Ermessensentscheidung über das „richtige“ Berechnungsverfahren erforderlich.

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der leitenden Gremien und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamts sollen aus Sicht des Arbeitspakets 5 die Jahresabschlüsse ab 2018 bis auf weiteres mittels einer Durchschnittsberechnung festgelegt werden. Hierzu werden das aktuelle Jahr des Jahresabschlusses und zwei Vorjahre ausgewertet. Das Verfahren wird zu Schwankungen bei der Rückstellung führen. Die Auswirkungen sollen jedoch zunächst über einen mehrjährigen Zeitraum abgewartet werden, auch im Sinne einer Stetigkeit der Bewertungsverfahren in den Jahresabschlüssen. Die aufgestellte Regel selbst stellt das sachgerechte Ermessen (der Gremien) bei der Bewertung dar und klärt somit das bisher umstrittene Bewertungsverfahren. Eine jährlich neue Einzelentscheidung wird damit entbehrlich. Unabhängig davon bleibt es den Gremien formal unbenommen, den Anpassungsfaktor in einer gemeinsamen Entscheidung in jedem einzelnen Jahresabschluss neu zu wählen, wenn dies erforderlich erscheint.

Die Anwendung des Durchschnittsprinzips führt gegenwärtig zu einer Verringerung der Beihilferückstellung. Bereits gegenüber dem Jahresabschluss 2015 (60 %) wurde der Faktor erstmals mit dem Jahresabschluss 2016 abgesenkt. Zur rechnerischen Bedeutung des Anpassungsfaktors:

- Bei einer Beihilfeverbindlichkeit gegenüber Pensionierten und künftig Pensionierten von 1,2 Mrd. EUR (Ausgangswert zu 100 %) bedeutet eine Veränderung um einen Prozentpunkt beim Anpassungsfaktor einen „Hebel“ von +/- 12 Mio. EUR auf den Gesamtwert der Beihilferückstellung. Im Jahr der Faktorveränderung geht die Auswirkung neben der laufenden Zuführung an die Beihilferückstellung in voller Höhe in den Ergebnishaushalt ein.
- Die laufende Zuführung ist vergleichsweise gering von der Faktoränderung betroffen. Beträgt die durchschnittliche Zuführung etwa 20 Mio. EUR p.a., ermittelt mit einem Faktor von 50 %, reduziert sich die Zuführung bei einem um einen Prozentpunkt geringeren Faktor von 49 % um 2 % auf 19,6 Mio. EUR.

Für die Analyse langfristiger Veränderungen der Beihilferückstellung in unterschiedlichen Szenarien ist eine gleichbleibende Annahme für den Faktor erforderlich. Veränderungen innerhalb eines Modellierungszeitraums von mehreren Jahrzehnten besäßen willkürlichen Charakter. Die Verwendung spitz gerechneter, aktueller Werte für Langfristprognosen riefte eine Scheingenauigkeit hervor, auch mit Blick auf sonstige unsichere Annahmen (Entwicklung der Gesundheitskosten, Entwicklung des Personalbestands, Veränderungen von Sterbetafeln). **Es wird daher vorgeschlagen, bis auf weiteres in den Prognoseberechnungen einen Faktor von 50 % anzusetzen**, der aufgrund der bisherigen Erfahrungen für eine Langfristberechnung ausgewogen erscheint. Dies ist in den vorliegenden Untersuchungen bereits der Fall.



Rat der Vikarinnen und Vikare der EKHN • Der Vorstand

An den
Kirchenpräsidenten Dr. Dr. hc. Volker Jung
sowie die Mitglieder der Kirchenleitung

Rat der Vikarinnen und Vikare der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

DER VORSTAND
Josephine Haas & Leroy Pfannkuchen

E-Mail: rdv-ekhn@web.de

Vikarin Josephine Haas
Württembergstr. 2, 65428 Rüsselsheim a/M
06142/7099326

Vikar Leroy Pfannkuchen
Bornfloßstr. 12, 63674 Altstadt
01590/6276434

Rüsselsheim a/M; Hammersbach, 31.01.2022

Betr. Stellungnahme zum Abschlussbericht des Arbeitspaketes 5: Beihilfe und Versorgung vom 03.01.2022

Sehr geehrter Herr Kirchenpräsident Jung,
sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,

Der Rat der Vikarinnen und Vikare der EKHN hat nach intensiver Beratung über den Abschlussbericht des Arbeitspaketes 5: Beihilfe und Versorgung die nachfolgende Stellungnahme verfasst.

Es ist die Auffassung des Rates, dass gerade die kommenden Reformprozesse nicht nur für Pfarrer:innen, sondern für alle Teilnehmenden in der Gestaltung kirchlichen Lebens, eine Herausforderung darstellen, welche die Kirche mit zentralen Fragen christlichen Glaubens konfrontiert. Ein Großteil der Vikar:innen sieht darin die Chance, Kirche nicht nur zu reformieren, sondern auch so aufzustellen, dass eine Kirche mit Zukunft entsteht, die den sich ständig verändernden Anforderungen menschlicher und gesellschaftlicher Lebensvielfalt begegnen kann. Mit unserer Stellungnahme möchten wir daher unseren Teil in diesem Diskussionsprozess beitragen und bitten die Kirchenleitung die Stellungnahme bei ihrer Beratung und Beschlussfassung an die Synode zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vikarin Josephine Haas

Vikar Leroy Pfannkuchen





Stellungnahme zu den Richtungsbeschlüssen des Arbeitspaketes 5: Beihilfe und Versorgung vom 03.01.2022

Als Vikar:innen und zukünftige Pfarrer:innen der EKHN begrüßt auch der RdV die Auseinandersetzung der EKHN mit den Herausforderungen für Kirche und Pfarrdienst im Rahmen des Reformprozesses ekhn2030. Vor allem unterstützt der RdV die Herangehensweise der EKHN, die sich im Zuge dieses Reformprozesses nicht durch finanzielle Sparmaßnahmen, sondern vor allem durch wohlüberlegte, theologische und ekklesiologische Grundüberlegungen ein Profil geben möchte, wie es im ekklesiologischen Papier der EKHN im Reformprozess ekhn2030 formuliert ist.

Auch der RdV sieht in den zukünftigen Anforderungen (z.B. Regionalisierung, weniger Pfarrpersonen, etc.) Herausforderungen für den Pfarrdienst, die Gesamtkirche und Gemeinden zentral beschäftigen werden. Dabei sieht es der RdV als eine zentrale Aufgabe zukünftiger Pfarrer:innen an, gemeinsam mit allen Akteur:innen innerhalb des Kirchenspiels eine Kirche *mit* Zukunft zu gestalten, die den künftigen Lebens- und Gesellschaftsformen entsprechen kann, ohne die Kernaufgabe, nämlich die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi in all ihren Formen, zu vernachlässigen. Dazu muss aber eine adäquate finanzielle, personelle und motivationale Versorgung der Pfarrer:innen und der Gemeinden gewährleistet sein.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende Positionen zu den im Abschlussbericht AP 5 vorgeschlagenen Richtungsbeschlüssen:

1. Zur vorgeschlagenen Veränderung des Anstellungsverhältnisses von Pfarrer:innen in der EKHN:

In der Diskussion um Einsparungen in der EKHN wird an verschiedenen Stellen das privatrechtliche Anstellungsverhältnis erwähnt. Aus Sicht des RdV ergeben sich aus den Überlegungen folgende Anfragen an die Dienst- bzw. Arbeitsgestaltung:

- Welche Auswirkungen sieht die Arbeitsgruppe bzw. die Kirchenleitung im Hinblick auf die Vergütung von Bereitschaftszeiten angestellter Pfarrer:innen nach einer Rahmenordnung mit einer 39 bzw. 40 Stunden-Woche? Dies betrifft insbesondere den Arbeitsbereich der Gemeindegeseelsorge.

- Welche Auswirkungen hat ein Anstellungsverhältnis im Blick auf Zeiterfassung und Freizeitausgleich / Vergütung von Überstunden auf das Dienstverständnis?
- Welche Auswirkungen wird die „doppelte Form des Pfarramtes“ bei Stellenbemessung, Ausschreibung und Bewerbung für Pfarrstellen haben? Kann die Parallelität von Pfarrer:innen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und privatrechtlichen Angestelltenverhältnis zu einer möglichen Diskriminierung letzterer in Bewerbungsverfahren führen, sollten sich Gemeinden aus Sorge um die pfarramtliche Versorgung überwiegend für Pfarrer:innen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entscheiden?
- Angesichts der gerichtlichen Entscheidungen der letzten Jahre im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts sieht der RdV die vorgeschlagenen Regelungen zum Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis für riskant. Nach Auffassung des RdV besteht hier rechtlicher Klärungsbedarf unter welchen Umständen ein solcher Weg beschritten werden kann und wie die rechtlichen Regelungen eine tatsächliche Gleichbehandlung trotz unterschiedlicher Beschäftigungsverhältnisse sicherstellen können.

Innerhalb der Pfarrer:innenschaft sieht der RdV mit Sorge auf die unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnisse, da sich Aufgaben und Arbeitslast ungleich verteilen oder die Stundenreduktion zu einer Vernachlässigung bzw. Unterversorgung zentraler gemeindlicher Arbeitsfelder (Seelsorge, Gottesdienst, u.a.) führen könnten. Daher sieht der RdV die vorgeschlagene Umwandlung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses von Pfarrer:innen in ein privatrechtliches Angestelltenverhältnis weder als dem pfarramtlichem, gemeindlichem noch dem gesamtkirchlichen Interesse dienlich.

Grundlegend unterstützt der RdV die Initiative über neue Formen pfarramtlicher Tätigkeit nachzudenken, die den vielfältigen Lebensverhältnissen jetziger und angehender Pfarrer:innen entsprechen. Überlegungen, wie etwa eines Pfarramtes in doppelter Form mit Pfarrer:innen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und privat-rechtlichen Angestelltenverhältnis, sieht der RdV zum jetzigen Zeitpunkt und ohne Prüfung von möglichen Anforderungen und Konsequenzen für die Ausgestaltung des Dienstes durch die Kirchenleitung aber kritisch.

3. Zur Aussetzung und Erhöhung von Versorgungs- und Besoldungsbezügen:

Bezüglich der Änderung der Versorgungs- und Besoldungsbezüge schließt sich der RdV grundsätzlich der Argumentation des Positionspapiers der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren an. Gerade durch die Stärkung regionaler Pfarrteams wird es in Zukunft notwendig sein, die Arbeitsverhältnisse der Pfarrer:innen zukunftsfähig zu gestalten. Aus Sicht des RdVs bedarf es dafür sowohl einer angemessenen Bezahlung als auch eines attraktiven Angebots der Dienstherrin. Dazu zählt der Beamtenstatus von Pfarrer:innen mit einer Alimentation in Höhe der Bundesbesoldung oder ein gleichgestelltes Angestelltenverhältnis.

Gerade in der Frage der Nachwuchsgewinnung zeichnet sich die EKHN bei Vikar:innen und Theologiestudierenden als potentielle Arbeitgeberin (noch) durch ihre gute Versorgung aus.

Eine spürbare Reduktion der Versorgungs- und Besoldungsbezüge bei gleichem Arbeitsumfang wirkt sich nach Ansicht des RdV nur negativ auf die Berufszufriedenheit aus und könnte zu einer Abwanderung von Pfarrer:innen / Vikar:innen in andere Landeskirchen führen.

4. Zur Umwandlung des Vikariats in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ohne Beihilfe-Anspruch:

Im Zusammenhang mit der Differenzierung der Beschäftigungsverhältnisse wird im Bericht auch auf die Möglichkeit verwiesen, Vikar:innen nicht mehr in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen, sondern, mit dem Verweis auf den juristischen Vorbereitungsdienst, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis anzustellen. Dieses Vorhaben lehnt der RdV strikt ab.

Zum einen sieht ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis während des juristischen Vorbereitungsdienstes keine Residenzpflicht vor, zum anderen entspricht die Besoldung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nicht dem Niveau, das angehende Pfarramtskandidat:innen benötigen, um auch finanziell so abgesichert zu sein, dass sie die Ausbildung absolvieren können. Die EKHN liegt mit Metropolen wie Frankfurt am Main, Wiesbaden, Mainz und Darmstadt, was die Wohnfläche betrifft, in einer der teuersten Regionen. Die Reduktion der Besoldung für den praktischen Vorbereitungsdienst hat nur zufolge, dass entweder Vikar:innen in größeren Metropolen keine Möglichkeit haben sich zu finanzieren, oder aber, dass insgesamt Regionen mit höheren Lebenshaltungskosten zukünftig für das Vikariat nicht mehr in Betracht gezogen werden können.

Darüber hinaus wirkt sich ein späterer Eintritt in das Beamtenverhältnis im Rahmen des Probendienstes sowohl auf die Anrechnung der Besoldungsstufen im Pfarrdienst als auch auf die Anrechnung der Ruhegehaltsbezüge aus. Diese Auswirkungen sind im vorliegenden Papier weder benannt noch geprüft worden.

Dies sieht der RdV besonders vor dem Aspekt kritisch, dass bezgl. der Nachwuchsgewinnung gerade die Landeskirchen stärker profitieren könnten, die eine angemessene Alimentation für ihre Vikar:innen zur Verfügung stellt.

Bei Beihilfe und Krankenversicherungsbeiträgen im Rahmen des Vikariats spricht sich der RdV für eine Beibehaltung der Wahlfreiheit mit der Möglichkeit des Zuschusses für die GKV auf Antrag aus.

Positionierung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren zum Abschlussbericht des Arbeitspakets 5 Beihilfe und Versorgung vom 3.1.2022

Es ist für uns junge Pfarrgeneration nur sinnvoll und begrüßenswert, dass den strukturellen Herausforderungen der kommenden Jahre mit dem Prozess ekhn2030 endlich begegnet wird. Dabei ergeben sich diese Herausforderungen nicht nur aus den anhaltend sinkenden Kirchensteuereinnahmen und dem daraus resultierenden Rückgang des Kapitaldeckungsgrades, sondern insbesondere auch durch die fraglich nötigen Erhaltungskosten ungenutzter kirchlicher Gebäude und Liegenschaften oder durch andere finanzzehrende Sonderprojekte der Landeskirche.

Das Zukunftspotential einer Organisation hängt an motivierten MitarbeiterInnen und zukunftsfähigen Inhalten. Für unsere Kirche bedeutet das, wir sollten mit tragfähigen und sinnstiftenden Inhalten (Wort Gottes für unsere Zeit) und motiviertem Personal (Hauptamtliche, die auch Ehrenamtliche begeistern, befähigen und mitnehmen) in die Zukunft gehen.

Folgende Aspekte scheinen uns PfarrerInnen in den ersten Amtsjahren jedoch noch nicht ausreichend in der Darstellung des AP 5 berücksichtigt worden zu sein.

Der Strukturprozess ekhn2030 geht mit dem Versuch einher unter dem Stichwort der Regionalisierung weiterhin in der Fläche präsent zu bleiben. Dies ist vor allem eine ekklesiologische und kirchentheoretische Entscheidung. Damit unvereinbar ist jedoch aus unserer Sicht die Abschaffung des kirchlichen Beamtenstatus, die Kürzung von Bezügen und die Reduzierung der sozialen Absicherung. All diese Maßnahmen führen zu einem massiven Motivationsverlust, da sich die Wertschätzung der Arbeit eben gerade auch in einer angemessenen Alimentation ausdrückt. Wenn an dem Gesamtpaket (Beamtenstatus, Besoldung, Beihilfe, Pension) gekürzt wird, müsste damit einhergehend auch die Anforderung an den Pfarrberuf und die Erwartung an den Arbeitsumfang deutlich gekürzt werden. Die Veränderung unseres Berufes in den letzten Jahren zeigt aber genau das Gegenteil: Die Anforderungen werden vielfältiger, die Erwartungen steigen und angesichts des immer weiterwachsenden Personalmangels wird sich das 2030 keinesfalls ändern. Gerade auch die Überlegungen, das Ehrenamt weiter zu fordern (Prädikant*innen, KV-Vorsitz, ...), brauchen – das ist unsere Erfahrung – ein befähigendes, wertschätzendes und förderndes Pfarramt, damit sich Ehrenamtliche nicht alleingelassen fühlen in ihrem unermüdlichen Einsatz. Denn wieder: unser Schatz als Kirche sind die begeisterten Menschen (Ehrenamtliche wie Hauptamtliche), die die gute Botschaft Gottes in Wort und Tat bezeugen.

Es würde von einer schlechten Arbeitgeberin zeugen, würde diese schlicht an den Idealismus seiner Pfarrerinnen und Pfarrer appellieren und deren Leistung im Hauptamt nicht auch monetär würdigen. Dies könnte zu innerer Emigration und Motivationsverlust der PfarrerInnen führen, was für unsere Kirche als Organisation eine fatale Folge wäre.

Zu den konkreten Punkten:

- Am **Beamtenstatus** hängt nicht zuletzt das Dienstverständnis der Pfarrpersonen und pastoraltheologische Implikationen. Die Umwandlung der Dienstverhältnisse in privatrechtliche Angestelltenverhältnisse würde auch den Abschied von einer umfassenden Erreichbarkeit der Kirche beinhalten. Diese kann von Pfarrpersonen bei einer 40h Woche nicht mehr erwartet werden.
- Die Strukturveränderungen in den Regionen sind ein arbeitsintensiver Prozess, welcher neben den bisherigen Aufgaben in besonderem Maße auf die Pfarrpersonen zukommt. Die Kosten für das Pfarrpersonal werden durch die geringere Zahl an Pfarrpersonen in diesem Prozess automatisch geringer. In dieser Situation zusätzlich noch die Absicherung (**Beihilfe** und **Pensionsansprüche**) und die Vergütung zu reduzieren bedeutet für die PfarrerInnen im aktiven Dienst bei steigenden Anforderungen weniger zu bieten. Der Pfarrberuf wird damit unattraktiver in Zeiten, in denen die Kirche bereits berechnete Sorgen um hinreichenden theologischen Nachwuchs hat. Die **Besoldung** muss – gerade im Vergleich zu den staatlichen BeamtenInnen – den hohen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen an diesen Beruf entsprechen und das sehr umfassende, lange Theologiestudium auch würdigen. Daher ist eine Reduktion im Vergleich zu den Besoldungssätzen des Bundes nicht akzeptabel und würde dazu führen, dass sich (angehende) Pfarrerinnen und Pfarrer beruflich umorientieren könnten in andere Landeskirchen und andere Berufsfelder.

Die EKHN hat sich durch eine geschickte Personalpolitik in den letzten Jahrzehnten zu einer attraktiven Arbeitgeberin gemacht. Durch den nun geplanten Schritt würden diese Errungenschaften wieder rückgängig gemacht. Durch verhältnismäßig geringe Einsparungen beim Pfarrpersonal droht ein deutlich größerer Schaden: ein „Braindrain“ von Theologie-Studierenden und Pfarrpersonen, eine geringere Identifikation mit der Arbeitgeberin EKHN, sowie der Motivationsverlust im Dienst für unsere Kirche.

31. Januar 2022

Für PfarrerInnen in den ersten Amtsjahren:

Pfr. Johannes Lohscheidt
Pfrn. Tanja Sacher
Pfrn. Dr. Juliane Schüz
Pfrn. Lisa Tumma

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	11/22
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Odenwald (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	6.1
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodabüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 24.09.2021 in Lützelbach/Odw. bei 40 anwesenden von 56 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Auszug aus dem Protokoll der 17. Tagung der XII. Dekanatssynode am Freitag, 24.09.2021

Ort: Fritz-Walter-Halle in Lützelbach
Beginn: 16.00 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

Präses Egon Scheuermann stellt die Beschlussfähigkeit der Synode fest.

TOP 11 - Stellungnahme zur gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GÜT)

Die Synode des Evangelisches Dekanates Odenwald bittet die Landessynode, Evangelische Kita-Arbeit weiterhin als wichtigen Baustein kirchlichen Wirkens in unserer Gesellschaft zu verstehen, das ideelle, personelle und finanzielle Engagement für diesen Arbeitsbereich nicht weiter zu reduzieren und das „Erfolgsmodell“ GÜT weiter zu fördern.

Der DSV wird beauftragt, die in der Form und Fassung beschlossene Stellungnahme an die Kirchenleitung und die Kirchenverwaltung zu übermitteln.

Abstimmung: Einstimmig.

Michelstadt, den 11.10.2021


Dr. Karl-Heinz Schell
Dekan




Michelstadt, den 11.10.2021


Egon Scheuermann
Präses

Datum: Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig
	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit		
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Benennungsausschuss	<div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalebüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT</p> <p>Eing.: 07. FEB. 2022</p>  </div>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
	Unterschrift:		

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	12/22
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bergstraße	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	6.2
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in Lampertheim bei 71 anwesenden von 105 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Seeheim-Malchen ist wegen der Aussetzung der Arbeit des Betroffenenbeirats der EKD sehr beunruhigt und spricht sich für die Einsetzung einer externen Wahrheitskommission aus. Die Synode des Dekanats Bergstraße schließt sich diesem Antrag an und bittet die Synode der EKHN, dass diese sich bei der EKD für die Einsetzung einer externen Wahrheitskommission ausspricht.“

Beschluss:

Der Antrag wird im oben formulierter Textfassung an die Kirchensynode weitergeleitet.



uk gölz

Datum: 17.02.2022 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift:	

Synode

der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau

Synodalbüro

Paulusplatz 1

64285 DARMSTADT

Eing: 18. FEB. 2022

De

Beschlussvorschlag zur Aufstockung des Flüchtlingsfonds

Die Kirchenleitung und der Kirchensynodalvorstand schlagen der Zwölften Kirchensynode folgenden Beschluss vor:

Angesichts des Krieges Russlands in der Ukraine und der sich abzeichnenden Fluchtbewegungen aus der Ukraine beschließt die Kirchensynode eine Aufstockung des von ihr eingerichteten Flüchtlingsfonds (vgl. Drs. 53/15 und Amtsblatt 1/2016) um 1 Million Euro.

Mit diesen Mitteln sollen gefördert werden:

- Hilfen für aus der Ukraine flüchtende Menschen in den an die Ukraine angrenzenden westlichen Nachbarstaaten über kirchliche Partnerorganisationen und die Diakonie Katastrophenhilfe,
- die Beratung, Begleitung und Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der EKHN,
- das Engagement in Gemeinden, Dekanaten und der Diakonie Hessen für die Geflüchteten.

Die finanzielle Deckung erfolgt aus der Ausgleichsrücklage, sofern am Jahresende nicht eine Deckung aus überplanmäßigen Kirchensteuereinnahmen möglich sein sollte.

Begründung

Bereits nach den ersten Tagen des russischen Einmarsches in die Ukraine zeichnen sich schreckliche Folgen für die Zivilbevölkerung ab. Der Krieg ist eine humanitäre Katastrophe, die mehr und mehr Menschen in die Flucht treibt. Die Solidarität und Hilfsbereitschaft in den an die Ukraine angrenzenden Staaten von Polen über die Slowakei, Ungarn, Rumänien bis Moldawien ist überwältigend. Gegenwärtig fehlen oft noch die Strukturen, um diese Spenden- und Hilfsbereitschaft unmittelbar den Geflüchteten zukommen zu lassen. Gegenwärtig hat es oberste Priorität, die Grenzübergänge für Flüchtende offen zu halten.

Die Staaten der Europäischen Union haben sich darauf geeinigt, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine schnell und unbürokratisch aufzunehmen. Auch in Deutschland gibt es eine große Spenden- und Hilfsbereitschaft für die Geflüchteten. Bisher gibt es nur Vermutungen, wie viele Menschen nach Deutschland kommen werden. Das ist von den weiteren Kriegsentwicklungen abhängig. Allerdings ist es nötig, schnell und gut reagieren zu können, wenn mehr flüchtende Menschen nach Deutschland kommen. Darauf sollten wir und können wir uns vorbereiten. Außerdem ist davon auszugehen, dass uns die Folgen des Krieges noch lange beschäftigen werden.

Mit der Aufstockung des Flüchtlingsfonds um 1 Million Euro setzt die Kirchensynode ein deutliches Zeichen der Solidarität mit den Geflüchteten aus der Ukraine und ermöglicht zugleich, auf die sich ändernden Herausforderungen und künftigen Bedarfe flexibel zu reagieren.

Deckungsvorschlag

Die finanzielle Deckung erfolgt aus der Ausgleichsrücklage, sofern am Jahresende nicht eine Deckung aus überplanmäßigen Kirchensteuereinnahmen möglich sein sollte.

Federführende Referenten: Ltd. OKR Striegler, OKR Knoche